

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Herrmann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Christine Lambrecht, Gabriele Lösekrug-Möller, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Rechtsanwaltsvergütungs-Neuordnungsgesetz – RVNeuOG)

A. Problem und Ziel

Das geltende Rechtsanwaltsvergütungsrecht wird allgemein als zu kompliziert empfunden. Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die strukturelle Reform des Kostenrechts gefordert.

Die letzte Anpassung der Anwaltsgebühren ist mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zum 1. Juli 1994 erfolgt. Seit dieser Zeit sind die Kosten der Anwaltsbüros in nicht unerheblichem Maß gestiegen. Die Einkommen in anderen Bereichen haben sich deutlich stärker fortentwickelt als die Einkommen der Rechtsanwälte.

Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen soll das anwaltliche Vergütungsrecht transparenter und einfacher und das Einkommen der Rechtsanwälte entsprechend der Einkommensentwicklung anderer Berufe erhöht werden.

B. Lösung

Die angestrebte Qualitätsverbesserung und die Anpassung der Höhe der Vergütung kann mit einer grundlegenden Strukturreform besser erreicht werden als mit einer linearen Erhöhung der Gebühren. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Vereinfachung des Gebührenrechts z. B. durch Wegfall der Beweisgebühr bei gleichzeitiger Erhöhung der an die Stelle der Prozessgebühr getretenen Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr um insgesamt 50 %,
- Transparenz und Angleichung an den Aufbau der übrigen Kostengesetze durch übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Vergütungsverzeichnis,
- Erfassung bisher nicht geregelter anwaltlicher Tätigkeiten wie z. B. Mediation, Hilfeleistung in Steuersachen und Regelung von Gebühren für den Zeu-

genbeistand (eingeschlossen der Zeugenbeistand in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen),

- leistungsorientiertere Vergütungsregelungen, z. B. durch eine verbesserte und differenziertere Vergütung für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, eine Verbesserung der Vergütung des Pflichtverteidigers und eine Neustrukturierung der Vergütung für das Bußgeldverfahren,
- Förderung der außergerichtlichen Erledigung z. B. durch eine Umgestaltung der bisherigen Vergleichsgebühr zu einer Einigungsgebühr für jede Form der vertraglichen Streitbeilegung,
- Deregulierung durch Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung von Gebühren für die Beratungstätigkeit, Förderung von Gebührenvereinbarungen und
- eine stärkere Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Zeugenschutzes durch Gebührenregelungen für den Zeugenbeistand und die Schaffung einer Terminsgebühr für Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die Neustrukturierung des Vergütungsrechts wird für die Anwaltschaft zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 12 % führen.

Der vorliegende Entwurf ist Teil einer Kostenstrukturreform. Er soll so bald wie möglich um eine Reform des Gerichtskostengesetzes und um eine Neuordnung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen ergänzt werden.

C. Alternativen

Lineare Anpassung der Gebühren unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz führt zu unmittelbaren Mehrbelastungen der Haushalte der Länder in Höhe von ca. 25 Mio. Euro. Nennenswerte unmittelbare Mehrbelastungen für den Bund entstehen nicht. Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Der Entwurf wirkt sich auf die Kosten der Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entsprechend des Umfangs der Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistung aus. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Gebührenvereinbarung Gebrauch gemacht wird.

Die Auswirkungen auf das Preisniveau lassen sich für den Einzelfall nicht genau quantifizieren. Die Leistungen der Rechtsanwälte verteuern sich unterschiedlich, je nach der Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. In einigen Bereichen tritt keine Vertueuerung ein beziehungsweise ist mit einem Sinken der Preise zu rechnen. Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Rechtsanwaltsvergütungs-Neuordnungsgesetz – RVNeuOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Vergütung
- § 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten
- § 4 Vereinbarung der Vergütung
- § 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts
- § 6 Mehrere Rechtsanwälte
- § 7 Mehrere Auftraggeber
- § 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung
- § 9 Vorschuss
- § 10 Berechnung
- § 11 Festsetzung der Vergütung
- § 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe

Abschnitt 2 Gebührenvorschriften

- § 13 Wertgebühren
- § 14 Rahmengebühren
- § 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

Abschnitt 3 Angelegenheit

- § 16 Dieselbe Angelegenheit
- § 17 Verschiedene Angelegenheiten
- § 18 Besondere Angelegenheiten
- § 19 Rechtszug, Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen
- § 20 Verweisung, Abgabe
- § 21 Zurückverweisung

Abschnitt 4 Gegenstandswert

- § 22 Grundsatz
- § 23 Allgemeine Wertvorschrift
- § 24 Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen
- § 25 Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung
- § 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung
- § 27 Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung
- § 28 Gegenstandswert im Insolvenzverfahren
- § 29 Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schiffsfahrtsrechtlichen Verteilungsordnung
- § 30 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

- § 31 Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

Abschnitt 5 Außergerichtliche Beratung und Vertretung

- § 32 Beratung, Gutachten und Mediation
- § 33 Hilfeleistung in Steuersachen
- § 34 Güteverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

Abschnitt 6 Gerichtliche Verfahren

- § 35 Verfahren vor den Verfassungsgerichten
- § 36 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
- § 37 In Scheidungs- und Lebenspartnerschafts-sachen beigeordneter Rechtsanwalt
- § 38 Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt
- § 39 Besonderer Vertreter

Abschnitt 7 Straf- und Bußgeldsachen

- § 40 Straf- und Bußgeldsachen besonderen Umfangs
- § 41 Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Abschnitt 8 Vergütung aus der Staatskasse

- § 42 Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe
- § 43 Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 44 Auslagen
- § 45 Vorschuss
- § 46 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung
- § 47 Wertgebühren aus der Staatskasse
- § 48 Weitere Vergütung
- § 49 Pauschgebühren in Straf- und Bußgeldsachen wegen besonderen Umfangs
- § 50 Anspruch des bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen
- § 51 Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten
- § 52 Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts
- § 53 Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung
- § 54 Erinnerung und Beschwerde
- § 55 Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde
- § 56 Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen
- § 57 Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschrift
- § 59 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

§ 60 In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

Anlage 1 (zu § 2)

Anlage 2 (zu § 13)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit bemisst sich nach diesem Gesetz. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt als besonderer Vertreter nach § 57 der Zivilprozessordnung oder als Vertreter nach § 58 der Zivilprozessordnung tätig wird. Die Partnerschaft, soweit sie rechtsbesorgende Leistungen erbringt, und die Rechtsanwaltsgesellschaft stehen dem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Schiedsrichter oder in ähnlicher Stellung tätig wird. § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Vergütung

(1) Die Gebühren werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).

(2) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz. Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.

§ 3

Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, erhält der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren. In sonstigen Verfahren werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

§ 4

Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht von dem Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung

von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 oder 2 nicht entspricht.

(2) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen. Vereinbarungen über die Vergütung sollen schriftlich getroffen werden; ist streitig, ob es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist, so trifft die Beweislast den Auftraggeber.

(3) Die Festsetzung der Vergütung kann dem billigen Ermessen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer überlassen werden. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(4) Ist eine vereinbarte oder von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(5) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

(6) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts

Die Vergütung für eine Tätigkeit, die der Rechtsanwalt nicht persönlich vornimmt, wird nach diesem Gesetz bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten wird.

§ 6

Mehrere Rechtsanwälte

Ist der Auftrag mehreren Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 7**Mehrere Auftraggeber**

(1) Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; ferner schuldet er die Dokumentenpauschale, soweit diese durch die notwendige Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern entstanden ist (Nummer 7000 des Vergütungsverzeichnisses). Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.

§ 8**Fälligkeit, Hemmung der Verjährung**

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, so wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

(2) Die Verjährung der Vergütung, die der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erhält, wird während der Anhängigkeit des Verfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass es nicht betrieben wird, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

§ 9**Vorschuss**

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 10**Berechnung**

(1) Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§ 11**Festsetzung der Vergütung**

(1) Die gesetzliche Vergütung, eine nach § 40 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Kostenfestsetzungsbeschluss sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.

(4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, so ist das Verfahren auszusetzen bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 30, 31 und 36 Abs. 1).

(5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, so ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.

(6) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden. § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. Die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.

§ 12**Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe**

Die Vorschriften dieses Gesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 4a der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden. Der Bewilligung von Pro-

zesskostenhilfe steht die Stundung nach § 4a der Insolvenzordnung gleich.

Abschnitt 2 Gebührevorschriften

§ 13 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Euro 25 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
1 500	300	20
5 000	500	28
10 000	1 000	37
25 000	3 000	40
50 000	5 000	72
200 000	15 000	77
500 000	30 000	118
über 500 000	50 000	150

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

(2) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

§ 14 Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Rechtsanwalt für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Abschnitt 3 Angelegenheit

§ 16 Dieselbe Angelegenheit

Dieselbe Angelegenheit sind

1. das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung,
2. das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist,
3. mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug,
4. eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, § 623 Abs. 1 bis 3, 5 der Zivilprozessordnung),
5. ein Verfahren über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und die Folgesachen (§ 661 Abs. 2, § 623 Abs. 1 und 5 der Zivilprozessordnung),
6. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, Erlass einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung, auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und jedes Verfahren auf deren Abänderung oder Aufhebung,

7. das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes,
8. das Aufgebotsverfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 der Zivilprozessordnung,
9. das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme und das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
10. das schiedsrichterliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen,
11. das Verfahren vor dem Schiedsgericht und die gerichtlichen Verfahren über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes),
12. mehrere Verfahren über die Beschwerde oder die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug,
13. das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels und
14. das Verfahren über die Privatklage und die Widerklage und zwar auch im Falle des § 388 Abs. 2 der Strafprozessordnung,
3. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und das streitige Verfahren,
4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren über einen Antrag auf
 - a) Anordnung eines Arrestes,
 - b) Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder einer vorläufigen Anordnung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
 - d) Abänderung oder Aufhebung einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung,
5. der Urkunden- oder Wechselprozess und das ordentliche Verfahren, das nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 der Zivilprozessordnung),
6. das Schiedsverfahren und das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozessordnung),
7. das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes
 - a) Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung),
 - b) Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art,
 - c) Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und
 - d) Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen,
8. das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels,
9. das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren und
10. das Wiederaufnahmeverfahren und das wiederaufgenommene Verfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses richten.

§ 17

Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Angelegenheiten sind

1. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren,
2. das Mahnverfahren und das streitige Verfahren,

§ 18

Besondere Angelegenheiten

Besondere Angelegenheiten sind

1. jedes Verfahren über einstweilige Anordnung nach
 - a) § 127a der Zivilprozessordnung,

- b) §§ 620, 620b Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- c) § 621f der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- d) § 621g der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- e) § 641d der Zivilprozessordnung,
- f) § 644 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
- g) § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- mehrere Verfahren, die unter einem Buchstaben genannt sind, sind jedoch eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;
2. nicht in Nummer 1 genannte vorläufige oder einstweilige Anordnungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; mehrere Anordnungen in derselben Hauptsache sind eine Angelegenheit; die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Verfahren denselben Gegenstand betreffen;
 3. jede Vollstreckungsmaßnahme zusammen mit den durch diese vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers; dies gilt entsprechend im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) und für jede Maßnahme nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
 4. jede Vollziehungsmaßnahme bei der Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 928 bis 934 und 936 der Zivilprozessordnung), die sich nicht auf die Zustellung beschränkt;
 5. jedes Beschwerdeverfahren und jedes Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses richten, soweit sich aus § 16 Nr. 12 nichts anderes ergibt;
 6. das Verfahren über Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, auf die § 732 der Zivilprozessordnung anzuwenden ist;
 7. das Verfahren auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
 8. jedes Verfahren über Anträge nach den §§ 765a, 813b, 851a oder 851b der Zivilprozessordnung und jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen;
 9. das Verfahren auf Zulassung der Austauschpfändung (§ 811a der Zivilprozessordnung);
 10. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozessordnung;
 11. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (§ 857 Abs. 4 der Zivilprozessordnung);
 12. das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 der Zivilprozessordnung);
 13. das Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867, 870a der Zivilprozessordnung);
 14. die Vollstreckung der Entscheidung, durch die der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten, die durch die Vornahme einer Handlung entstehen, verurteilt wird (§ 887 Abs. 2 der Zivilprozessordnung);
 15. das Verfahren zur Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Zwangsmittel (§ 888 der Zivilprozessordnung), das Verfahren zur Ausführung einer Verfügung des Gerichts auf Vornahme oder Unterlassung einer Handlung durch Zwangsmittel und einer besonderen Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
 16. jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld gemäß § 890 Abs. 1 der Zivilprozessordnung;
 17. die Verurteilung zur Bestellung einer Sicherheit im Falle des § 890 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
 18. das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§§ 900 und 901 der Zivilprozessordnung, § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
 19. das Verfahren auf Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 915a der Zivilprozessordnung);
 20. das Ausüben der Veröffentlichungsbefugnis;
 21. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und
 22. das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln (§ 8 Abs. 5 und § 41 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung).

§ 19

Rechtszug, Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere

1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;
2. außergerichtliche Verhandlungen;
3. Zwischenstreite, die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts;
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;

5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung);
 6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes;
 7. Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit;
 8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung;
 9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision, der Antrag über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen oder eines Rechtsmittels verlustig zu sein, zu entscheiden, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses, die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 54 oder § 56 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes;
 10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszuges in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;
 11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgeordnete mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;
 12. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;
 13. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;
 14. die Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
 15. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden;
 16. die Aussetzung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit einer Entscheidung und
 17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.
- (2) Zu den in § 18 Nr. 3 und 4 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere
1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung,
 2. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Abs. 1 und § 854 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),

3. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,
4. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und
5. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.

§ 20

Verweisung, Abgabe

Soweit eine Sache an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, sind die Verfahren vor dem verweisenden oder abgebenden und vor dem übernehmenden Gericht ein Rechtszug. Wird eine Sache an ein Gericht eines niedrigeren Rechtszugs verwiesen oder abgegeben, so ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

§ 21

Zurückverweisung

(1) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor diesem Gericht ein neuer Rechtszug.

(2) In den Fällen des § 629b der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug.

Abschnitt 4

Gegenstandswert

§ 22

Grundsatz

(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 000 000 Euro, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 000 000 Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 000 000 Euro.

§ 23

Allgemeine Wertvorschrift

(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Diese Wertvorschriften gelten entsprechend auch für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden

Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert § 18 Abs. 2, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, §§ 25, 39 Abs. 2 und 3 und § 46 Abs. 4 der Kostenordnung entsprechend. Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert auf 4 000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500 000 Euro anzunehmen.

§ 24

Gegenstandswert für bestimmte einstweilige Anordnungen

Im Verfahren über eine einstweilige Anordnung der in § 620 Nr. 1, 2, 3 oder § 621g der Zivilprozessordnung bezeichneten Art ist von einem Wert von 500 Euro auszugehen. Wenn die einstweilige Anordnung nach § 621g der Zivilprozessordnung eine Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 der Zivilprozessordnung, auch in Verbindung mit § 661 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, betrifft, ist jedoch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Betrifft die Tätigkeit eine einstweilige Anordnung nach § 64b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 25

Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung

(1) In der Zwangsvollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, so ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, so sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 1 500 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 26

Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;
2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

§ 27

Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung

In der Zwangsverwaltung bestimmt sich der Gegenstandswert bei der Vertretung des Antragstellers nach dem Anspruch, wegen dessen das Verfahren beantragt ist; Nebenforderungen sind mitzurechnen; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres maßgebend. Bei der Vertretung des Schuldners bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem zusammerechneten Wert aller Ansprüche, wegen deren das Verfahren beantragt ist, bei der Vertretung eines sonstigen Beteiligten nach § 23 Abs. 3 Satz 2.

§ 28

Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

(1) Die Gebühren der Nummern 3307, 3311 sowie im Falle der Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Nummern 3500 und 3510 des Vergütungsverzeichnisses werden, wenn der Auftrag vom Schuldner erteilt ist, nach dem Wert der Insolvenzmasse (§ 37 des Gerichtskostengesetzes) berechnet. Im Falle der Nummer 3307 des Vergütungsverzeichnisses beträgt der Gegenstandswert jedoch mindestens 4 000 Euro.

(2) Ist der Auftrag von einem Insolvenzgläubiger erteilt, so werden die in Absatz 1 genannten Gebühren und die Gebühr nach Nummer 3308 nach dem Nennwert der Forderung berechnet. Nebenforderungen sind mitzurechnen.

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 29

Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Im Verfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung gilt § 28 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts der Insolvenzmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

§ 30

Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gerichtlich festgesetzt, so ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend.

(2) Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Werts beantragen und Rechtsmittel gegen die Festsetzung einlegen. Rechtsbehelfe, die gegeben sind, wenn die Wertfestsetzung unterblieben ist, kann er aus eigenem Recht ergreifen.

§ 31

Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

(1) Berechnen sich die Gebühren für die anwaltliche Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, so setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss selbstständig fest.

(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 43 die Staatskasse. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über die Beschwerde.

(3) Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

(4) Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(5) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden; § 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Außergerichtliche Beratung und Vertretung

§ 32

Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt

1. für die Beratung und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Gebühr von bis zu 200 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 100 Euro;
2. für die Tätigkeit als Mediator Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

§ 33

Hilfeleistung in Steuersachen

Für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung in Verbindung mit den §§ 10 und 13 der Steuerberatergebührenverordnung entsprechend.

§ 34

Güteverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht

(1) Teil 3 Abschnitt 1 und 2 des Vergütungsverzeichnisses ist auf die folgenden außergerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden:

1. schiedsrichterliche Verfahren nach dem Zehnten Buch der Zivilprozessordnung und
2. Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 104 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

(2) Im Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch, wenn der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Abschnitt 6

Gerichtliche Verfahren

§ 35

Verfahren vor den Verfassungsgerichten

(1) Die Vorschriften für die Revision in Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses gelten entsprechend in folgenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes:

1. Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, den Verlust des Stimmrechts, den Ausschluss von Wahlen und Abstimmungen,
2. Verfahren über die Verfassungswidrigkeit von Parteien,
3. Verfahren über Anklagen gegen den Bundespräsidenten, gegen ein Regierungsmitglied eines Landes oder gegen einen Abgeordneten oder Richter und
4. Verfahren über sonstige Gegenstände, die in einem dem Strafprozess ähnlichen Verfahren behandelt werden.

(2) In sonstigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Verfassungsgericht eines Landes gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 genannten Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen; er beträgt mindestens 4 000 Euro.

§ 36

Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) In Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gelten die Vorschriften in Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach den Wertvorschriften, die für die Gerichtsgebühren des Verfahrens gelten, in dem vorgelegt wird. Das vorlegende Gericht setzt den Gegenstandswert auf Antrag durch Beschluss fest. § 31 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Ist in einem Verfahren, in dem sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten, vorgelegt worden, so sind in dem Vorabentscheidungsverfahren die Nummern 4131 und 4133 des Vergütungsverzeichnisses entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahrensgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, wird auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerechnet, wenn nicht eine im Verfahrensrecht vorgesehene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgegeben wird.

§ 37

In Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordneter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen. Die für einen in einer Scheidungssache beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften sind für einen in einer Lebenspartnerschaftssache beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

§ 38

Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts und einen Vorschuss verlangen.

§ 39

Besonderer Vertreter

Der Rechtsanwalt, der nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellt ist, kann von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen. Er kann von diesem keinen Vorschuss fordern. § 126 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7

Straf- und Bußgeldsachen

§ 40

Straf- und Bußgeldsachen besonderen Umfangs

(1) In Strafsachen und in gerichtlichen Bußgeldsachen stellt das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für die einzelnen Verfahrensabschnitte durch unanfechtbaren Beschluss fest, wenn die in Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Beschränkt sich die Feststellung auf einzelne Verfahrensabschnitte, so sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Höchstbeträge nach Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses nicht übersteigen. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, ist er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) Der Antrag ist zulässig, wenn die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens rechtskräftig ist. Der Auftraggeber oder der Beschuldigte (§ 50 Abs. 1 Satz 1) ferner die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 11) und für ei-

nen Rechtsstreit des Anwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 41

Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

Tritt der Beschuldigte oder der Betroffene den Anspruch gegen die Staatskasse auf Erstattung von Anwaltskosten als notwendige Auslagen an den Rechtsanwalt ab, so ist eine von der Staatskasse gegenüber dem Beschuldigten oder dem Betroffenen erklärte Aufrechnung insoweit unwirksam, als sie den Anspruch des Rechtsanwalts vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnung eine Urkunde über die Abtretung oder eine Anzeige des Beschuldigten über die Abtretung in den Akten vorliegt.

Abschnitt 8

Vergütung aus der Staatskasse

§ 42

Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt erhält, soweit nicht für die Tätigkeit in Beratungsstellen nach § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vergütung aus der Landeskasse. Die Beratungshilfengebühr (Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses) schuldet nur der Rechtssuchende.

§ 43

Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

(1) Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete oder nach § 57 oder § 58 der Zivilprozessordnung dem Beklagten als Vertreter bestellte Rechtsanwalt erhält, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Bundes aus der Bundeskasse, in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse.

(2) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§§ 37 oder 38) mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

(3) Ist der Rechtsanwalt sonst gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden, so erhält er die Vergütung aus der Landeskasse, wenn ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat, im Übrigen aus der Bundeskasse. Hat zuerst ein Gericht des Bundes und sodann ein Gericht des Landes den Rechtsanwalt bestellt oder bei-

geordnet, so zahlt die Bundeskasse die Vergütung, die der Rechtsanwalt während der Dauer der Bestellung oder Beordnung durch das Gericht des Bundes verdient hat, die Landeskasse die dem Rechtsanwalt darüber hinaus zustehende Vergütung. Dies gilt entsprechend, wenn zuerst ein Gericht des Landes und sodann ein Gericht des Bundes den Rechtsanwalt bestellt oder beigeordnet hat.

(4) Wenn der Verteidiger von der Stellung eines Wiederantrags abrät, hat er einen Anspruch gegen die Staatskasse nur dann, wenn er nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Absatz 3 ist im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Gerichts tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 44

Auslagen

(1) Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren.

(2) Wenn das Gericht des Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts vor Antritt der Reise feststellt, dass eine Reise erforderlich ist, ist diese Feststellung für das Festsetzungsverfahren (§ 53) bindend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde. In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für andere Auslagen.

(3) Auslagen, die durch Nachforschungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstehen, für das die Vorschriften der Strafprozessordnung gelten, werden nur vergütet, wenn der Rechtsanwalt nach § 364b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bestellt worden ist oder wenn das Gericht die Feststellung nach § 364b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung getroffen hat. Dies gilt auch im gerichtlichen Bußgeldverfahren (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 45

Vorschuss

(1) Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, kann er für die entstandenen Gebühren und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern. Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordnet oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, kann einen Vorschuss nur verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete (§§ 37 oder 38) mit der Zahlung des Vorschusses im Verzug ist.

(2) Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt keinen Vorschuss fordern.

§ 46**Umfang des Anspruchs und der Beordnung**

(1) Der Anspruch des Rechtsanwalts bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt, der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen und in denen er für eine Berufung oder Revision beigeordnet ist, erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse auch für die Rechtsverteidigung gegen eine Anschlussberufung oder eine Anschlussrevision und, wenn er für die Erwirkung eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung beigeordnet ist, auch für deren Vollziehung oder Vollstreckung. Dies gilt nicht, wenn der Beordnungsbeschluss ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) Die Beordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Regelung des Umgangs mit einem Kind, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. Satz 1 gilt im Falle der Beordnung eines Rechtsanwalts in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) In anderen Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozess nur zusammenhängen, erhält der für den Hauptprozess beigeordnete Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Staatskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hierfür beigeordnet ist. Dies gilt insbesondere für

1. die Zwangsvollstreckung und den Verwaltungszwang;
2. das Verfahren über den Arrest, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;
3. das selbstständige Beweisverfahren;
4. das Verfahren über die Widerklage, ausgenommen die Rechtsverteidigung gegen die Widerklage in Ehesachen und in Verfahren über Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.

(5) Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung, in Strafsachen einschließlich seiner Tätigkeit vor Erhebung der öffentlichen Klage und in Bußgeldsachen einschließlich der Tätigkeit vor der Verwaltungsbehörde. Wird der Rechtsanwalt in einem späteren Rechtszug beigeordnet, so erhält er seine Vergütung in diesem Rechtszug auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung.

§ 47**Wertgebühren aus der Staatskasse**

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als

3 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Abs. 1 folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr Euro
3 500	195	13 000	246
4 000	204	16 000	257
4 500	212	19 000	272
5 000	219	22 000	293
6 000	225	25 000	318
7 000	230	30 000	354
8 000	234	über	
9 000	238	30 000	391
10 000	242		

§ 48**Weitere Vergütung**

(1) Nach Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung des Rechtsanwalts einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung unverzüglich zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, so bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 47 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 56 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.

§ 49**Pauschgebühren in Straf- und Bußgeldsachen wegen besonderen Umfangs**

(1) In Straf- und Bußgeldsachen ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in Teil 4 oder 5 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit nicht zumutbar sind. Beschränkt sich die Bewilligung auf einzelne Verfahrensabschnitte, so sind die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Eine Pauschgebühr kann auch für solche Tätigkeiten gewährt werden, für die der Rechtsanwalt einen Anspruch nach § 46 Abs. 5 hat. Auf Antrag ist dem

Rechtsanwalt ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn ihm insbesondere wegen der langen Dauer des Verfahrens und der Höhe der zu erwartenden Pauschgebühr nicht zugemutet werden kann, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

(2) Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszugs gehört, und, im Falle der Beordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz), in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, durch unanfechtbaren Beschluss. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung zuständig, soweit er den Rechtsanwalt bestellt hat. In dem Verfahren ist die Staatskasse zu hören.

(3) Absatz 1 gilt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. Über den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 entscheidet die Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Festsetzung der Vergütung.

§ 50

Anspruch des bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen

(1) Der gerichtlich bestellte Verteidiger kann von dem Beschuldigten die Zahlung der Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Der Anspruch gegen den Beschuldigten entfällt insoweit, als die Staatskasse Gebühren gezahlt hat.

(2) Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Verteidigers nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, dass dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung oder zur Leistung von Raten in der Lage ist. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, so entscheidet das Gericht, das den Verteidiger bestellt hat. Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 304 bis 311a der Strafprozessordnung zulässig.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, setzt das Gericht dem Beschuldigten eine Frist zur Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; § 117 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Gibt der Beschuldigte innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so stellt das Gericht seine Leistungsfähigkeit fest.

(4) Der für den Beginn der Verjährung maßgebende Zeitpunkt tritt mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung, in Ermangelung einer solchen mit der Beendigung des Verfahrens ein. Ein Antrag des Verteidigers hemmt den Lauf der Verjährungsfrist. Die Hemmung endet sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Antrag.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Bußgeldverfahren entsprechend. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde tritt an die Stelle des Gerichts die Verwaltungsbehörde.

§ 51

Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten

(1) Für den Anspruch des dem Privatkläger, dem Nebenkläger, dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts oder des sonst in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, beigeordneten Rechtsanwalts gegen seinen Auftraggeber gilt § 50 entsprechend.

(2) Der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt kann nur von dem Verurteilten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen. Der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse die Gebühren bezahlt hat.

§ 52

Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts

Hat der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt durch schuldhaftes Verhalten die Beordnung oder Bestellung eines anderen Rechtsanwalts veranlasst, so kann er Gebühren, die auch für den anderen Rechtsanwalt entstehen, nicht fordern.

§ 53

Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung

(1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des Rechtszugs eine aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Falle der Beordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, festgesetzt.

(4) Im Falle der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 48) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklä-

ren. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 54

Erinnerung und Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts des Rechtszugs, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist, durch Beschluss. Im Falle des § 53 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts. Im Falle der Beratungshilfe entscheidet das nach § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes zuständige Gericht.

(2) § 31 Abs. 3 Satz 1 bis 3, 5 und 6 und Abs. 5 gilt entsprechend. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 55

Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnitts kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 56

Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

(1) Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, werden auf die Vergütung aus der Landeskasse angerechnet.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 48 besteht.

(3) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der gerichtlichen Bestellung oder Beordnung für seine Tätigkeit für bestimmte Verfahrensabschnitte erhalten hat, auf die von der Staatskasse für diese Verfahrensabschnitte zu zahlenden Gebühren anzurechnen. Hat der Rechtsanwalt Zahlungen empfangen, nachdem er Gebühren aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung an die Staatskasse verpflichtet. Die Anrechnung oder Rückzahlung erfolgt nur, soweit der Rechtsanwalt durch die Zahlungen insgesamt mehr als den doppelten Betrag der ihm ohne Berücksichtigung des § 49 aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde.

§ 57

Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, so wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.

§ 59

Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist.

Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens in derselben Angelegenheit und, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in demselben Rechtszug bereits tätig, so gilt für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, dieses Gesetz. § 58 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf die Vereinbarung der Vergütung sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn nach Absatz 1 die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte weiterhin anzuwenden sind und die Willenserklärungen beider Parteien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind.

§ 60

In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

(1) Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 936) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) und Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 937) sind in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechend anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 bleiben unberührt.

Anlage 1
(zu § 2)

Vergütungsverzeichnis

Gliederung

Teil 1			
Allgemeine Gebühren			
	Teil 2		
	Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren		
Abschnitt 1	Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	Unterabschnitt 2	Vorbereitendes Verfahren
Abschnitt 2	Herstellung des Einvernehmens	Unterabschnitt 3	Gerichtliches Verfahren
Abschnitt 3	Vertretung		Erste Instanz
Abschnitt 4	Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten		Berufung
Abschnitt 5	Beratungshilfe		Revision
	Teil 3	Unterabschnitt 4	Wiederaufnahmeverfahren
	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren	Unterabschnitt 5	Zusätzliche Gebühren
Abschnitt 1	Erste Instanz	Abschnitt 2	Gebühren in der Strafvollstreckung
Abschnitt 2	Berufung, Revision und besondere Verfahren	Abschnitt 3	Einzeltätigkeiten
Abschnitt 3	Gebühren für besondere Verfahren		Teil 5
Unterabschnitt 1	Mahnverfahren		Bußgeldsachen
Unterabschnitt 2	Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung	Abschnitt 1	Gebühren des Verteidigers
Unterabschnitt 3	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Unterabschnitt 1	Allgemeine Gebühr
Unterabschnitt 4	Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung	Unterabschnitt 2	Verfahren vor der Verwaltungsbehörde
Abschnitt 4	Bestimmte Verfahren und Einzeltätigkeiten	Unterabschnitt 3	Verfahren vor dem Amtsgericht
Abschnitt 5	Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung	Unterabschnitt 4	Verfahren über die Rechtsbeschwerde
	Teil 4	Unterabschnitt 5	Zusätzliche Gebühren
	Strafsachen	Abschnitt 2	Einzeltätigkeiten
Abschnitt 1	Gebühren des Verteidigers		Teil 6
Unterabschnitt 1	Allgemeine Gebühren		Sonstige Verfahren
		Abschnitt 1	Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
		Abschnitt 2	Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht
		Unterabschnitt 1	Allgemeine Gebühren
		Unterabschnitt 2	Außergerichtliches Verfahren
		Unterabschnitt 3	Gerichtliches Verfahren
			Erste Instanz
			Zweite Instanz
			Dritte Instanz
		Unterabschnitt 4	Zusatzgebühr
		Abschnitt 3	Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen
		Abschnitt 4	Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten
			Teil 7
			Auslagen

Teil 1 Allgemeine Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren dieses Teils neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.		
1000	<p>Einigungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien in einem der in § 34 RVG bezeichneten Güteverfahren. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch dann, wenn er nur bei den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, es sei denn, dass seine Mitwirkung für den Abschluss des Vertrags nicht ursächlich war.</p> <p>(3) Für die Mitwirkung bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossenen Vertrag erhält der Rechtsanwalt die Gebühr, wenn die Bedingung eingetreten ist oder der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann.</p> <p>(4) Soweit über die Ansprüche vertraglich verfügt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 auch bei Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(5) Die Gebühr entsteht nicht in Ehesachen (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO) und in Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ZPO). Wird ein Vertrag, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Verfahren geschlossen, so bleibt der Wert der in Satz 1 genannten Sache bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.</p>	1,5
1001	<p>Aussöhnungsgebühr</p> <p>Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn der ernstliche Wille eines Ehegatten, eine Scheidungssache oder ein Verfahren auf Aufhebung der Ehe anhängig zu machen, hervorgetreten ist und die Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen oder die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen und er bei der Aussöhnung mitgewirkt hat. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnerschaften.</p>	1,5
1002	<p>Erledigungsgebühr, soweit nicht Nummer 1005 gilt</p> <p>Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erledigt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts erledigt.</p>	1,5
1003	<p>Über den Gegenstand ist ein anderes gerichtliches Verfahren als ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen:</p> <p>Dies gilt auch, wenn ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe anhängig ist, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt wird.</p>	1,0
1004	<p>Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig: Die Gebühren 1000 bis 1002 betragen:</p>	1,3
1005	<p>Einigung oder Erledigung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG): Die Gebühren 1000 und 1002 betragen</p>	40,00 bis 520,00 EUR
1006	<p>Über den Gegenstand ist ein gerichtliches Verfahren anhängig: Die Gebühr 1005 beträgt:</p>	30,00 bis 350,00 EUR
1007	<p>Über den Gegenstand ist ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig: Die Gebühr 1005 beträgt:</p>	40,00 bis 460,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
1008	<p>Auftraggeber sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen: Die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr erhöht sich für jede weitere Person um</p> <p>(1) Dies gilt bei Wertgebühren nur, soweit der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist.</p> <p>(2) Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Personen gemeinschaftlich beteiligt sind.</p> <p>(3) Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen; bei Festgebühren dürfen die Erhöhungen das Doppelte der Festgebühr und bei Betragsrahmengebühren das Doppelte des Mindest- und Höchstbetrages nicht übersteigen.</p>	<p>0,3 oder 30 % bei Festgebühren, bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag um 30 %</p>
1009	<p>Hebegebühr</p> <p>1. bis einschließlich 2 500,00 EUR.....</p> <p>2. von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10 000,00 EUR.....</p> <p>3. von dem Mehrbetrag über 10 000,00 EUR</p> <p>(1) Die Gebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, die an den Rechtsanwalt geleistet wurden, erhoben.</p> <p>(2) Unbare Zahlungen stehen baren Zahlungen gleich. Der Rechtsanwalt kann die Gebühr bei der Ablieferung an den Auftraggeber entnehmen.</p> <p>(3) Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, so wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben.</p> <p>(4) Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten erhält der Rechtsanwalt die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Gebühr nach dem Wert.</p> <p>(5) Der Rechtsanwalt erhält die Hebegebühr nicht, soweit er Kosten an ein Gericht oder eine Behörde weiterleitet oder eingezogene Kosten an den Auftraggeber abführt oder eingezogene Beträge auf seine Vergütung verrechnet.</p>	<p>1,0 % 0,5 % 0,25 %</p> <p>des aus- oder zurückgezählten Betrages – mindestens 1,00 EUR</p>

Teil 2
Außergerichtliche Tätigkeiten
einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p><i>Vorbemerkung 2:</i></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Teils sind nur anzuwenden, soweit nicht die §§ 32 bis 34 RVG etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Bevollmächtigter in diesem Verfahren. Für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist Teil 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieses Teils mit Ausnahme der Gebühren nach den Nummern 2500 und 2501 gelten nicht in den in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten.</p>		
<p>Abschnitt 1 Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels</p>		
2100	<p>Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels soweit in Nummer 2102 nichts anderes bestimmt ist.....</p> <p>Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Vertretung in dem Rechtsmittelverfahren erhält.</p>	0,5 bis 1,0
2101	<p>Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2100 beträgt</p>	1,3
2102	<p>Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....</p> <p>Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Vertretung in dem Rechtsmittelverfahren erhält.</p>	10,00 bis 260,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
2103	Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels ist mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden: Die Gebühr 2102 beträgt	40,00 bis 400,00 EUR
<p>Abschnitt 2 Herstellung des Einvernehmens</p>		
2200	Geschäftsgebühr für die Herstellung des Einvernehmens nach § 28 EuRAG	in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr
2201	Das Einvernehmen wird nicht hergestellt: Die Gebühr 2200 beträgt	0,1 bis 0,5 oder Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr
<p>Abschnitt 3 Vertretung</p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.3:</i></p>		
<p>(1) Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die in Abschnitt 4 genannten Angelegenheiten.</p>		
<p>(3) Der Rechtsanwalt erhält die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags. Er erhält diese Gebühr nicht für eine Beratung oder für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels.</p>		
2300	Geschäftsgebühr.....	0,5 bis 1,5
2301	Die Tätigkeit des Rechtsanwalts war besonders umfangreich oder besonders schwierig: Die Gebühr 2300 beträgt	0,5 bis 2,5
2302	Der Rechtsanwalt war bereits im Verwaltungsverfahren tätig: Die Gebühr 2300 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende Verwaltungsverfahren beträgt	0,5 bis 1,3
<p>Der infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringere Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist bei der Bemessung der Gebühr nicht gesondert zu berücksichtigen.</p>		
2303	Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 2300 beträgt	0,3
<p>Es handelt sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.</p>		
2304	Geschäftsgebühr für 1. Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO), 2. Verfahren vor einem Ausschuss der in § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bezeichneten Art, 3. Verfahren vor dem Seemannsamt zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitssachen und 4. Verfahren vor sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen, Gütestellen oder Schiedsstellen.....	1,5
<p>Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 oder 2301 entstanden ist, wird die Hälfte dieser Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes, der in das Verfahren übergegangen ist, angerechnet.</p>		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Abschnitt 4		
Vertretung in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten		
<i>Vorbemerkung 2.4:</i>		
Im Verwaltungszwangsverfahren ist Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 entsprechend anzuwenden.		
2400	Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....	40,00 bis 520,00 EUR
2401	Der Rechtsanwalt war bereits im Verwaltungsverfahren tätig: Die Gebühr 2400 für das weitere, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende Verwaltungsverfahren beträgt Der infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geringere Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist bei der Bemessung der Gebühr nicht gesondert zu berücksichtigen.	40,00 bis 260,00 EUR
Abschnitt 5		
Beratungshilfe		
<i>Vorbemerkung 2.5:</i>		
Im Rahmen der Beratungshilfe erhält der Rechtsanwalt ausschließlich Gebühren nach diesem Abschnitt.		
2500	Beratungshilfegebühr..... Der Rechtsanwalt kann die Gebühr erlassen.	10,00 EUR
2501	Beratungsgebühr (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für eine Beratung, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung in Zusammenhang steht, anzurechnen.	30,00 EUR
2502	Beratungstätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2501 beträgt	60,00 EUR
2503	Geschäftsgebühr..... (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrags. (2) Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Auf die Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a, 796b und 796c Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Gebühr zu einem Viertel anzurechnen.	70,00 EUR
2504	Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO): Die Gebühr 2503 beträgt bei bis zu 5 Gläubigern.....	224,00 EUR
2505	Es sind 6 bis 10 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	336,00 EUR
2506	Es sind 11 bis 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	448,00 EUR
2507	Es sind mehr als 15 Gläubiger vorhanden: Die Gebühr 2503 beträgt	560,00 EUR
2508	Einigungs- und Erledigungsgebühr..... (1) Die Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1002 sind anzuwenden. (2) Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt auch für die Mitwirkung bei einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).	125,00 EUR

Teil 3
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz
und ähnliche Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<p><i>Vorbemerkung 3:</i></p> <p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Verfahrensgebühren erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Termingebühr erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder das Mitwirken an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.</p> <p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2304 entstanden ist, wird diese Gebühr, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.</p> <p>(5) Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, wird die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet.</p> <p>(6) Soweit eine Sache an ein untergeordnetes Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache bereits befasst war, ist die vor diesem Gericht bereits entstandene Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr für das erneute Verfahren anzurechnen.</p> <p>(7) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Erste Instanz</p> <p><i>Vorbemerkung 3.1:</i></p> <p>(1) Die Gebühren dieses Abschnitts erhält der Rechtsanwalt in allen Verfahren, soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren bestimmt sind.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.</p>		
3100	Verfahrensgebühr, soweit in Nummer 3102 nichts anderes bestimmt ist (1) Die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger erhält, wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält (§§ 651 und 656 ZPO). (2) Die Verfahrensgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses wird auf die Verfahrensgebühr des ordentlichen Verfahrens angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO). (3) Die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt in einem Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG erhält, wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.	1,3
3101	1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen vor Gericht zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden, oder 3. beschränkt sich die Tätigkeit im Verfahren nach dem FGG auf die Stellung eines Antrags und die Entgegennahme der Entscheidung, beträgt die Gebühr 3100	0,8
3102	Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....	40,00 bis 460,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3103	<p>Der Rechtsanwalt war bereits im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahren tätig: Die Gebühr 3102 beträgt</p> <p>Der infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren oder im weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahren geringere Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist bei der Bemessung der Gebühr nicht gesondert zu berücksichtigen.</p>	40,00 bis 230,00 EUR
3104	<p>Terminsgebühr, soweit in Nummer 3105 oder 3106 nichts anderes bestimmt ist</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <p>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3, § 495a Abs. 1 ZPO oder § 94a FGO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird oder</p> <p>2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1, § 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO, § 105 Abs. 1 SGG, § 79a Abs. 2 auch i. V. m. mit Abs. 4 oder § 90a FGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden.</p>	1,2
3105	<p>Es hat nur ein Termin stattgefunden, in dem ein Versäumnisurteil erwirkt wird: Die Gebühr 3104 beträgt</p> <p>Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.</p>	0,5
3106	<p>Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....</p> <p>Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <p>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird,</p> <p>2. nach § 105 Abs. 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder</p> <p>3. das Verfahren nach Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.</p>	20,00 bis 380,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
Abschnitt 2 Berufung, Revision und besondere Verfahren		
<i>Vorbemerkung 3.2:</i>		
(1) Der Abschnitt ist auch anzuwenden		
1. in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht über die Zulassung des Rechtsmittels,		
2. in Beschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel,		
3. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes, nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen,		
4. in Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem GWB,		
5. in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof über die Beschwerde oder Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Patentgerichts,		
6. in Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG,		
7. in Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes,		
8. in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) und		
9. in Verfahren vor dem Finanzgericht.		
(2) Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts und in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.		
3200	Verfahrensgebühr, soweit in den Nummern 3206 und 3207 nichts anderes bestimmt ist.....	1,6
3201	1. Endigt der Auftrag, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt, oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder 2. soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder soweit lediglich Verhandlungen zur Einigung über solche Ansprüche geführt werden, beträgt die Gebühr 3200	1,1
3202	Im Revisionsverfahren können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3200 beträgt	2,3
3203	Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3200 beträgt	1,8
	Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	
3204	Ein Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB wird gestellt: Die Gebühr 3200 beträgt	2,3
3205	Vorzeitige Beendigung des Auftrags in den Fällen der Nummer 3204: Die Gebühr 3200 beträgt	1,8
	Die Anmerkung zu Nummer 3201 gilt entsprechend.	
3206	Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....	60,00 bis 500,00 EUR
3207	Verfahrensgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG).....	80,00 bis 800,00 EUR
3208	Terminsgebühr, soweit in den Nummern 3209 bis 3211 nichts anderes bestimmt ist..... Die Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3209	Es hat nur ein Termin stattgefunden, in dem ein Versäumnisurteil erwirkt wird: Die Gebühr 3208 beträgt Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 gilt entsprechend.	0,8
3210	Terminsgebühr in Verfahren vor den Landessozialgerichten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG)..... Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend.	30,00 bis 430,00 EUR
3211	Terminsgebühr in Verfahren vor dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG)..... Die Anmerkung zu Nummer 3106 gilt entsprechend.	40,00 bis 700,00 EUR
Abschnitt 3 Gebühren für besondere Verfahren		
<i>Unterabschnitt 1</i> <i>Mahnverfahren</i>		
3300	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragstellers Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt im nachfolgenden Rechtsstreit erhält, angerechnet.	1,0
3301	Verfahrensgebühr für die Vertretung des Antragsgegners..... Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr, die der Rechtsanwalt im nachfolgenden Rechtsstreit erhält, angerechnet.	0,5
3302	Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbe- scheids..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids, wenn innerhalb der Widerspruchsfrist kein Wider- spruch erhoben oder der Widerspruch gemäß § 703a Abs. 2 Nr. 4 ZPO beschränkt worden ist.	0,5
<i>Unterabschnitt 2</i> <i>Zwangsvollstreckung und Vollziehung einer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidung</i>		
<i>Vorbemerkung 3.3.2:</i>		
Dieser Unterabschnitt gilt auch für Verfahren auf Eintragung einer Zwangshypothek (§§ 867 und 870a ZPO), Verfahren nach § 33 FGG und für gerichtliche Verfahren über einen Akt der Zwangsvollstreckung (des Verwaltungszwangs).		
3303	Verfahrensgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, so- weit nachfolgend keine besonderen Gebühren bestimmt sind.	0,3
3304	Terminsgebühr..... Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt nur für die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.	0,3

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
<i>Unterabschnitt 3 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung</i>		
3305	Verfahrensgebühr Die Gebühr entsteht jeweils gesondert 1. für die Tätigkeit im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens; 2. im Zwangsversteigerungsverfahren für die Tätigkeit im Verteilungsverfahren und zwar auch dann, wenn unter Mitwirkung des Rechtsanwalts eine außergerichtliche Verteilung stattfindet; 3. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im Verfahren über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts; 4. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens; 5. im Verfahren der Zwangsverwaltung für die Vertretung eines sonstigen Beteiligten im ganzen Verfahren einschließlich des Verteilungsverfahrens und 6. für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens.	0,4
3306	Terminsgebühr Die Gebühr erhält nur der Rechtsanwalt, der für einen Beteiligten einen Versteigerungstermin wahrnimmt. Im Übrigen entsteht im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung keine Terminsgebühr.	0,4
<i>Unterabschnitt 4 Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung</i>		
<i>Vorbemerkung 3.3.4:</i>		
(1) Die Gebührenvorschriften gelten für die Verteilungsverfahren nach der SVertO, soweit dies ausdrücklich angeordnet ist.		
(2) Vertritt der Rechtsanwalt mehrere Gläubiger, erhält er die Gebühren für jeden Auftrag besonders.		
3307	Verfahrensgebühr für das Eröffnungsverfahren: Der Rechtsanwalt vertritt den Schuldner Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.	1,0
3308	Verfahrensgebühr für das Eröffnungsverfahren: Der Rechtsanwalt vertritt den Gläubiger Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.	0,5
3309	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3307 beträgt	1,5
3310	Tätigkeit auch im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan: Die Verfahrensgebühr 3308 beträgt	1,0
3311	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Insolvenzverfahren Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.	1,0
3312	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über einen Insolvenzplan	1,0
3313	Der Rechtsanwalt vertritt den Schuldner, der den Plan vorgelegt hat: Die Verfahrensgebühr 3312 beträgt	3,0
3314	Die Tätigkeit des Rechtsanwalts beschränkt sich auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung: Die Verfahrensgebühr 3311 beträgt Die Gebühr entsteht auch in Verteilungsverfahren nach der SVertO.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3315	Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung..... (1) Das Verfahren über mehrere, gleichzeitig anhängige Anträge ist eine Angelegenheit. (2) Die Gebühr entsteht auch gesondert, wenn der Antrag bereits vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.	0,5
3316	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 SVertO.....	0,5
3317	Verfahrensgebühr für das Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 5 und § 41 SVertO)	0,5
Abschnitt 4 Bestimmte Verfahren und Einzeltätigkeiten		
<i>Vorbemerkung 3.4:</i> Die Terminsgebühr bestimmt sich nach Abschnitt 1, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.		
3400	Verfahrensgebühr im Aufgebotsverfahren	1,0
3401	Verfahrensgebühr im Verfahren nach § 319 Abs. 6 AktG oder § 16 Abs. 3 UmwG	0,75
3402	Verfahrensgebühr in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, wenn sich die Tätigkeit auf eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) beschränkt	0,75
3403	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen, wenn sich die Tätigkeit auf die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, auf die Ablehnung eines Schiedsrichters oder auf die Beendigung des Schiedsrichteramts, auf die Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder auf die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen beschränkt.....	0,75
3404	Verfahrensgebühr im Verfahren über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung	0,5
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr gesondert, wenn eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet. Wird der Antrag beim Vollstreckungsgericht und beim Prozessgericht gestellt, so entsteht die Gebühr nur einmal.		
3405	Verfahrensgebühr im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO)	0,5
3406	Verfahrensgebühr im Verfahren über eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO).....	0,5
3407	Terminsgebühr in den in Nummern 3400 bis 3406 genannten Verfahren.....	0,5
3408	Verfahrensgebühr in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung	0,4
Der Wert bestimmt sich nach § 26 Nr. 1 und 2 RVG. Eine Terminsgebühr entsteht nicht.		
3409	Verfahrensgebühr im Verfahren vor dem Prozessgericht oder dem Amtsgericht auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO), wenn das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache nicht verbunden ist	1,0
3410	Verfahrensgebühr im Verfahren über die Prozesskostenhilfe..... (1) Im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Nr. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen. (2) Erhält der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr in dem Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, werden die Werte nicht zusammengerechnet.	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3411	Verfahrensgebühr im Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO Der Wert bestimmt sich nach § 17 GKG.	0,5
3412	Der Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs der Partei mit dem Verfahrensbevollmächtigten: Verfahrensgebühr Die gleiche Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt des höheren Rechtszugs gutachterliche Äußerungen verbindet.	in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens 1,0
3413	Der Auftrag beschränkt sich auf die Vertretung in einem Termin: Verfahrensgebühr	in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr
3414	Verfahrensgebühr für sonstige Tätigkeiten Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, für 1. Einzeltätigkeiten, insbesondere für die Einreichung, Anfertigung oder Unterzeichnung von Schriftsätzen und für die Wahrnehmung von anderen als zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme bestimmten Terminen, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, und 2. sonstige Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren.	1,0
3415	Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art: Die Gebühr 3414 beträgt Die Gebühr entsteht insbesondere, wenn das Schreiben weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.	0,3
3416	Endigt der Auftrag 1. im Falle der Nummern 3409 und 3410, bevor der Rechtsanwalt den das Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er für seine Partei einen Termin wahrgenommen hat, oder soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen, 2. im Falle der Nummer 3412, bevor der Rechtsanwalt den Schriftsatz aushändigt oder der Termin begonnen hat, 3. im Falle der Nummer 3413, bevor der Termin begonnen hat. Die Gebühren 3409, 3410, 3412 und 3413 betragen Im Falle der Nummer 3414 gilt die Vorschrift entsprechend.	0,5
Abschnitt 5 Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung		
<i>Vorbemerkung 3.5:</i>		
Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach diesem Abschnitt nicht in den in der Vorbemerkung 3.2 (zu Abschnitt 2) genannten Beschwerdeverfahren. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG), sind nur die Nummern 3508, 3509, 3514 und 3515 anzuwenden.		
3500	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung, soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind.....	0,5
3501	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO)	1,0
3502	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3501 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG
3503	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Die Gebühr wird auf die Gebühr 3200, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält, angerechnet.	1,6
3504	Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3503 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.	1,1
3505	In dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision können sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen: Die Gebühr 3503 beträgt	2,3
3506	Vorzeitige Beendigung des Auftrags, wenn sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können: Die Gebühr 3505 beträgt Die Anmerkung zu Nummer 3201 ist entsprechend anzuwenden.	1,8
3507	Verfahrensgebühr für die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht 1. über die in § 23 Abs. 4, § 50 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 3 des Patentgesetzes, § 18 Abs. 2 GebrMG, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG und § 34 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes genannten Angelegenheiten; 2. nach dem Geschmacksmustergesetz, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, durch den die Anmeldung eines Geschmacksmusters zurückgewiesen oder durch den über einen Löschungsantrag entschieden worden ist; 3. nach dem MarkenG, wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss richtet, a) durch den über die Anmeldung einer Marke, einen Widerspruch oder einen Antrag auf Löschung oder über die Erinnerung gegen einen solchen Beschluss entschieden worden ist oder b) durch den ein Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung (§ 130 Abs. 5 MarkenG) zurückgewiesen worden ist	1,3
3508	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht	30,00 bis 250,00 EUR
3509	Verfahrensgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht	40,00 bis 400,00 EUR
3510	Terminsgebühr in den in Nummer 3500 genannten Verfahren	0,5
3511	Das Beschwerdegericht entscheidet über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrests oder Erlass einer einstweiligen Verfügung durch Urteil: Die Gebühr 3510 beträgt	1,2
3512	Terminsgebühr in den in Nummer 3503 genannten Verfahren	1,3
3513	Terminsgebühr in den in Nummer 3507 genannten Verfahren	1,2
3514	Terminsgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Landessozialgericht.....	15,00 bis 215,00 EUR
3515	Terminsgebühr in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht	20,00 bis 350,00 EUR

**Teil 4
Strafsachen**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p><i>Vorbemerkung 4:</i></p> <p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.</p> <p>(4) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, steht seinem Rechtsanwalt die Gebühr mit Zuschlag zu.</p> <p>(5) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 zu:</p> <p>1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 464b StPO) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,</p> <p>2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch oder die Erstattung von Kosten ergangen sind (§§ 406b, 464b StPO), für die Mitwirkung bei der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis und im Beschwerdeverfahren gegen eine dieser Entscheidungen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p> <p><i>Vorbemerkung 4.1:</i></p> <p>Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger entgolten. Hierzu gehören auch Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, soweit der Gegenstand nicht vermögensrechtlich ist.</p> <p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 1 Allgemeine Gebühren</i></p>			
4100	Grundgebühr..... (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist. (2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen.	30,00 bis 300,00 EUR	132,00 EUR
4101	Gebühr 4100 mit Zuschlag..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn der Beschuldigte sich zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht auf freiem Fuß befindet.	30,00 bis 375,00 EUR	162,00 EUR
4102	Terminsgebühr für die Teilnahme an Terminen, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird Der Rechtsanwalt erhält im vorbereitenden Verfahren und in jeder Instanz die Gebühr für die Teilnahme an jeweils bis zu drei Terminen einmal. Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin. Findet an demselben Tag auch ein Termin der in Nummer 4103 genannten Art statt, bleibt der Termin, in dem über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird, unberücksichtigt. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist in diesem Fall bei der Bemessung der Gebühr 4103 zu berücksichtigen.	30,00 bis 312,50 EUR	137,00 EUR
4103	Terminsgebühr für die Teilnahme an 1. polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmungen, 2. an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie 3. einem Sühnetermin nach § 380 StPO Mehrere Termine an einem Tag gelten als ein Termin.	30,00 bis 200,00 EUR	92,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4104	Gebühr 4103 mit Zuschlag.....	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
<i>Unterabschnitt 2 Vorbereitendes Verfahren</i>			
<i>Vorbemerkung 4.1.2:</i>			
Die Vorbereitung der Privatklage steht der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleich.			
4105	Verfahrensgebühr Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für seine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird.	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
4106	Gebühr 4105 mit Zuschlag.....	30,00 bis 312,50 EUR	137,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren</i>			
<i>Erste Instanz</i>			
4107	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht.....	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
4108	Gebühr 4107 mit Zuschlag.....	30,00 bis 312,50 EUR	137,00 EUR
4109	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4107 genannten Verfahren	60,00 bis 400,00 EUR	184,00 EUR
4110	Gebühr 4109 mit Zuschlag.....	60,00 bis 500,00 EUR	500,00 EUR
4111	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4109 oder 4110 ..		92,00 EUR
4112	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4109 oder 4110 ..		184,00 EUR
4113	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug vor der Strafkammer Die Gebühr entsteht auch für Verfahren 1. vor der Jugendkammer, soweit sich die Gebühr nicht nach Nummer 4119 bestimmt, 2. im Rehabilitierungsverfahren nach Abschnitt 2 StrRehaG.	40,00 bis 270,00 EUR	270,00 EUR
4114	Gebühr 4113 mit Zuschlag.....	40,00 bis 337,50 EUR	151,00 EUR
4115	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4113 genannten Verfahren	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
4116	Gebühr 4115 mit Zuschlag.....	70,00 bis 587,50 EUR	263,00 EUR
4117	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4115 oder 4116 ..		108,00 EUR
4118	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4115 oder 4116 ..		216,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4119	Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und der Strafkammer nach §§ 74a und 74c GVG Die Gebühr entsteht auch für Verfahren vor der Jugendkammer, soweit diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören.	80,00 bis 580,00 EUR	264,00 EUR
4120	Gebühr 4119 mit Zuschlag	80,00 bis 725,00 EUR	322,00 EUR
4121	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 4119 genannten Verfahren	110,00 bis 780,00 EUR	356,00 EUR
4122	Gebühr 4121 mit Zuschlag	110,00 bis 975,00 EUR	434,00 EUR
4123	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4121 oder 4122 ..		178,00 EUR
4124	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4121 oder 4122 ..		356,00 EUR
<i>Berufung</i>			
4125	Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		
4126	Gebühr 4125 mit Zuschlag	70,00 bis 587,50 EUR	263,00 EUR
4127	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
	Die Gebühr entsteht auch für Beschwerdeverfahren nach § 13 StrRehaG.		
4128	Gebühr 4127 mit Zuschlag	70,00 bis 587,50 EUR	263,00 EUR
4129	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4127 oder 4128 ..		108,00 EUR
4130	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4127 oder 4128 ..		216,00 EUR
<i>Revision</i>			
4131	Verfahrensgebühr im Revisionsverfahren	100,00 bis 930,00 EUR	412,00 EUR
4132	Gebühr 4131 mit Zuschlag	100,00 bis 1 162,50 EUR	505,00 EUR
4133	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren ..	100,00 bis 470,00 EUR	228,00 EUR
4134	Gebühr 4133 mit Zuschlag	100,00 bis 587,50 EUR	275,00 EUR
4135	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4133 oder 4134 ..		114,00 EUR
4136	Der gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 4133 oder 4134 ..		228,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<i>Unterabschnitt 4 Wiederaufnahmeverfahren</i>			
<i>Vorbemerkung 4.1.4:</i> Der Rechtsanwalt erhält keine Grundgebühr.			
4137	Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt auch, wenn er von der Stellung eines Antrags abräät.	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4138	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4139	Verfahrensgebühr für das weitere Verfahren	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4140	Verfahrensgebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 372 StPO)....	in Höhe der Verfahrensgebühr für die erste Instanz	
4141	Terminsgebühr für jeden Verhandlungstag	in Höhe der Terminsgebühr für die erste Instanz	
<i>Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren</i>			
4142	Durch die Mitwirkung des Rechtsanwalts wird eine Hauptverhandlung entbehrlieh: Der Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr (ohne Zuschlag)	
	(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen oder 3. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl, der Berufung oder der Revision des Angeklagten oder eines anderen Verfahrensbeteiligten erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, erhält der Rechtsanwalt die Gebühr nur, wenn der Einspruch, die Berufung oder die Revision früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird. (2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr nicht, wenn ein Beitrag von ihm zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist. (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Instanz, in der die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.		
4143	Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen . (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn er eine Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehenden Rechtsfolgen (§ 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht. (2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist. (3) Die Gebühr entsteht für das Verfahren erster Instanz einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug.	1,0	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4144	Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder Erben (1) Die Gebühr entsteht auch, wenn der Anspruch erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht wird. (2) Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der auch Verteidiger ist, gesondert. (3) Die Gebühr wird zur Hälfte auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs im bürgerlichen Rechtsstreit erhält.	2,5	2,5
4145	Berufungs- und Revisionsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten oder Erben: Die Verfahrensgebühr 4144 beträgt Absatz 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 4144 sind nicht anzuwenden.	2,8	2,8
4146	Verfahrensgebühr im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 StrRehaG	1,5	1,5
4147	Einigungsgebühr im Privatklageverfahren bezüglich des Strafanspruchs und des Kostenerstattungsanspruchs: Die Gebühr Nummer 1000 beträgt: Für einen Vertrag über sonstige Ansprüche erhält der Rechtsanwalt eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1.	20,00 bis 100,00 EUR	48,00 EUR

Abschnitt 2
Gebühren in der Strafvollstreckung

Vorbemerkung 4.2:

Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache erhält der Rechtsanwalt die Gebühren besonders.

4200	Verfahrensgebühr als Verteidiger in einem Verfahren über 1. die Erledigung oder Aussetzung der Maßregel der Unterbringung a) in der Sicherungsverwahrung oder b) in einem psychiatrischen Krankenhaus, 2. die Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder 3. den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel der Besserung und Sicherung	50,00 bis 560,00 EUR	244,00 EUR
4201	Gebühr 4200 mit Zuschlag	50,00 bis 700,00 EUR	300,00 EUR
4202	Terminsgebühr in den in Nummer 4200 genannten Verfahren	50,00 bis 250,00 EUR	120,00 EUR
4203	Gebühr 4202 mit Zuschlag	50,00 bis 312,50 EUR	145,00 EUR
4204	Verfahrensgebühr für sonstige Verfahren in der Strafvollstreckung	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
4205	Gebühr 4204 mit Zuschlag	20,00 bis 312,50 EUR	133,00 EUR
4206	Terminsgebühr in sonstigen Verfahren	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
4207	Gebühr 4206 mit Zuschlag	20,00 bis 312,50 EUR	133,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Abschnitt 3 Einzeltätigkeiten			
<i>Vorbemerkung 4.3:</i>			
(1) Die Gebühren erhält der Rechtsanwalt, der einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.			
(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede der genannten Tätigkeiten ein gesonderte Gebühr. § 15 RVG bleibt unberührt. Das Beschwerdeverfahren gilt als besondere Angelegenheit.			
(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder die Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach diesem Unterabschnitt entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.			
4300	Verfahrensgebühr für die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift 1. zur Begründung der Revision, 2. zur Erklärung auf die von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegte Revision oder 3. in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB..... Neben der Gebühr für die Begründung der Revision steht dem Rechtsanwalt für die Einlegung der Revision keine besondere Gebühr zu.	50,00 bis 560,00 EUR	244,00 EUR
4301	Verfahrensgebühr für 1. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Privatklage, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift zur Rechtfertigung der Berufung oder zur Beantwortung der von dem Staatsanwalt, Privatkläger oder Nebenkläger eingelegten Berufung, 3. die Führung des Verkehrs mit dem Verteidiger, 4. die Beistandsleistung für den Beschuldigten bei einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung oder einer Hauptverhandlung, einer mündlichen Anhörung oder einer Augenscheinseinnahme, 5. die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 StPO) oder 6. sonstige Tätigkeiten in der Strafvollstreckung Neben der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung steht dem Rechtsanwalt für die Einlegung der Berufung keine besondere Gebühr zu.	35,00 bis 385,00 EUR	168,00 EUR
4302	Verfahrensgebühr für 1. die Einlegung eines Rechtsmittels, 2. die Anfertigung oder Unterzeichnung anderer Anträge, Gesuche oder Erklärungen oder 3. eine andere nicht in den Nummern 4300 oder 4301 erwähnte Beistandsleistung	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
4303	Verfahrensgebühr für die Vertretung in einer Gnadensache..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.	25,00 bis 250,00 EUR	110,00 EUR
4304	Gebühr für den als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalt (§ 34a EGGVG)		3 000,00 EUR

Teil 5 Bußgeldsachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
<p><i>Vorbemerkung 5:</i></p> <p>(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger in diesem Verfahren.</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.</p> <p>(3) Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.</p> <p>(4) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 zu:</p> <p>1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz, im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid und den Ansatz der Gebühren und Auslagen (§ 108 OWiG),</p> <p>2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und im Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 1.</p>			
<p>Abschnitt 1 Gebühren des Verteidigers</p>			
<p><i>Vorbemerkung 5.1:</i></p> <p>(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger entgolten.</p> <p>(2) Hängt die Höhe der Gebühren von der Höhe der Geldbuße ab, ist die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend. Ist eine Geldbuße nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße. Sind in einer Rechtsvorschrift Regelsätze bestimmt, sind diese maßgebend.</p>			
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Allgemeine Gebühr</i></p>			
5100	<p>Grundgebühr.....</p> <p>(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn in einem vorangegangenen Strafverfahren für dieselbe Handlung oder Tat die Gebühr 4100 entstanden ist.</p>	20,00 bis 150,00 EUR	68,00 EUR
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Verfahren vor der Verwaltungsbehörde</i></p>			
<p><i>Vorbemerkung 5.1.2:</i></p> <p>(1) Zu dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gehört auch das Verwarnungsverfahren und das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG) bis zum Eingang der Akten bei Gericht.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde.</p>			
5101	<p>Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR</p>	10,00 bis 100,00 EUR	44,00 EUR
5102	<p>Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5101 genannten Verfahren stattfindet</p>	10,00 bis 100,00 EUR	44,00 EUR
5103	<p>Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR</p>	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
5104	<p>Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5103 genannten Verfahren stattfindet</p>	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
5105	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
5106	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin in den in Nummer 5105 genannten Verfahren stattfindet	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
<i>Unterabschnitt 3 Verfahren vor dem Amtsgericht</i>			
<i>Vorbemerkung 5.1.3:</i>			
Die Gebühren dieses Abschnitts erhält der Rechtsanwalt gesondert für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung.			
5107	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 EUR	10,00 bis 100,00 EUR	44,00 EUR
5108	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5107 genannten Verfahren	20,00 bis 200,00 EUR	88,00 EUR
5109	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 40,00 EUR bis 5 000,00 EUR	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
5110	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5109 genannten Verfahren	30,00 bis 400,00 EUR	172,00 EUR
5111	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5 000,00 EUR	40,00 bis 300,00 EUR	136,00 EUR
5112	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag in den in Nummer 5111 genannten Verfahren	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
<i>Unterabschnitt 4 Verfahren über die Rechtsbeschwerde</i>			
5113	Verfahrensgebühr	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
5114	Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
Unterabschnitt 5 Zusätzliche Gebühren			
5115	<p>Durch die Mitwirkung des Rechtsanwalts wird das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder eine Hauptverhandlung entbehrllich: Der Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr</p> <p>(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder 2. der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen wird oder 3. der Bußgeldbescheid nach Einspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen und gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder 4. sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, erhält der Rechtsanwalt die Gebühr nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird oder 5. das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr nicht, wenn ein Beitrag von ihm zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Instanz, in der die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.</p>	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr	
5116	<p>Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen .</p> <p>(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn er eine Tätigkeit für den Betroffenen ausübt, die sich auf die Einziehung oder dieser gleichstehenden Rechtsfolgen (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 442 StPO) oder auf eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht.</p> <p>(2) Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 EUR ist.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht nur einmal für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Amtsgericht. Im Rechtsbeschwerdeverfahren entsteht die Gebühr besonders.</p>	1,0	1,0
Abschnitt 2 Einzeltätigkeiten			
5200	<p>Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten</p> <p>(1) Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt, der einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung übertragen ist.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Tätigkeit eine gesonderte Gebühr. § 15 RVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung entstehenden Gebühren angerechnet.</p> <p>(4) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Vertretung in einer Gnadensache auch, wenn ihm die Verteidigung übertragen war.</p>	10,00 bis 100,00 EUR	44,00 EUR

Teil 6 Sonstige Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestell- ter oder beigeord- neter Rechtsanwalt
<i>Vorbemerkung 6:</i>			
(1) Für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren, das in diesem Teil geregelt ist, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in diesem Verfahren.			
(2) Die Verfahrensgebühr erhält der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.			
(3) Die Terminsgebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Rechtsanwalt erhält die Terminsgebühr auch, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.			
Abschnitt 1			
Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen			
6100	Verfahrensgebühr	80,00 bis 580,00 EUR	264,00 EUR
6101	Terminsgebühr je Verhandlungstag	110,00 bis 780,00 EUR	356,00 EUR
Abschnitt 2			
Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht			
<i>Vorbemerkung 6.2:</i>			
(1) Durch die Gebühren wird die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren abgegolten.			
(2) Für die Vertretung gegenüber der Aufsichtsbehörde außerhalb eines Disziplinarverfahrens erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 2.			
(3) Für folgende Tätigkeiten stehen dem Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 3 zu:			
1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung,			
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die über die Erstattung von Kosten ergangen sind, und im Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung.			
Unterabschnitt 1			
Allgemeine Gebühren			
6200	Grundgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Information nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt er tätig geworden ist.	30,00 bis 300,00 EUR	132,00 EUR
6201	Terminsgebühr für jeden Tag, an dem ein Termin stattfindet Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Teilnahme an außergerichtlichen Anhörungsterminen und außergerichtlichen Terminen zur Beweiserhebung.	30,00 bis 200,00 EUR	92,00 EUR
Unterabschnitt 2			
Außergerichtliches Verfahren			
6202	Verfahrensgebühr	30,00 bis 250,00 EUR	112,00 EUR
(1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren.			
(2) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für seine Tätigkeit in dem Verfahren bis zum Eingang des Antrags oder der Anschuldigungsschrift bei Gericht.			

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestell- ter oder beigeord- neter Rechtsanwalt
<i>Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren</i>			
<i>Erste Instanz</i>			
<i>Vorbemerkung 6.2.3:</i>			
Die nachfolgenden Gebühren erhält der Rechtsanwalt gesondert für das Wiederaufnahmeverfahren einschließlich seiner Vorbereitung.			
6203	Verfahrensgebühr	40,00 bis 270,00 EUR	124,00 EUR
6204	Terminsgebühr je Verhandlungstag	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
6205	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6204		108,00 EUR
6206	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6204		216,00 EUR
<i>Zweite Instanz</i>			
6207	Verfahrensgebühr	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
6208	Terminsgebühr je Verhandlungstag	70,00 bis 470,00 EUR	216,00 EUR
6209	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6208		108,00 EUR
6210	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6208		216,00 EUR
<i>Dritte Instanz</i>			
6211	Verfahrensgebühr	100,00 bis 930,00 EUR	412,00 EUR
6212	Terminsgebühr je Verhandlungstag	100,00 bis 470,00 EUR	228,00 EUR
6213	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6212		114,00 EUR
6214	Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt nimmt mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teil: Der Rechtsanwalt erhält zusätzlich zur Gebühr 6212		228,00 EUR
6215	Verfahrensgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision	60,00 bis 930,00 EUR	396,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestell- ter oder beigeord- neter Rechtsanwalt
Unterabschnitt 4 Zusatzgebühr			
6216	Durch Mitwirkung des Rechtsanwalts wird eine mündliche Verhandlung im gerichtlichen Verfahren entbehrlich: Der Rechtsanwalt erhält eine zusätzliche Gebühr (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr, wenn eine gerichtliche Entscheidung mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergeht oder einer beabsichtigten Entscheidung ohne Hauptverhandlungstermin nicht widersprochen wird. (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Instanz, in der die Hauptverhandlung vermieden wurde. Für den Wahlanwalt bemisst sich die Gebühr nach der Rahmenmitte.	in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr	
Abschnitt 3 Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung und in Unterbringungssachen			
6300	Verfahrensgebühr bei erstmaliger Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug.	30,00 bis 400,00 EUR	172,00 EUR
6301	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6300 Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	30,00 bis 400,00 EUR	172,00 EUR
6302	Verfahrensgebühr in sonstigen Fällen Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt in jedem Rechtszug im Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung und über Anträge auf Aufhebung der Freiheitsentziehung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i FGG.	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
6303	Terminsgebühr in den Fällen der Nummer 6302 Die Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen.	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR
Abschnitt 4 Besondere Verfahren und Einzeltätigkeiten			
<i>Vorbemerkung 6.4:</i> Der Rechtsanwalt erhält die Gebühren nach diesem Abschnitt in Verfahren			
1. auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO, auch i. V. m. § 42 WDO,			
2. auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrags,			
3. vor dem Dienstvorgesetzten über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme und			
4. im gerichtlichen Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme.			
6400	Verfahrensgebühr im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Truppendienstgericht	70,00 bis 470,00 EUR	
6401	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6400 genannten Verfahren	70,00 bis 470,00 EUR	
6402	Verfahrensgebühr im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO vor dem Bundesverwaltungsgericht	85,00 bis 665,00 EUR	
6403	Terminsgebühr je Verhandlungstag in den in Nummer 6402 genannten Verfahren	85,00 bis 665,00 EUR	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 47 RVG	
		Wahlverteidiger oder Verfahrensbevollmächtigter	gerichtlich bestell- ter oder beigeord- neter Rechtsanwalt
6404	<p>Verfahrensgebühr in den übrigen Verfahren und für Einzeltätigkeiten</p> <p>(1) Für einzelne Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt die Gebühr, wenn er einzelne Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm sonst die Verteidigung oder Vertretung übertragen ist.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Gebühr. § 15 RVG bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird dem Rechtsanwalt die Verteidigung oder Vertretung für das Verfahren übertragen, werden die nach dieser Nummer entstandenen Gebühren auf die für die Verteidigung oder Vertretung entstehenden Gebühren angerechnet.</p>	20,00 bis 250,00 EUR	108,00 EUR

Teil 7 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung 7:</i>		
<p>(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Rechtsanwalt Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen.</p> <p>(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet.</p> <p>(3) Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Ein Rechtsanwalt, der seine Kanzlei an einen anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Auslagen nach den Nummern 7003 bis 7006 nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen Kanzlei aus entstanden wären.</p>		
7000	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. für die ersten 50 Seiten</p> <p>2. für jede weitere Seite</p> <p>Die Höhe der Dokumentenpauschale ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen. Der Rechtsanwalt erhält die Dokumentenpauschale</p> <p>1. für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,</p> <p>2. für Abschriften und Ablichtungen für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts sowie zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern,</p> <p>3. für sonstige Abschriften und Ablichtungen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und</p> <p>4. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 2 und 3 genannten Abschriften und Ablichtungen.</p>	<p>0,50 EUR</p> <p>0,15 EUR</p>
7001	<p>Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen</p> <p>Der Rechtsanwalt kann keinen Ersatz für die durch die Geltendmachung seiner Vergütung entstehenden Entgelte verlangen.</p>	in voller Höhe
7002	<p>Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen</p> <p>Die Pauschale kann der Rechtsanwalt in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach 7001 fordern.</p>	<p>20 % der Gebühren – höchstens 20,00 EUR</p>
7003	<p>Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer</p> <p>Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeugs abgegolten.</p>	0,30 EUR
7004	<p>Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels, soweit sie angemessen sind</p>	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
7005	Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise 1. von nicht mehr als vier Stunden 2. von mehr als vier bis acht Stunden..... 3. von mehr als acht Stunden Bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden.	20,00 EUR 35,00 EUR 60,00 EUR
7006	Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind.....	in voller Höhe
7007	Gezahlte Prämie für eine für den Einzelfall abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge über den sich aus § 22 Abs. 2 RVG ergebenden Höchstbetrag entfällt Soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der den Höchstwert nach § 22 Abs. 2 RVG übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.	in voller Höhe
7008	Umsatzsteuer auf die Vergütung..... Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe

Anlage 2

(zu § 13)

Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR	Gegenstandswert bis ... EUR	Gebühr ... EUR
300	25	40 000	902
600	45	45 000	974
900	65	50 000	1 046
1 200	85	65 000	1 123
1 500	105	80 000	1 200
2 000	133	95 000	1 277
2 500	161	110 000	1 354
3 000	189	125 000	1 431
3 500	217	140 000	1 508
4 000	245	155 000	1 585
4 500	273	170 000	1 662
5 000	301	185 000	1 739
6 000	338	200 000	1 816
7 000	375	230 000	1 934
8 000	412	260 000	2 052
9 000	449	290 000	2 170
10 000	486	320 000	2 288
13 000	526	350 000	2 406
16 000	566	380 000	2 524
19 000	606	410 000	2 642
22 000	646	440 000	2 760
25 000	686	470 000	2 878
30 000	758	500 000	2 996
35 000	830		

Artikel 2

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) In § 21 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 49b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des § 52 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „der Nummer 3412 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

2. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des § 28 Abs. 2 und 3 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(3) Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
2. § 9 Satz 4 wird aufgehoben.

(4) In § 78c Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(5) In § 5 Abs. 1 der Insolvenzzurechtlichen Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(6) § 193 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975

(BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.“

(7) In § 162 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird die Angabe „§ 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „Nummer 7002 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(8) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Streitwert beträgt höchstens 30 000 000 Euro, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. Der Gebührentatbestand der Nummer 9007 der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge, wenn nicht § 57 RVG anwendbar ist.“

(9) Artikel XI § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 des Gerichtskostengesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Gerichtskostengesetzes“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 31 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(10) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geschäftswert beträgt höchstens 60 000 000 Euro, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
5 000	1 000	8
50 000	3 000	6
5 000 000	10 000	15
25 000 000	25 000	16
50 000 000	50 000	11
über 50 000 000	250 000	7“

3. § 137 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge, wenn nicht § 57 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anwendbar ist.“

4. In § 152 Abs. 2 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. gezahlte Prämie für eine für den Einzelfall abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 60 000 000 EUR entfällt; soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtpremie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 60 000 000 EUR übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.“

(11) In Artikel IX Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

(12) In § 143 Abs. 5 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(13) In § 27 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(14) In § 85 Abs. 5 Satz 4 und § 140 Abs. 5 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(15) § 2 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557, 585), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des bei-geordneten Patentanwalts sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Patentanwalt erhält eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 nach § 47 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

2. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozessgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat.“

(16) Das Vertretergebühren-Erstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des Vertreters sind im Übrigen die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Im Prüfungsverfahren entsteht eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, im Übrigen mit einem Gebührensatz von 1,0;
2. im Verfahren vor dem Patentamt sind an Stelle der §§ 53 und 54 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes der § 62 Abs. 2 Satz 2 und 4 des Patentgesetzes sowie § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, entsprechend anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden dem beigeordneten Vertreter Gebühren und Auslagen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe gelten, erstattet.“

(17) In § 15 Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(18) In den §§ 45 und 46 der Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(19) In § 38 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „§ 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

(20) In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Wörter „des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 5, 18 und 20 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Übergangsregelung zu Artikel 2 Abs. 3

§ 9 des Beratungshilfegesetzes ist in Fällen, in denen die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nach § 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes weiter anzuwenden ist, in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Das geltende Kostenrecht wird allgemein als zu kompliziert empfunden. Die Gebühren und Vergütungen bedürfen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die strukturelle Reform des Kostenrechts gefordert.

Bei ihrer 64. Konferenz vom 22. bis 24. Juni 1993 in Dresden haben auch die Justizministerinnen und -minister der Länder und des Bundes festgestellt, dass eine Vereinfachung des Kostenrechts dringend erforderlich ist. Sie sind der Auffassung, dass zur Entlastung der Rechtspflege eine grundlegende Überarbeitung der Struktur und eine Gesamtreform des Justizkostenrechts notwendig sind. Ziel ist die Schaffung eines einfachen, die Übersichtlichkeit, Anwendbarkeit und Verständlichkeit wesentlich verbessernden Justizkostenrechts.

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) ist eine strukturelle Überarbeitung des Gerichtskostengesetzes erfolgt. Allerdings ist eine wesentliche Neuerung – das Pauschalgebührensysteem – nur für Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen eingeführt worden. Die Entscheidung über die Ausdehnung der neuen Gebührenstruktur auf die übrigen Bereiche ist auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Nicht in das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 aufgenommen wurden grundlegende Änderungen der Kostenvorschriften in Familiensachen. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 27. Februar 1986 ausführte, bedürfen die für Familiensachen geltenden Wert- und Gebührenvorschriften nach dem Gerichtskostengesetz, der Kostenordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte insgesamt der Überprüfung (Bundestagsdrucksache 10/5113 S. 63). Änderungsvorschläge sind seinerzeit zurückgestellt worden, weil diese durch eine rechtstatsächliche Untersuchung zum zeitlichen Aufwand der Rechtsanwälte und Richter bei Scheidungsverfahren (einschließlich der Scheidungsfolgesachen) vorbereitet werden sollten. Zwischenzeitlich liegt der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“ von Prof. Dr. Christoph Hommerich vor (Bundesanzeigerverlag, 2002, Reihe „Rechtstatsachenforschung“). Eine vergleichbare Untersuchung zum Arbeitsaufwand der Richter ist nicht durchgeführt worden, weil eine ausreichende Beteiligung der Richterschaft an der von Prof. Dr. Hommerich beabsichtigten Erhebung nicht erreicht werden konnte.

Im Übrigen sind durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) und im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) nur einige wenige strukturelle Änderungen vorgenommen worden.

Zur Vorbereitung einer Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts hat die Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, im Dezember 2000 eine Expertenkommission eingesetzt, in der Vertreter der Anwaltschaft, der Länder, der Richterschaft und des Bundesministeriums der Justiz mitgewirkt haben. Gegenstand der Beratungen, die in der Zeit von Januar bis September 2001 stattfanden, waren Vorschläge des Ausschusses Gebührenrecht/Gebührenstruktur des Deutschen Anwaltvereins, die der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 in Bonn erörtert und verabschiedet hat (Beilage zum AnwBl 5/1998).

Der nunmehr vorliegende Entwurf ist ein weiterer Teil der Kostenstrukturreform, deren wichtigste Ziele die Vereinfachung des Kostenrechts, Transparenz und Gerechtigkeit sind. Hierdurch sollen die Gerichte so weit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung entlastet werden. Ferner soll durch klarere Regelungen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Diese kann durch die Rechtsprechung alleine nicht gewährleistet werden, weil in Kostensachen eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes grundsätzlich nicht zulässig ist. Eine Reform des Gerichtskostengesetzes und eine Neuordnung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen soll so bald wie möglich folgen.

Um die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen, sollen die Kostengesetze in ihrem Aufbau einander weitgehend angeglichen werden. Mit dem Entwurf des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) soll die BRAGO abgelöst werden. In diesem Gesetz sollen die Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Verzeichnis dargestellt werden, das dem Gesetz als Anlage beigelegt wird. Diese Regelungstechnik hat sich im Gerichtskostengesetz und in der Justizverwaltungskostenordnung bewährt. Insbesondere sind Auslegungsschwierigkeiten seltener geworden. Im Gerichtsvollzieherkostengesetz ist diese Regelungstechnik durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GvKostRNeuOG – vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) eingeführt worden.

Die Struktur der seit fast fünfzig Jahren nur wenig veränderten Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) beruht auf der Prämisse, dass Anwälte in erster Linie als Prozessvertreter tätig sind. Die Regelungen über die Gebühren für gerichtliche Tätigkeiten stehen im Mittelpunkt. Das Bild des Anwalts hat sich in den vergangenen Jahren jedoch erheblich gewandelt. Nach verlässlichen Untersuchungen werden heute mehr als 70 % aller Fälle, die an Anwälte herangetragen werden, von diesen außergerichtlich erledigt. Der so genannten vorsorgenden Rechtspflege – beispielsweise der Vertragsgestaltung – kommt immer mehr Bedeutung zu. Der Anwendungsbereich, der bisher von § 118 BRAGO abgedeckt wird, die außergerichtliche und die rechtsbesorgende Tätigkeit des Rechtsanwalts, bilden den Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

In dem vorgeschlagenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sollen daher die Gebührenregelungen für die außerforensische Tätigkeit an den Anfang gestellt werden.

Die letzte Anpassung der Anwaltsgebühren ist mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zum 1. Juli 1994 erfolgt. Seit dieser Zeit sind die Kosten der Anwaltsbüros in nicht unerheblichem Maß gestiegen. Die Einkommen in anderen Bereichen haben sich deutlich stärker fortentwickelt als die Einkommen der Rechtsanwälte. Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen soll deren Einkommen vergleichbar der Einkommensentwicklung anderer Berufe erhöht werden.

Die Veränderungen des Umsatzes, der Kosten und der Gewinne zwischen 1994 und 1998 können einer Gegenüberstellung von Alexandra Schmucker (Institut für Freie Berufe, Nürnberg) entnommen werden (BRAK-Mitt. 2001, 62 ff.).

1. Vereinfachung, Transparenz und Angleichung an den Aufbau der übrigen Kostengesetze

Das Gesetz soll durch seinen äußeren Aufbau transparenter und damit, insbesondere für den rechtsuchenden Bürger, anwenderfreundlicher gestaltet werden. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass sämtliche Gebührentatbestände nicht mehr in dem Gesetz selbst, verteilt auf verschiedene Paragraphen, sondern in einer Anlage, dem Vergütungsverzeichnis (VV-E), abschließend geregelt werden. Dabei soll auf Verweisungen zwischen den Gebührentatbeständen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, verzichtet werden, auch wenn hierdurch der Gesamttext länger wird. Diese Regelungstechnik entspricht der Regelung im Gerichtskostengesetz, im Gerichtsvollzieherkostengesetz und in der Justizverwaltungskostenordnung. Nach den Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll später auch die Kostenordnung entsprechend gestaltet werden. Die Regelung der Gebührentatbestände in einem Kostenverzeichnis hat sich im Gerichtskostengesetz seit Jahren bewährt. Die Streitfragen sind deutlich zurückgegangen. Die Standardkommentare zum Gerichtskostengesetz sind in den letzten Jahren im Umfang erheblich reduziert worden.

Eine Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht soll auch durch Änderungen der Gebührenstruktur erreicht werden.

Als eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist der Wegfall der Beweisgebühr hervorzuheben. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten und in ähnlichen Verfahren – geregelt in Teil 3 VV-E – sind lediglich noch zwei Gebührentypen vorgesehen: eine Verfahrensgebühr, die im Regelfall einen Gebührensatz von 1,3 erhalten soll, und eine Terminsgebühr mit einem Gebührensatz von in der Regel 1,2. Damit verdient der Rechtsanwalt in einem Verfahren, das bis zur mündlichen Verhandlung fortgeführt wird, künftig anstelle von bisher bis zu drei Gebühren (Prozessgebühr, Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr und Beweisgebühr) 2,5 Gebühren, die jedoch regelmäßig anfallen, während nach geltendem Recht die Beweisgebühr nur anfällt, wenn Beweis erhoben wurde. Die Abschaffung der Beweisgebühr führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des anwaltlichen Gebührenrechts, weil diese Gebühr die Gerichte in hohem Maß beschäftigt. Auch in den einschlägigen Kommentaren zur BRAGO schlagen sich

die Schwierigkeiten mit der Beweisgebühr in Form umfangreicher Kommentierungen nieder.

Wird die Beweisgebühr abgeschafft, kann jedenfalls dem Anwalt nicht vorgeworfen werden, er würde im Hinblick auf eine Beweisgebühr auf den Beginn einer Beweisaufnahme hinwirken. Sollte sich die Zahl der Beweisaufnahmen verringern, würden sich auch die Verfahrenskosten und der Zeitaufwand der Beteiligten reduzieren.

Der Vereinfachung dient auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung (§ 19 BRAGO, § 11 des Entwurfs). So sollen künftig neben der gesetzlichen Vergütung auch die zu ersetzenden Aufwendungen, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, festgesetzt werden können. Hierzu gehören insbesondere die verauslagten Gerichtskosten. Nach geltendem Recht waren lediglich die Auslagen, die in der BRAGO geregelt waren, festsetzbar. Der nach geltendem Recht bestehende Ausschluss des Festsetzungsverfahrens für Rahmengebühren soll entsprechend der bereits bestehenden Praxis einiger Gerichte dahin gehend eingeschränkt werden, dass die Festsetzung auch bei Rahmengebühren zulässig sein soll, wenn lediglich die Mindestgebühren geltend gemacht werden. Ferner soll die Erweiterung des Festsetzungsverfahrens auf den Fall, dass der Auftraggeber bei Rahmengebühren der konkreten Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat, die Möglichkeit eröffnen, einvernehmlich einen kostengünstigen Titel für den Anwalt zu schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer Entlastung der Gerichte von Honorarklagen.

Der Erleichterung der Rechtsanwendung soll die Zusammenfassung aller Vorschriften dienen, die die Abgrenzung der Angelegenheiten regeln. Diese Vorschriften sind bisher über zahlreiche Vorschriften der BRAGO verteilt (z. B. §§ 13 bis 15, 37, 39 bis 41, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 67 Abs. 3, § 74 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 und 3 BRAGO). Darüber hinaus gelten einige dieser Abgrenzungsregelungen aufgrund von Verweisungen auch für weitere Verfahren.

Künftig soll die Grundregelung in § 15 des Entwurfs (bisher: § 13 BRAGO) eingestellt werden. Danach entgelten die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit. Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal, in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug fordern. § 16 des Entwurfs listet diejenigen Tätigkeiten auf, die einer Angelegenheit zugeordnet werden und bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie eine gemeinsame Angelegenheit sind oder nicht. Das Gegenstück zu dieser Vorschrift soll § 17 des Entwurfs bilden. In dieser Vorschrift sollen die Fälle abschließend aufgeführt werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie verschiedene Angelegenheiten darstellen. Schließlich sollen in § 18 solche Tätigkeiten aufgelistet werden, die grundsätzlich besondere Angelegenheiten sein sollen, gleichgültig mit welchen anderen Tätigkeiten sie zusammentreffen. In § 19 sollen Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, dem jeweiligen Rechtszug oder Verfahren zugeordnet werden. Die Vorschrift soll beispielhaft die entsprechenden Tätigkeiten und Verfahren nennen.

Ein weiterer Schritt zur Vereinfachung ist die Zusammenfassung der Gebührentatbestände für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und für ähnliche Verfahren in Teil 3 VV-E.

In den Teilen 4 und 5 VV-E sollen die Gebühren des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts in einer gesonderten Spalte als fester Betrag ausgewiesen werden. Dies erleichtert die Anwendung gegenüber dem geltendem Recht. Nach § 97 BRAGO erhält der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt derzeit anstelle der gesetzlichen Betragsrahmengebühren das Vierfache der Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, erhält der Rechtsanwalt in bestimmten Fällen anstelle des Vierfachen das Fünffache der Mindestgebühr. Die konkrete Höhe muss für jede einzelne Gebühr erst errechnet werden.

Die Vielzahl unterschiedlicher Gebühren in Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und in ähnlichen Verfahren soll bereinigt werden. Für die Berufung, die Revision und für Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen sollen die Gebühren einheitlich nach Teil 3 Abschnitt 2 berechnet werden. Die Gebührentatbestände für die übrigen Beschwerdeverfahren und für Erinnerungsverfahren sollen in Teil 3 Abschnitt 5 zusammengefasst werden.

2. Erfassung bisher nicht geregelter anwaltlicher Tätigkeiten

- a) In § 32 RVG-E findet erstmals die Tätigkeit als Mediator ausdrückliche Erwähnung im anwaltlichen Vergütungsrecht. Danach soll der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit – ebenso wie im Falle der Beratung – auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Vereinbarung getroffen, soll sich die Vergütung für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen.
- b) Für alle Beratungstätigkeiten sollen keine konkret bestimmten Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen werden. Vielmehr soll der Rechtsanwalt auch in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, soll die Gebühr höchstens 200 Euro betragen. Die Erstberatungsgebühr soll im Grundsatz beibehalten, jedoch von 180 Euro auf 100 Euro reduziert werden.

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist.
- Es soll für den Auftraggeber (nicht zuletzt den Verbraucher) transparent sein, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit schuldet.
- Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann es nicht zu möglicherweise vor den Gerichten durchzu-

führenden Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Gebühr kommen.

- Im außergerichtlichen Bereich nehmen Vereinbarungen ohnehin zu.

Die Vereinbarung der Gebühren ist dazu geeignet, späteren Streit über deren Höhe zu vermeiden und wirkt deshalb justizentlastend. Sie ermöglicht eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren. Die Regelung ist ein Appell an den Anwalt, der dazu führen soll, dass Gebührenvereinbarungen in diesem Bereich zur Regel werden. Für den Anwalt soll die Regelung den Einstieg zu einem Gespräch über die Gebührenvereinbarung erleichtern.

- c) Das geltende Recht enthält derzeit keine ausdrückliche Regelung über die Gebühren für die Hilfeleistungen in Steuersachen. Die Gebühren sind nach § 118 BRAGO zu bestimmen. Diese Vorschrift eignet sich weder für die Gebührenberechnung im Falle der Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten, wie z. B. bei der Erstellung von Steuererklärungen oder der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, noch für die Gebührenberechnung im Falle der Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Aus diesem Grund sieht der Entwurf in § 33 vor, für diese Tätigkeiten auf die entsprechenden Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung zu verweisen. Die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung, auf die verwiesen werden soll, regeln die für die Hilfeleistung in Steuersachen in Betracht kommenden Tatbestände umfassend.
- d) Erstmals soll in dem Entwurf die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen ausdrücklich geregelt werden. Praktisch geschieht dies durch eine entsprechende Regelung jeweils in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Teilen des Gebührenverzeichnisses. Danach soll der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter in dem entsprechenden Verfahren erhalten. Die Gleichstellung hinsichtlich des Gebührensatzes ist gerechtfertigt. Soweit sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, ist nicht der Gegenstandswert des Verfahrens maßgebend, in dem der Zeuge aussagt oder in dem der Sachverständige herangezogen wird, denn der Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der häufig niedrigere Wert würde sich vielmehr nach § 23 Abs. 3 des Entwurfs richten. Danach ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen. In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 4 000 Euro anzunehmen. Soweit der Rechtsanwalt Rahmengebühren erhält, bietet der Rahmen ausreichend Spielraum, z. B. dem im Verhältnis zum Verteidiger unterschiedlichen Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen.
- Nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 2 (zu Teil 2) sollen sich die Gebühren für die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach Teil 4 bestimmen, das heißt, der Rechtsanwalt soll die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten.

3. Leistungsorientiertere Vergütungsregelungen

Unter dieses Stichwort fallen in erster Linie Verbesserungen der anwaltlichen Vergütung durch strukturelle Änderungen. In Einzelfällen, insbesondere für Bußgeldverfahren im Bagatellbereich, werden aber auch Gebührenreduzierungen vorgeschlagen.

Erhebliche Veränderungen der Gebührenstruktur gegenüber dem geltenden Recht sieht der Entwurf im Bereich des Strafverfahrens vor. Dabei stehen die Verbesserung der Honorierung der Verteidigertätigkeit im Ermittlungsverfahren und der Vergütung des Pflichtverteidigers im Vordergrund. Dies unterstützt die geplante Reform des Strafprozesses, die unter anderem eine stärkere Einbindung der Verteidigung in

einem möglichst frühen Verfahrensstadium zum Ziel hat, weil bereits im Ermittlungsverfahren Weichenstellungen für den weiteren Verfahrensgang erfolgen (vgl. Eckpunkte der Regierungskoalition in StV 2001, 314). Die vorgeschlagene Gebührenstruktur ist so gestaltet worden, dass es dem Anwalt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens möglich sein sollte, einem Strafverfahren durch entsprechendes Engagement zu einem zügigen Abschluss zu verhelfen. Das geltende Recht sieht für diesen Verfahrensbereich lediglich eine Rahmengebühr vor, die nach der Zuständigkeit des Gerichts gestaffelt ist. Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gericht, vor dem das spätere Strafverfahren stattfindet			Mittelgeb.	mit vollem Haftzuschlag	
	von	bis		bis	Mittelgeb.
Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Strafrichter, Jugendrichter	25,00 Euro	330,00 Euro	177,50 Euro	412,50 Euro	218,75 Euro
Große Strafkammer, Jugendkammer (ohne Schwurgerichtszuständigkeit)	30,00 Euro	390,00 Euro	210,00 Euro	487,50 Euro	258,75 Euro
Schwurgericht, Jugendkammer (soweit Schwurgerichtszuständigkeit), Oberlandesgericht	45,00 Euro	650,00 Euro	347,50 Euro	812,50 Euro	428,75 Euro

Künftig soll der Rechtsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren bis zu drei verschiedene Gebühren erhalten können. In jedem Fall soll die Grundgebühr (Nummer 4100) in Höhe von 30,00 bis 300,00 Euro für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall anfallen. Daneben soll der Rechtsanwalt nach Nummer 4105 eine Verfahrensgebühr in Höhe von 30,00 bis 250,00 Euro erhalten. Neu gegenüber dem geltenden Recht ist auch, dass Terminsgebühren in Nummern 4102 und 4103 vorgesehen sind. Eine Terminsgebühr soll der Rechtsanwalt für jeweils drei Termine, in denen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird, ferner für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmungstermine, für Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und für einen Sühntermin nach § 380 StPO erhalten. Die Situation der Pflichtverteidiger wird schon dadurch verbessert, dass jede vorgeschlagene Gebühr als Festgebühr auch für den Pflichtverteidiger anfallen soll.

Im gerichtlichen Verfahren soll die Verfahrensgebühr von der Terminsgebühr getrennt werden. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr als Verfahrensgebühr, die gleichzeitig den ersten Hauptverhandlungstag einschließt (§ 83 Abs. 1 BRAGO). Da die neue Verfahrensgebühr allein das Betreiben des Geschäfts entgelten soll, soll sie entsprechend niedriger angesetzt werden. Sie soll aber auch deshalb niedriger angesetzt werden, weil der Rechtsanwalt, der erstmals im gerichtlichen Verfahren beauftragt wird, ebenfalls die zuvor erwähnte Grundgebühr für die Information besonders erhalten soll. Die Aufteilung der Gebühren auf die verschiedenen Tätigkeiten lässt eine aufwandsangemessene und für den Auftraggeber transparente Abrechnung der Anwaltsvergütung zu.

Einen wesentlichen Schwachpunkt bildet nach geltendem Recht die Regelung der Gebühren für das Wiederaufnahmeverfahren. Nach § 90 BRAGO erhält der Rechtsanwalt für das gesamte Wiederaufnahmeverfahren nur eine Gebühr in Höhe der Gebühr für den ersten Hauptverhandlungstag im ersten Rechtszug. Deshalb sieht der Entwurf eine deutliche Verbesserung durch gesonderte Gebühren für die jeweiligen Abschnitte des Wiederaufnahmeverfahrens vor (Nummern 4137 bis 4141). Ferner soll das Beschwerdeverfahren ebenfalls die Gebühren gesondert auslösen.

Wegen der Gebühren in Bußgeldsachen wird nach geltendem Recht auf die Vorschriften für Strafsachen verwiesen (§ 105 Abs. 1 BRAGO). Künftig sollen die Bußgeldsachen von den Strafsachen abgekoppelt werden, wenngleich die Regelungen eine vergleichbare Struktur erhalten sollen. Bisher erhält der Rechtsanwalt in Bußgeldsachen die gleichen Gebühren wie in Strafsachen vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht, dem Strafrichter oder dem Jugendrichter. Dies führt insbesondere bei der Festsetzung von niedrigen Geldbußen zu Gebühren, die häufig als zu hoch angesehen werden. Aus diesem Grunde wird für Bußgeldsachen – wie in Strafsachen – eine Dreiteilung der Gebühren nach der Bedeutung der Verfahren vorgeschlagen. Bußgeldverfahren sollen bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 Euro (Punktgrenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister) niedriger als nach geltendem Recht entgolten werden. Für Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen soll in etwa das derzeitige Niveau beibehalten werden. Bußgeldverfahren mit hohen Geldbußen und damit entsprechend hoher Bedeutung für den Betroffenen und in der Regel hohem anwaltlichem Aufwand sollen dagegen besser vergütet werden. Die Regelung entzieht der These, Anwälte würden ihren Mandanten bei Bagatellbußgeldsachen zu einem Einspruch raten, die Grundlage.

4. Entschlackung der BRAGO

Wie bereits eingangs dargestellt, sollen die Vorschriften des Teils 3 für alle gerichtlichen Verfahren aller Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Strafsachen, der Bußgeldsachen und einiger besonderer Verfahren gelten. Dabei sollen grundsätzlich immer nur zwei Gebührentypen in Betracht kommen: die Verfahrensgebühr (außergerichtlich soll sie Geschäftsgebühr genannt werden) und die Terminsgebühr. Die unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Verfahren und der unterschiedliche Aufwand, der in den verschiedenen Verfahren vom Anwalt zu erbringen ist, erfordern allerdings nach wie vor, dass diese Gebührentypen für einige Verfahren in unterschiedlicher Höhe entstehen.

In Teil 3 Abschnitt 1 wird zunächst der Standardfall geregelt. Danach soll der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr von 1,3 und eine Terminsgebühr von 1,2 erhalten. Ausnahmen werden auf das Notwendigste reduziert. Abschnitt 2 enthält die gleiche Gebührenstruktur für die Rechtsmittelverfahren, allerdings mit erhöhten Gebührensätzen. Damit wird § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 BRAGO in modifizierter Form übernommen. In den Abschnitten 3 und 4 werden besondere Gebührensätze für bestimmte Verfahren vorgesehen, für die die standardmäßige Gebührenhöhe nicht sachgerecht wäre.

5. Förderung der außergerichtlichen Erledigung

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Einigungsgebühr in Nummer 1000 zu nennen. Diese Gebühr soll ihrer Bedeutung entsprechend als erste Nummer in das Vergütungsverzeichnis eingestellt werden. Die Einigungsgebühr soll die geltende Vergleichsgebühr ersetzen und diese gleichzeitig inhaltlich erweitern. Während die Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) durch Verweisung auf § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben voraussetzt, soll die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits honorieren. Einzige Ausnahme soll sein, dass in dem Vertrag ausschließlich ein Anspruch vollständig anerkannt oder auf einen Anspruch vollständig verzichtet wird. Diese Einschränkung soll einem Missbrauch entgegenwirken. Durch den Wegfall der Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens soll der Streit darüber vermieden werden, welche Abreden als Nachgeben zu bewerten sind.

Die außergerichtliche Streiterledigung soll ferner dadurch gefördert werden, dass die Terminsgebühr auch dann anfallen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung eines Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt.

Die Bedeutung aller auf eine außergerichtliche Erledigung gerichteten Tätigkeiten des Anwalts soll schließlich dadurch unterstrichen werden, dass in § 32 des Entwurfs die Tätigkeit als Mediator ausdrücklich genannt wird.

Der Vermeidung gerichtlicher Verfahren oder ihrer Vereinfachung dient auch die bereits unter Nummer 3 dargestellte Verbesserung der Verteidigergebühren für das Ermittlungsverfahren.

6. Gebühren in Familiensachen

Die Gebühren in Scheidungssachen sind in der Vergangenheit immer wieder als zu hoch kritisiert worden. Der Bundesrat hat diese Auffassung bereits in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von

Kostengesetzen im Jahre 1986 zum Ausdruck gebracht (Bundestagsdrucksache 10/5113 S. 44). Nach dem eingangs erwähnten Forschungsbericht „Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungs- und Folgesachen“ von Prof. Dr. Hommerich hat der durchschnittliche Zeitaufwand für die Scheidung ohne die Folgesachen 129 Minuten betragen. Da die Justizstatistik die Scheidungssachen nur mit dem Versorgungsausgleich gemeinsam erfasst, muss für eine Überprüfung der Gebührenhöhe der für den Versorgungsausgleich erbrachte durchschnittliche Zeitaufwand von 51 Minuten hinzugegerechnet werden. Hierbei muss noch der Zeitaufwand für die Vorfeldberatung eingerechnet werden, die nach dem Forschungsbericht 146 Minuten betragen hat. In dem für die Vorfeldberatung ermittelten Zeitaufwand sind jedoch auch die sonstigen Folgesachen enthalten, die wohl einen nicht unerheblichen Teil des insoweit angefallenen Zeitaufwands beanspruchen. Im Ergebnis lässt sich jedoch feststellen, dass der durchschnittliche Zeitaufwand für die Scheidung einschließlich Versorgungsausgleich und dazugehöriger Vorfeldberatung in einer Größenordnung von etwa 4 Stunden liegen dürfte. Will man die nach geltendem Recht anfallenden Gebühren in diesem Bereich in eine Relation zu dem Zeitaufwand setzen, kommt ein Vergleich mit den Gebühren in Betracht, die aus dem nach der Justizstatistik von 1998 ermittelten durchschnittlichen Streitwert in Höhe von rund 7 700 Euro anfallen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser Wert ausschließlich aus solchen Verfahren ermittelt worden ist, in denen keine weiteren Folgesachen anhängig waren. Aus dem genannten Streitwert entstehen nach geltendem Recht drei Gebühren (Prozess-, Verhandlungs-/Erörterungs- und Beweisgebühr) in Höhe von jeweils 412,00 Euro (= 1 236,00 Euro). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Prozesskostenhilfe (immerhin ca. 39 % der Fälle) Gebühren nur in einer Höhe von insgesamt 702 Euro entstehen, was einem Stundenbetrag von ca. 175,50 Euro entspricht. Betrachtet man entsprechend die Scheidungssachen, mit denen weitere Folgesachen verbunden waren, liegt der Zeitaufwand des Anwalts bereits bei mehr als 7 Stunden. Der durchschnittliche Streitwert in diesen Verfahren beträgt rund 10 800,00 Euro. Drei Gebühren aus diesem Wert betragen 1 578,00 Euro, bei Prozesskostenhilfe 738,00 Euro. Dies entspricht für jede Stunde einer Gebühr von 225,00 Euro bzw. 105,42 Euro (PKH). Da nicht in allen Folgesachen eine Beweisgebühr anfällt, dürfte das tatsächliche Entgelt für eine Stunde noch etwas niedriger liegen.

Bei den aus dem Untersuchungsergebnis zu ziehenden Konsequenzen muss mit Bedacht vorgegangen werden, weil zahlreiche Kanzleien ihr Schwergewicht auf Familiensachen gelegt haben. Die mit dem Entwurf des RVG vorgeschlagene neue Gebührenstruktur (Verfahrensgebühr von 1,3 und Terminsgebühr von 1,2) führt in diesem Bereich zu einer Gebührenreduzierung, die allerdings durch Erhöhungen im Bereich der isolierten Verfahren weitgehend kompensiert wird.

Bei der Überprüfung der Gebühren muss auch das Verhältnis des Zeitaufwands für Folgesachen zu dem Zeitaufwand für isolierte Verfahren berücksichtigt werden. Der in der Untersuchung ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand stellt sich wie folgt dar:

	Scheidung mit Folgesachen	Isolierte Familiensachen
Scheidung	129 min	
Versorgungsausgleich	51 min	
Unterhalt	120 min	231 min
Sorge- und Umgangsrecht	93 min	195 min
Güterrecht	157 min	182 min
Ehewohnung und Hausrat	64 min	94 min
Folgesachen insgesamt	159 min	
Vorfeldberatung	146 min	
Gesamtaufwand	434 min	

Die Übersicht zeigt, dass der Zeitaufwand bei den isolierten Familiensachen deutlich über dem Zeitaufwand der entsprechenden Folgesache liegt. Zum Teil erfordern die isolierten Familiensachen sogar den doppelten Zeitaufwand. Bei den isolierten Familiensachen, in denen sich das Verfahren nach der ZPO richtet (Unterhalt, Güterrecht) wird schon nach geltendem Recht eine angemessene Honorierung dadurch erreicht, dass durch den Wegfall der bei Folgesachen vorzunehmenden Wertaddition und damit der Degressionswirkung der Gebührentabelle höhere Gebühren anfallen. Der Wegfall der Degressionswirkung macht sich bei den sonstigen Familiensachen zwar auch bemerkbar, allerdings fallen in den FGG-Verfahren Gebühren mit niedrigeren Gebührensätzen an, denen jedoch zum Teil ein höherer Wert zugrunde zu legen ist. In isolierten Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach § 118 BRAGO. Danach entsteht jeweils eine Gebühr von 5/10 bis 10/10 als Geschäfts-, Verhandlungs- und – sofern Beweis erhoben wird – als Beweisgebühr. Im Regelfall wird in der Praxis die Mittelgebühr von 7,5/10 zugrunde gelegt. Der Gegenstandswert beträgt in der Regel 3 000,00 Euro (§ 30 KostO). Unter Berücksichtigung von drei 7,5/10-Gebühren erhält der Rechtsanwalt in einem solchen Verfahren 425,25 Euro. Bei dem erforderlichen Zeitaufwand von durchschnittlich mehr als drei Stunden beträgt das Entgelt für jede Stunde rund 130,00 Euro, mithin deutlich weniger als im Scheidungsverfahren. In Verfahren nach der Hausratsverordnung erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den gleichen Grundsätzen wie in ZPO-Verfahren, allerdings nur zur Hälfte (§ 63 Abs. 3 BRAGO).

Nach der vorgeschlagenen neuen Gebührenstruktur soll der Rechtsanwalt auch in diesen Verfahren die allgemein üblichen Gebühren (Verfahrensgebühr 1,3 und Terminsgebühr 1,2) erhalten. Dies führt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zu Einnahmeverbesserungen von fast 90 %. In Hausratssachen erhöhen sich die Gebühren von 15/10 (einschließlich Beweisgebühr) auf 2,5.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass es gerechtfertigt ist, wenn für einstweilige Anordnungen besondere Gebühren anfallen. Der durchschnittliche Zeitaufwand ist zum Teil beträchtlich:

Unterhalt	125 min
Sorge- und Umgangsrecht	177 min
Ehewohnung und Hausrat	88 min

7. Anpassung der Gebührenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung

Die vorstehend vorgeschlagenen strukturellen Änderungen werden zu einer Verbesserung der Einnahmen der Anwaltschaft in einer Größenordnung von 12 % führen.

Der Bemessung der Gebühren sind folgende Überlegungen zugrunde gelegt worden:

- Ziel der Gebührenanpassung insgesamt soll die Angleichung der Einnahmen an die Einkommensentwicklung in anderen Bereichen sein. So sind z. B. die Tarifgehälter der Angestellten der gewerblichen Wirtschaft und der Gebietskörperschaften seit 1994 bis zu dem angestrebten Zeitpunkt des Inkrafttretens um ca. 26 % gestiegen.
- Die aufgrund der Preisentwicklung über höhere Streitwerte gestiegenen Gebühreneinnahmen sind in Höhe von 14 % berücksichtigt worden.
- Der Schwerpunkt der Einnahmeverbesserung soll im Bereich Strafrecht liegen; in diesem Bereich sollte die Anpassung deutlich höher ausfallen als in anderen Tätigkeitsbereichen.

Das Gesetz führt für die Haushalte der Länder voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben:

- Kosten für Beratungshilfe 6,3 Mio. Euro
- Minderausgaben für Prozesskostenhilfe – 8,5 Mio. Euro
- Mehrausgaben für Pflichtverteidiger und in Strafverfahren beigeordnete Rechtsanwälte 21,7 Mio. Euro
- Mehrausgaben nach Freispruch und Einstellung des Verfahrens 5,1 Mio. Euro
- Insgesamt 24,6 Mio. Euro

Nennenswerte unmittelbare Mehrbelastungen für den Bund entstehen nicht. Für den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte)

Zu Abschnitt 1

In diesen Abschnitt sollen neben der Vorschrift über den Geltungsbereich des RVG insbesondere die Vorschriften über die Vergütungsvereinbarung, Regelungen über Besonderheiten, die bei der Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte oder beim Vorhandensein mehrerer Auftraggeber zu beachten sind, Vorschriften über die Fälligkeit, die Verjährung, den Vorschuss, den Inhalt der Vergütungsrechnung und die Regelung über das Vergütungsfestsetzungsverfahren eingestellt werden.

Zu § 1

In dieser Vorschrift soll der Geltungsbereich des RVG bestimmt werden. Sie entspricht § 1 BRAGO. Absatz 1 Satz 2 ist zusätzlich aufgenommen worden, um schwierige Rechts-

fragen im Zusammenhang mit der Vergütung des Prozesspflegers zu vermeiden. Er soll ähnlich behandelt werden, wie ein nach § 625 ZPO oder § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellter Rechtsanwalt. Die ausdrückliche Einbeziehung der Partnerschaft in Satz 2 dient der Klarstellung, dass alle für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit den Rechtsanwälten gleichgestellt sein sollen.

Zu § 2

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der derzeit in § 7 Abs. 1 BRAGO enthaltene Grundsatz übernommen werden, dass die Gebühren grundsätzlich nach dem Gegenstandswert bestimmt werden, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Vergütung soll nach Absatz 2 künftig in Anlage 1 in einem tabellarischen Vergütungsverzeichnis geregelt werden. Dies entspricht der Gesetzestechnik in anderen Kostengesetzen (z. B. Gerichtskostengesetz, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Justizverwaltungskostenordnung). Die als Satz 1 vorgeschlagene Vorschrift soll daher wegen der Höhe der Vergütung auf das Vergütungsverzeichnis verweisen. Satz 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift soll die Abgrenzung zwischen Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält, und den Verfahren, in denen er Betragsrahmengebühren erhält, aus § 116 Abs. 1 und 2 BRAGO übernommen werden. Welche Gebühren der Rechtsanwalt jeweils erhalten soll, ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis. Die Abgrenzung soll entsprechend für Tätigkeiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gelten.

Die gebührenmäßige Behandlung des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens ist vom Bundesgerichtshof und vom Bundessozialgericht dahin gehend entschieden worden, dass in Angelegenheiten, in denen für das gerichtliche Verfahren Betragsrahmengebühren vorgesehen sind, insoweit ebenfalls eine Rahmengebühr anfällt (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 12 zu § 116; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 6 zu § 116).

Um den derzeit bestehenden Streit über die Höhe der Rahmengebühr zu beseitigen, werden für alle Gebührentatbestände, für die im Allgemeinen Wertgebühren anfallen, eigene Betragsrahmengebühren vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Regelung überträgt die für gerichtliche Verfahren vorgesehene Abgrenzung zwischen Verfahren, in denen nach dem Wert abgerechnet werden soll, und solchen, in denen Betragsrahmengebühren anfallen sollen, auf das Verwaltungsverfahren.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung über die Vereinbarung einer Vergütung umfasst den Regelungsbereich des § 3 BRAGO.

Nach Absatz 1 soll das Verbot nach § 3 Abs. 1 BRAGO gelockert werden, wonach in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung keine anderen Erklärungen enthalten sein dürfen. Damit soll verhindert werden, dass Vergütungsvereinbarungen schon dann unwirksam sind, wenn der Vor-

druck z. B. eine Gerichtsstandvereinbarung für Vergütungsstreitigkeiten enthält. Die vorgeschlagene Regelung dürfte dem Schutzinteresse der Auftraggeber ausreichend Rechnung tragen. § 3 Abs. 1 Satz 3 BRAGO ist aus systematischen Gründen als neuer Absatz 2 Satz 4 eingestellt worden. Im Übrigen entspricht der Absatz 2 dem § 3 Abs. 5 BRAGO, allerdings soll die Verweisung „§§ 899 bis 915 der Zivilprozessordnung“ in „§§ 899 bis 915b der Zivilprozessordnung“ geändert werden, weil die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis in die Regelung einbezogen werden soll.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen der geltenden Regelung in § 3 Abs. 2 bis 4 BRAGO.

Der als Absatz 6 vorgeschlagene Hinweis, dass § 8 BerHG unberührt bleibt, soll der Klarstellung dienen. Nachdem § 8 Abs. 1 BerHG aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1), lautet § 8 BerHG: „Vereinbarungen über eine Vergütung sind nichtig.“

Zu § 5

Die Vorschrift über die Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts soll die Regelung des § 4 BRAGO in erweiterter Form übernehmen. Künftig soll die Vergütung anwaltlicher Tätigkeit auch dann nach den Vorschriften des RVG erfolgen, wenn der Rechtsanwalt einen Assessor mit der Vertretung betraut. Eine solche Regelung ist für die Tätigkeit eines Assessors in der Übergangszeit bis zur Zulassung als Rechtsanwalt von Bedeutung.

Nach geltendem Recht ist streitig, welche Vergütung der Rechtsanwalt für eine Tätigkeit beanspruchen kann, die von – in § 4 BRAGO nicht genannten – Assessoren als Vertreter des Rechtsanwalts, wahrgenommen worden ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird vertreten, dass keine Vergütung beansprucht werden kann, dass lediglich die Auslagen von Porto und Schreibearbeiten zu ersetzen sind, dass ein Auslagenersatz (Reisekosten, Zeitaufwand) geleistet wird, die „angemessenen Aufwendungen“ zu ersetzen sind oder dass eine Vergütung bis zu den vollen Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen ist (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 14. Aufl. § 4 Rn. 10). Insbesondere im Hinblick auf die höhere Qualifikation eines Assessors ist es nicht gerechtfertigt, dass der Rechtsanwalt zwar für eine Vertretung durch einen Stationsreferendar die volle Vergütung erhalten soll, bei einer Vertretung durch den Assessor dagegen nicht. Daher ist es sachgerecht, dass auch die Vertretung durch den Assessor in dem vorgesehenen § 5 RVG genannt wird.

Zu § 6

Die Vorschrift, nach der bei der Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Erledigung einer Angelegenheit jeder Rechtsanwalt für seine Tätigkeit die volle Vergütung erhält, entspricht § 5 BRAGO.

Zu § 7

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt wesentliche Teile des geltenden § 6 BRAGO über die Vergütung bei mehreren Auftraggebern.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Die derzeit in § 6 BRAGO bestimmte Erhöhung der Geschäfts- und Prozessgebühr soll nunmehr in abgeänderter Form in Nummer 1008 VV-E geregelt werden.

Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz entspricht inhaltlich dem § 6 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BRAGO.

Zu § 8

Absatz 1 der Vorschrift über die Fälligkeit der Vergütung entspricht § 16 BRAGO.

Mit Absatz 2 ist in den Entwurf zusätzlich eine Vorschrift über die Hemmung der Verjährung der Vergütung für Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren aufgenommen worden. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Anspruchs und beträgt nach § 195 BGB 3 Jahre.

Die Instanz endet mit Verkündung des Urteils, während der Auftrag des Rechtsanwalts wegen des Kostenfestsetzungsverfahrens noch monatelang andauern kann. Handelt es sich um ein langwieriges Kostenfestsetzungsverfahren, könnte die Vergütung vor Ende des Kostenfestsetzungsverfahrens verjähren. Wenn das Kostenfestsetzungsverfahren z. B. bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ausgesetzt wird, weil die Akte dem Rechtsmittelgericht vorliegt, verlängert sich das Kostenfestsetzungsverfahren möglicherweise erheblich. In einigen Fällen kann auch das Rechtsmittelgericht den Streitwert selbst nach Ablauf der nicht gehemmten Verjährungsfrist noch abweichend von der Vorinstanz festsetzen. Eine „sonst mit dem Verfahren befasste Stelle“ ist z. B. der Versorgungsträger in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich.

Zu § 9

Die Vorschrift über das Recht des Anwalts, von seinem Auftraggeber einen Vorschuss zu fordern, entspricht § 17 BRAGO.

Zu § 10

Die Vorschrift über die Form der Rechnung entspricht § 18 BRAGO. Es soll jedoch künftig genügen, wenn der Rechtsanwalt anstelle der angewandten Kostenvorschriften die entsprechenden Nummern des Vergütungsverzeichnisses angibt. Diese geben den Gebührentatbestand ausreichend bestimmt wieder.

Zu § 11

In dieser Vorschrift soll die bisher in § 19 BRAGO geregelte Festsetzung der Vergütung gegen den Auftraggeber geregelt werden.

Absatz 1 sieht einen gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Anwendungsbereich vor. So sollen neben der gesetzlichen Vergütung künftig auch die in § 40 RVG-E vorgesehene Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, festgesetzt werden können. Durch den Klammerzusatz soll klargestellt werden, dass es sich bei den Aufwendungen nicht nur um Auslagen nach Vorschriften des RVG-E handelt, sondern dass insbesondere auch die verauslagten Gerichtskosten zu diesen Aufwendungen gehören. Das Festsetzungsverfahren soll jedoch auf solche Aufwendungen beschränkt bleiben, die zu den Kosten des gerichtlichen Ver-

fahrens gehören, weil das Gericht nur insoweit die für eine Festsetzung erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Absatz 2 entspricht dem § 19 Abs. 2 BRAGO, jedoch soll klargestellt werden, dass nur das Festsetzungsverfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs gebührenfrei ist, nicht dagegen das Verfahren über die Beschwerde, wenn diese erfolglos bleibt. Dies entspricht schon nach geltendem Recht der überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, BRAGO, a. a. O., Rn. 56 zu § 19; Riedel/Sußbauer, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 8. Auflage, Rn. 37 zu § 19). In Satz 4 soll ausdrücklich bestimmt werden, dass die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Festsetzungsbeschlusses mit aufzunehmen sind. Im Übrigen soll eine Kostenerstattung für das Festsetzungsverfahren und für das Beschwerdeverfahren ausgeschlossen werden. Während die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts in der Regel zur Beschaffung eines Vollstreckungstitels erfolgt, dient die Festsetzung auf Antrag des Auftraggebers in der Regel ausschließlich der Überprüfung der Kostenberechnung. Eine in diesem Fall notwendige Kostenentscheidung oder Einbeziehung von Zustellungsauslagen könnte zu Schwierigkeiten führen, weil nicht immer feststeht, wer in dem Verfahren unterlegen ist. Die Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren soll aus Gründen der Gleichbehandlung ausgeschlossen werden. Während sonst der Rechtsanwalt Beschwerde in der Regel nur mit dem Risiko, Gerichtsgebühren übernehmen zu müssen, einlegen könnte, müsste der Auftraggeber zusätzlich das Risiko tragen, auch noch Anwaltsgebühren erstatten zu müssen.

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen § 19 Abs. 3 bis 7 BRAGO. In Absatz 4 müssen die Verweisungen angepasst werden.

In Absatz 8 soll der bisherige Ausschluss des Festsetzungsverfahrens für Rahmengebühren eingeschränkt werden. Entsprechend der bereits bestehenden Praxis einiger Gerichte soll die Festsetzung auch bei Rahmengebühren zulässig sein, wenn lediglich die Mindestgebühren geltend gemacht werden. Die Erweiterung des Festsetzungsverfahrens auf den Fall, dass der Auftraggeber bei Rahmengebühren der konkreten Höhe der Gebühren ausdrücklich zustimmt, soll die Möglichkeit eröffnen, einvernehmlich einen kostengünstigen Titel für den Anwalt zu beschaffen. Diese Möglichkeit soll jedoch nur bestehen, wenn der Rechtsanwalt bereits dem Festsetzungsantrag die Zustimmungserklärung des Auftraggebers beifügt. Die erweiterte Festsetzungsmöglichkeit trägt zu einer Vermeidung von Vergütungsprozessen bei.

Zu § 12

Um ständige Wiederholungen in den zahlreichen Vorschriften, die Regelungen für die Prozesskostenhilfe, die Beiordnung von Anwälten nach § 11a ArbGG und die Stundung nach § 4a InsO enthalten, zu ersparen, sollen die Fälle des § 11a ArbGG und des § 4a InsO den Fällen der Prozesskostenhilfe gleichgestellt werden.

Zu Abschnitt 2

In diesen Abschnitt sollen alle Vorschriften aufgenommen werden, die in allgemeiner Form festlegen, wann welche Gebühren und wie oft diese entstehen. Hierzu gehört die Vorschrift über den Aufbau der Gebührentabelle ebenso wie

die Vorschrift über die Bestimmung der konkreten Gebühr im Einzelfall bei Rahmengebühren, die Vorschriften über den Abgeltungsbereich der Gebühren, über die Abgrenzung der Angelegenheiten und die gebührenrechtliche Behandlung der Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung.

Zu § 13

Die Vorschrift soll an die Stelle des § 11 BRAGO treten und den Aufbau der Wertgebührentabelle festlegen.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BRAGO. Satz 1 wurde redaktionell angepasst. Die bisher in § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 BRAGO vorgesehenen Erhöhungen der Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren sind in modifizierter Form im Vergütungsverzeichnis berücksichtigt (vgl. z. B. Nummern 3200 und 3201 VV-E).

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

Zu § 14

Die Vorschrift soll die Vorschriften des § 12 BRAGO über die Bestimmung der konkreten Gebühr bei Betragsrahmengebühren in modifizierter Form übernehmen.

In Absatz 1 sollen die bei der Bestimmung der Gebühr zu berücksichtigenden Kriterien erweitert werden. Ein im Einzelfall besonderes Haftungsrisiko des Anwalts soll berücksichtigt werden können. Richten sich die Gebühren nicht nach dem Wert, soll das Haftungsrisiko grundsätzlich Berücksichtigung finden, weil das Haftungsrisiko in diesen Fällen, anders als bei Wertgebühren, ansonsten keinen Eingang in die Höhe der Gebühr finden würde. Bei der Bewertung anwaltlicher Tätigkeit spielt gerade aus der Sicht des verständigen Mandanten in besonderen Fällen das Haftungsrisiko, das ein Anwalt auf sich nimmt, eine Rolle. Ein in Einzelfällen gegebenes höheres Risiko sollte demgemäß auch zu einer höheren Gebühr führen. In § 3 Abs. 5 BRAGO ist das Haftungsrisiko bereits genannt. § 3 Abs. 5 BRAGO lautet:

„(5) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915 der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung Statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen.“

In Absatz 2 soll die Verpflichtung des Gerichts, im Streitfall ein Gutachten der Rechtsanwaltskammern einzuholen, auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Höhe der Gebühr streitig ist. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, den Sachverstand und die Erfahrung der Rechtsanwaltskammern zur Frage der Angemessenheit der Gebühren einzuholen. Ob eine Gebühr überhaupt entstanden ist, ist eine Rechtsfrage, die das Gericht auch ohne Gutachten beantworten kann.

Zu § 15

Die Vorschrift entspricht § 13 BRAGO und stellt die Grundvorschrift über den Abgeltungsbereich der Gebühren dar.

Zu Abschnitt 3

Zu § 16

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG-E kann der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Mit der vorgeschlagenen Vorschrift sollen bestimmte Tätigkeiten einer Angelegenheit zugeordnet werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie eine gemeinsame Angelegenheit bilden.

Nummer 1 ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 17 Nr. 1 RVG-E zu sehen. Danach sollen künftig das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfungsverfahren), das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren verschiedene Angelegenheiten sein. Nach der vorgeschlagenen Nummer 1 sollen das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und jedes Verwaltungsverfahren auf Abänderung oder Aufhebung jedoch zu derselben Angelegenheit gehören.

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe gehört derzeit nach § 37 Nr. 3 BRAGO zu dem Rechtszug des Verfahrens, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wurde. Das Prozesskostenhilfverfahren ist ein eigenständiges Verfahren. Deshalb soll in Nummer 2 bestimmt werden, dass das Prozesskostenhilfverfahren mit dem Hauptsacheverfahren dieselbe Angelegenheit bildet. Inhaltlich ändert sich damit gegenüber dem geltenden Recht nichts.

Nummer 3 entspricht § 51 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 7 Abs. 3 BRAGO.

Nummer 6 übernimmt die Regelung des § 40 Abs. 2 BRAGO für den Arrest und die einstweilige Verfügung und die Regelung des § 114 Abs. 6 BRAGO, der auf § 40 BRAGO verweist, für die einstweilige Anordnung in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Die Formulierung ist so gewählt, dass die Regelung auch Verfahren nach den §§ 80 und 80a VwGO erfasst.

Die Regelung soll künftig auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit dort einstweilige Anordnungen vorgesehen sind. Ferner soll die Vorschrift für vorläufige Anordnungen gelten, weil diese nach § 17 Nr. 4 RVG-E gegenüber der Hauptsache eine besondere Angelegenheit bilden sollen.

Nach § 47 Abs. 3 BRAGO gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-

sachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, als besondere Angelegenheit. Die Prozessgebühr, die der Rechtsanwalt für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält, wird zu zwei Dritteln auf die gleiche Gebühr des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 angerechnet. Gemäß Nummer 7 sollen künftig die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes dieselbe Angelegenheit bilden. Damit kann die Anrechnung von Gebühren entfallen.

Nach § 45 BRAGO entstehen im Aufgebotsverfahren neben der Prozessgebühr jeweils gesonderte Gebühren für den Antrag auf Erlass des Aufgebots sowie den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 ZPO in Höhe von jeweils 5/10. Nunmehr ist eine Vergütung nach den Nummern 3400 und 3407 vorgesehen. Auf eine Sonderregelung für das Aufgebotsverfahren soll im Übrigen verzichtet werden. Durch Nummer 8 soll sichergestellt werden, dass die Gebühren nur einmal anfallen.

Nummer 9 entspricht § 46 Abs. 3 Satz 2 BRAGO.

Nummer 10 übernimmt die Regelung aus § 46 Abs. 4 BRAGO, wonach der Rechtsanwalt im schiedsrichterlichen Verfahren eine Vergütung für die Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen nur dann erhält, wenn seine Tätigkeit auf diese Verfahren beschränkt ist.

Nummer 11 übernimmt die Regelung aus § 62 Abs. 3 BRAGO. Danach erhält der Rechtsanwalt in Arbeitsachen für seine Tätigkeit, die eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) betrifft, nur dann eine Vergütung, wenn seine Tätigkeit auf diese Verfahren beschränkt ist.

Nummer 12 entspricht § 61 Abs. 2 BRAGO, soweit er die Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers in der Kostenfestsetzung betrifft. Neu in die Vorschrift aufgenommen werden soll die Beschwerde. Nach § 11 Abs. 1 RPflG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) ist gegen die Entscheidung des Rechtspflegers das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Zulässiges Rechtsmittel gegen die Kostenfestsetzung ist die Beschwerde. Soweit der Beschwerdewert nicht erreicht ist, ist die Erinnerung gegeben.

Nummer 13 entspricht § 14 Abs. 2 BRAGO.

Nummer 14 übernimmt den Regelungsinhalt von § 94 Abs. 2 BRAGO. Danach erhöhen sich die Gebühren des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter des Privatklägers und des Widerbeklagten sowie des Verteidigers des Angeklagten durch die Widerklage auch dann nicht, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist. Damit ist der Fall gemeint, in dem der Rechtsanwalt nicht nur den Privatkläger, sondern

auch den Verletzten, der nicht mit dem Privatkläger identisch ist (§ 374 Abs. 2 StPO), gegen eine Widerklage des Beschuldigten verteidigt (vgl. § 388 Abs. 2 StPO). Da der Anwalt in diesem Fall in einer Angelegenheit zwei Personen als Auftraggeber hat, wäre jedoch Nummer 1008 VV-E anwendbar. Danach erhöhen sich der Mindest- und der Höchstbetrag der Verfahrensgebühr um 30 %.

Zu § 17

Diese Vorschrift bildet das Gegenstück zu § 16. In ihr sollen die Fälle abschließend aufgeführt werden, bei denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie verschiedene Angelegenheiten darstellen.

Nach § 119 Abs. 1 und 3 BRAGO bilden das Verwaltungsverfahren und das dem Rechtsstreit vorausgehende Verfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, sowie das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter eine Angelegenheit. In Nummer 1 soll nunmehr bestimmt werden, dass die vorbezeichneten Verfahren sowie das gerichtliche Verfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten darstellen.

Die geltende Regelung wird der oftmals komplexen Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesen Verfahren nicht gerecht. Dies lässt sich exemplarisch anhand zweier typischer verwaltungsrechtlicher Mandate darstellen, die in der anwaltlichen Praxis häufig vorkommen:

1. Wenn es um die Erteilung einer Baugenehmigung geht, ist es in aller Regel für den Mandanten schon wegen der meist bestehenden Eilbedürftigkeit von ganz entscheidender Bedeutung, dass es bereits zu einer positiven behördlichen Entscheidung kommt. Schon im Baugenehmigungsverfahren ist deshalb anwaltlicher Rat gefragt, um möglicherweise durch eine Umplanung zu einer positiven Entscheidung zu gelangen. Sollte es zu einer ablehnenden Entscheidung und einem anschließenden Widerspruchsverfahren kommen, geht es darum, die Ablehnungsgründe auszuräumen. Sollte auch dieses nicht gelingen, dürften die Erfolgsaussichten einer Klage regelmäßig negativ zu beurteilen sein. Der Anwalt wird dann häufig von einer Klage abraten.

Der im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren anfallende Arbeitsaufwand ist regelmäßig erheblich, vor allem weil neben einer möglicherweise erforderlichen Ortsbesichtigung Besprechungen sowohl mit Vertretern der Ausgangs- als auch der Widerspruchsbehörde zu führen sind.

Ein solches typisches baurechtliches Mandat rechtfertigt es nicht, das Verwaltungsverfahren und das einer ablehnenden Entscheidung folgende Widerspruchsverfahren als eine Angelegenheit zu betrachten.

2. Das übliche beitragsrechtliche Mandat umfasst regelmäßig neben der Tätigkeit im Widerspruchsverfahren auch eine Tätigkeit in einem Verfahren gemäß § 80 Abs. 4 VwGO. Auch im Falle eines solchen typischen verwaltungsrechtlichen Mandats ist es nicht angemessen, die Tätigkeit im Widerspruchsverfahren und im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides als eine Angelegenheit zu betrachten. Dies gilt umso mehr deshalb, weil § 80 Abs. 6 VwGO nunmehr vor-

sieht, dass ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO (gerichtlicher Aussetzungsantrag) erst zulässig ist, wenn zuvor ein behördlicher Aussetzungsantrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO gestellt und zumindest teilweise abgelehnt wurde. Durch die Novellierung des § 80 VwGO hat der Gesetzgeber den behördlichen Aussetzungsantrag als gerichtliche Zulässigkeitsvoraussetzung aufgewertet. Dem soll in gebührenrechtlicher Hinsicht dadurch entsprochen werden, dass das behördliche Aussetzungsverfahren als eigene Angelegenheit vergütet wird.

Da die §§ 17 und 18 als abschließende Aufzählungen ausgestaltet sind, soll in den Nummern 2 und 3 ausdrücklich bestimmt werden, dass das Mahnverfahren bzw. das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger einerseits und das streitige Verfahren andererseits verschiedene Angelegenheiten darstellen. Nach geltendem Recht ergibt es sich lediglich aus den Anrechnungsbestimmungen in § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 BRAGO, dass es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt.

Nummer 4 entspricht § 40 Abs. 1 BRAGO für den Arrest und die einstweilige Verfügung und § 114 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BRAGO für die einstweilige Anordnung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Daneben sollen künftig auch einstweilige sowie die vorläufigen Anordnungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Angelegenheiten bilden. Die Beschränkung der vorläufigen Anordnung auf FGG-Verfahren ist notwendig, weil es „vorläufige Anordnungen“ auch in Verfahren nach der StPO gibt, für die diese Vorschrift jedoch nicht gelten soll.

Die meisten einstweiligen oder vorläufigen Anordnungen in FGG-Verfahren ergehen auf Antrag oder Anregung eines Beteiligten und sind oft mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Beiordnung eines Rechtsanwalts verbunden. Dieser muss dafür eine erhebliche Vorarbeit leisten, die durchaus mit den Vorbereitungen eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens vergleichbar ist. Neben dem „Verfügungsanspruch“ muss er noch die Voraussetzungen eines „Verfügungsgrundes“ eingehend untersuchen, darlegen und glaubhaft machen.

In FGG-Verfahren sind vorläufige Anordnungen nur ausnahmsweise gesetzlich geregelt, so z. B. in § 39 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Die vorläufigen Anordnungen bilden bislang zusammen mit der Hauptsache dieselbe Angelegenheit (§ 13 Abs. 2 BRAGO), lösen also keine zusätzlichen Gebühren aus. Wenngleich die vorläufigen Anordnungen nur ausnahmsweise gesetzlich geregelt sind, ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich vorläufige Anordnungen ergehen können (vgl. § 24 Abs. 3 FGG, wonach das Beschwerdegericht vor der Entscheidung eine vorläufige Anordnung erlassen kann).

Nach geltendem Recht ist der Mehraufwand für einstweilige und vorläufige Anordnungen in FGG-Verfahren bei der Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des bestehenden Rahmens berücksichtigt worden (vgl. dazu Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 23 zu § 41). Da künftig in FGG-Verfahren keine Rahmengebühren, sondern Festgebühren vorgesehen sind, kann der Mehraufwand nur durch eigene Gebühren berücksichtigt werden. Aus diesen Grün-

den ist die gebührenmäßige Verselbstständigung der vorläufigen Anordnung gerechtfertigt. Wenn sich der für die Gebühren maßgebende Gegenstandswert nicht nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften richtet, weil die Kostenordnung für die einstweilige oder vorläufige Anordnung keine Gebühr vorsieht, wäre nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E der Wert nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dabei wird wohl in der Regel ein Bruchteil des für die Hauptsache maßgebenden Werts und nur ausnahmsweise der volle Wert in Betracht kommen.

Nummer 5 entspricht § 39 Satz 1 BRAGO. Nach dieser Vorschrift gilt das ordentliche Verfahren, das nach Abstinenz vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO) als besondere Angelegenheit. Die in § 39 Satz 2 BRAGO enthaltene Anrechnungsvorschrift soll nunmehr als Absatz 2 in die Anmerkung zu Nummer 3100 eingestellt werden.

Nummer 6 entspricht § 46 Abs. 3 Satz 1 BRAGO. Nach dieser Vorschrift gilt das Verfahren vor dem Schiedsgericht über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 ZPO) als besondere Angelegenheit. Satz 2 dieser Vorschrift soll als Nummer 9 in § 16 eingestellt werden.

Nach Nummer 7 sollen die verschiedenen Güte- und Schlichtungsverfahren und ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der sich aus § 65 Abs. 1 BRAGO ergebenden Rechtslage. Wegen der Höhe der Gebühren verweist § 34 auf Teil 3 Abschnitt 1 und 2 VV-E.

Nummer 8 entspricht der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, nach der das Verfahren über das zugelassene Rechtsmittel ein neuer Rechtszug ist, wenn das Rechtsmittel in Verfahren über die Beschwerde gegen seine Nichtzulassung zugelassen wird.

Mit Nummer 9 soll klargestellt werden, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ein nach dessen Einstellung sich anschließendes Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der Auffassung eines Teils der Literatur schon nach geltender Rechtslage (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 20 zu § 105; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 1 zu § 105). In der Rechtsprechung wird die Frage unterschiedlich beantwortet. In diesen Fällen soll jedoch im Bußgeldverfahren die Grundgebühr nicht mehr besonders entstehen (vgl. Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 5100).

Nummer 10 soll ausdrücklich bestimmen, dass das Wiedernahmeverfahren und das wiederaufgenommene, neue Strafverfahren verschiedene Angelegenheiten bilden. Dies entspricht der allgemeinen Rechtsauffassung zu § 90 BRAGO (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 7 zu § 90; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 6 zu § 90).

Zu § 18

In dieser Vorschrift sollen solche Tätigkeiten abschließend aufgezählt werden, die grundsätzlich selbstständige Angelegenheiten bilden sollen, gleichgültig mit welchen anderen Tätigkeiten des Anwalts sie in Zusammenhang stehen.

Nummer 1 übernimmt die Regelung aus § 41 Abs. 1 BRAGO, nach der einstweilige Anordnungen in Familiensachen in der Regel als besondere Angelegenheiten gelten. Neu ist der angefügte Halbsatz, der eine Sonderregelung gegenüber § 22 Abs. 1 RVG-E enthält. Danach sollen in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt in mehreren Verfahren über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die denselben Gegenstand betreffen, nicht mehr an Gebühren wie in einem einzigen Verfahren. Diese Regelung trägt dem zusätzlichen Aufwand des Rechtsanwalts für die weiteren Verfahren nicht ausreichend Rechnung.

In Nummer 2 sind die sonstigen, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten einstweiligen und vorläufigen Anordnungen aufgenommen worden, weil kein sachlicher Grund besteht, diese Verfahren anders zu behandeln als die in § 64b FGG ausdrücklich geregelten einstweiligen Anordnungen.

Nummer 3 entspricht dem § 58 Abs. 1 BRAGO für die Zwangsvollstreckung, für das Verwaltungszwangsverfahren in Verbindung mit § 114 Abs. 1 BRAGO. Die Maßnahmen nach § 33 FGG werden nach geltendem Recht nach § 118 BRAGO vergütet.

Die Nummer 4 entspricht dem § 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BRAGO für die Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung.

In Nummer 5 soll klargestellt werden, dass Beschwerde- und Erinnerungsverfahren grundsätzlich eine besondere Angelegenheit bilden. Hiervon sollen jedoch mehrere Verfahren über die Beschwerde und die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung und den Kostenansatz in demselben Rechtszug ausgenommen werden (§ 16 Nr. 12 RVG-E). Die Vorschrift soll auch nicht für Straf- und Bußgeldsachen gelten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht damit dem geltenden Recht (für die derzeit im dritten Abschnitt der BRAGO geregelten Verfahren vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 7 zu § 37; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 11 zu § 37).

Die Nummern 6 bis 20 entsprechen der Aufzählung der Verfahren in § 58 Abs. 3 BRAGO, die eine besondere Angelegenheit sind, jedoch ist in Nummer 12 das Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877, 882 ZPO) zusätzlich aufgenommen worden. Dies entspricht dem geltenden Recht (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 1 zu § 60). In Nummer 15 ist das Verfahren über die besondere Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt (§ 33 Abs. 2 FGG) aufgenommen worden, weil in diesem Fall ähnlich wie in § 888 ZPO ein besonderes gerichtliches Verfahren stattfindet. Ferner ist in Nummer 18 zusätzlich das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 FGG aufgenommen worden, weil die Vorschriften über die Abgrenzung der Angelegenheiten auch für FGG-Verfahren unmittelbar gelten.

Die vorgeschlagenen Nummern 21 und 22 entsprechen der Regelung in § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BRAGO.

Zu § 19

In § 19 soll festgelegt werden, dass alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten sowie Nebenverfahren zu dem jeweiligen Rechtszug oder jeweiligen Verfahren gehö-

ren. Die Vorschrift soll an die Stelle des § 37 BRAGO treten, soweit es sich um Prozessverfahren vor den ordentlichen Gerichten handelt. Soweit es sich um Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung handelt, soll sie an die Stelle des § 58 Abs. 2 BRAGO treten. Hinsichtlich der sonstigen Verfahren soll sie entsprechend ergänzt und aus diesem Grund insgesamt neu gefasst werden.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 1 soll der Regelungszweck dieser Vorschrift allgemein umschrieben werden. Danach sollen zu dem Rechtszug oder zu dem Verfahren – hierher gehören auch Verfahren der Zwangsvollstreckung – auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, gehören. Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung aller wesentlichen Tätigkeiten, die zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören sollen.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen § 37 Nr. 1 und 2 BRAGO.

Die Nummer 3 übernimmt Teile des § 37 Nr. 3 BRAGO und erweitert gleichzeitig diese Vorschrift. Nicht mehr genannt werden das selbstständige Beweisverfahren, das Verfahren über die Prozesskostenhilfe, die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet.

Das selbstständige Beweisverfahren soll künftig immer eine eigene Angelegenheit bilden. Soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird, soll jedoch die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs in Höhe eines Gebührensatzes von 0,5 angerechnet werden (Absatz 5 der Vorbemerkung 3 [zu Teil 3] VV-E). Die bisherige Regelung ist im Zusammenhang mit § 48 BRAGO zu sehen. Das bis zum 31. März 1991 geltende Beweissicherungsverfahren gehörte, wenn die Hauptsache anhängig war, gleichfalls zum Rechtszug der Hauptsache (§ 37 Nr. 3 BRAGO in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung). Die heutige Regelung des § 48 BRAGO beruht auf dem am 1. April 1991 in Kraft getretenen Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847). Das Verfahren beschränkt sich seither nicht mehr auf die bloße Beweissicherung; vielmehr soll auch schon in diesem Verfahren eine endgültige Beilegung des Rechtsstreits angestrebt werden. Da nunmehr die Beweisgebühr entfallen soll, würde der Rechtsanwalt im selbstständigen Beweisverfahren nach der vorgeschlagenen Nummer 3100 VV-E nur noch eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 erhalten. Wenn eine mündliche Verhandlung, ein sonstiger Termin oder eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts stattfindet, soll der Rechtsanwalt auch die Terminsgebühr nach Nummer 3104 VV-E erhalten (siehe auch Absatz 3 der Vorbemerkung 3 [zu Teil 3] VV-E). Der Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens setzt dieselben Vorarbeiten voraus, die den Ansatz der Gebühr Nummer 3100 VV-E im eigentlichen Rechtsstreit rechtfertigen. Ein solches Verfahren gibt Gelegenheit, schon frühzeitig über eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu verhandeln und den weiteren Prozess über die Hauptsache möglichst zu vermeiden. Dieser Entlastungseffekt rechtfertigt

tigt es, das selbstständige Beweisverfahren auch gebührend wie die Hauptsache zu behandeln.

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe ist ein selbstständiges gerichtliches Verfahren. Dass dieses Verfahren mit dem Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, auch künftig eine Angelegenheit bilden soll, soll in § 16 Nr. 2 RVG-E geregelt werden.

Die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet, ist als eigene Nummer 11, das Verfahren wegen der Rückgabe einer Sicherheit als eigene Nummer 7 vorgesehen.

Die Nummer 4 entspricht § 37 Nr. 4 BRAGO und betrifft das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter.

Nummer 5 entspricht § 37 Nr. 5 BRAGO und betrifft das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 ZPO) und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO), jedoch wird die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes nicht mehr genannt. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) wurde die Durchgriffserinnerung abgeschafft und durch das nach den allgemeinen Vorschriften gegebene Rechtsmittel ersetzt. Nur dann, wenn gegen die Entscheidung nach den allgemeinen Vorschriften kein Rechtsmittel gegeben wäre, findet nach § 11 Abs. 2 RPfG die Erinnerung statt. Die Erinnerung gebührenrechtlich anders zu behandeln als die Beschwerde erscheint nicht sachgerecht. Die Arbeit des Anwalts ist mit der Vorbereitung und Einreichung der Beschwerde vergleichbar.

Die Nummer 6 nennt die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes und entstammt § 37 Nr. 6 BRAGO. Die in dieser Vorschrift ebenfalls genannte Festsetzung des für die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Betrages nach § 53e Abs. 2 FGG soll als eigene Nummer 14 in die Aufzählung aufgenommen werden.

Die Nummer 7 (Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit) stammt aus § 37 Nr. 3 BRAGO.

Die Nummer 8 (die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung) entspricht § 37 Nr. 6a BRAGO.

Die Nummer 9 übernimmt die in § 37 Nr. 7 BRAGO genannten Tätigkeiten am Ende eines Rechtsstreits und für Verfahren der Zwangsvollstreckung einen Teil der Regelung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO in redaktionell angepasster Form. Nicht mehr enthalten ist die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage nach § 731 ZPO erhoben wird – diese Bestimmung soll Nummer 12 werden –, und die Kostenfestsetzung (§§ 104, 107 ZPO) ausschließlich der Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss – diese Bestimmung soll Nummer 13 werden.

Nummer 10 übernimmt die Regelung aus § 87 BRAGO, nach der die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs durch den Verteidiger, der in dem Rechtszug tätig war zum selben Rechtszug gehört. Dagegen gehören die Verteidigung und die Begründung des Rechts-

mittels zum nächsten Rechtszug. Für einen neuen Verteidiger gehört die Einlegung eines Rechtsmittels zum Rechtszug des Rechtsmittels. Dies entspricht insgesamt der zu § 87 BRAGO ergangenen Rechtsprechung.

Die vorgeschlagene Nummer 11 ist derzeit in § 37 Nr. 3 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 12 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO und für Verfahren der Zwangsvollstreckung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 13 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO enthalten. Der ausdrückliche Ausschluss des Verfahrens über die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, wie dies in § 37 Nr. 7 BRAGO bestimmt ist, kann wegfallen, weil sich dies bereits aus § 18 Nr. 5 RVG-E ergibt.

Die vorgeschlagene Nummer 14 ist derzeit in § 37 Nr. 6 BRAGO enthalten.

Die vorgeschlagene Nummer 15 ist derzeit in § 58 Abs. 2 Nr. 2 BRAGO enthalten. Danach bilden diese Tätigkeiten keine besondere Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung. Dass die Tätigkeiten für den Prozessbevollmächtigten des Rechtsstreits zu dem Rechtszug gehören, ist allgemeine Auffassung (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 17 zu § 58 und Rn. 11 bis 13 zu § 57; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 15 zu § 58).

Entsprechend der Regelung in Nummer 11 soll in Nummer 16 bestimmt werden, dass die vergleichbaren Tätigkeitsbereiche in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Rechtszug gehören und keine besonderen Gebühren auslösen.

Die vorgeschlagene Nummer 17 ist derzeit in § 37 Nr. 7 BRAGO enthalten.

Absatz 2 übernimmt die sonstigen Regelungen aus § 58 Abs. 2 BRAGO.

Zu § 20

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 14 Abs. 1 BRAGO. In dieser Vorschrift ist bestimmt, dass eine Sache, die an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben wird, mit dem Ausgangsverfahren einen Rechtszug bildet. Die Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO soll künftig in § 17 Nr. 8 RVG-E, die des § 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO in § 16 Nr. 13 RVG-E eingestellt werden.

Zu § 21

Die vorgeschlagene Vorschrift soll den Grundsatz regeln, dass im Falle einer Zurückverweisung das weitere Verfahren vor dem untergeordneten Gericht einen neuen Rechtszug bildet.

Absatz 1 entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Die in Satz 2 enthaltene Einschränkung, dass der Rechtsanwalt die Prozessgebühr nur erhält, wenn die Sache an ein Gericht zurückverwiesen wird, das mit der Sache noch nicht befasst war, soll in Form einer Anrechnungsvorschrift in Absatz 6 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) VV-E eingestellt werden.

Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 2 BRAGO.

Zu Abschnitt 4

In diesem Abschnitt sollen alle Wertvorschriften zusammengefasst werden.

Zu § 22

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der bisher in § 7 Abs. 2 BRAGO enthaltene Grundsatz übernommen werden, dass in derselben Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden.

In den letzten Jahren haben Verfahren mit sehr hohen Streitwerten zugenommen. In Einzelfällen betrug der Streitwert mehrere Milliarden DM. Die dabei anfallenden sehr hohen Gebühren sind in der Öffentlichkeit auf heftige Kritik gestoßen. Mit Absatz 2 soll für das RVG eine allgemeine Wertgrenze eingefügt werden, wie sie für das Gerichtskostengesetz in Artikel 2 (Abs. 8 Nr. 1) vorgesehen ist. Danach soll der Wert in derselben Angelegenheit höchstens 30 000 000 Euro betragen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen Auftraggeber, soll die Höchstgrenze für jeden Auftraggeber so bemessen werden, als habe er den Auftrag allein erteilt. Insgesamt soll der Wert jedoch höchstens einen Betrag von 100 000 000 Euro nicht übersteigen. Eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 aus 30 000 000 Euro beträgt 91 496 Euro. In einem Verfahren, das mit einem streitigen Urteil endet, würden damit bei einem Auftraggeber höchstens 228 740,00 Euro anfallen.

Dieser Gebührenbegrenzung soll ein neuer Auslagentatbestand gegenübergestellt werden. Nach der neuen Nummer 7007 VV-E soll der Anwalt die im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge oberhalb des jeweiligen Höchstwertes entfällt, fordern können.

Zu § 23

In die Absätze 1 und 3 dieser Vorschrift sollen die allgemeinen Wertvorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 BRAGO übernommen werden.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ist neu. Die Regelung soll zusätzlich aufgenommen werden, weil es in der geltenden BRAGO keine generelle Wertvorschrift für Beschwerdeverfahren gibt, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich die Gebühren nicht nach dem Wert richten. Wenn in einem Beschwerdeverfahren Gerichtsgebühren nur erhoben werden, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird (z. B. Gebühr Nummer 2502 KV GKG), ist Absatz 1 Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn im konkreten Fall keine Gebühr erhoben wird. Ebenfalls zusätzlich eingestellt werden soll eine Vorschrift über die Bestimmung des Gegenstandswerts für Erinnerungsverfahren, weil hierfür grundsätzlich keine Gerichtsgebühren erhoben werden.

In Absatz 3 Satz 1 soll für den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege auf zwei weitere Wertvorschriften der Kostenordnung verwiesen werden und zwar auf § 39 Abs. 3 und § 46 Abs. 4 KostO. Nach § 39 Abs. 3 KostO bestimmt sich bei Eheverträgen der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehever-

trag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. Entsprechendes gilt für Lebenspartnerschaftsverträge. Nach § 46 Abs. 4 KostO ist bei Testamenten und Erbverträgen, wenn über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil davon verfügt wird, der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen. Mit der weitergehenden Verweisung wird klar geregelt, wie in diesen Fällen der Gegenstandswert zu bestimmen ist. Sie führt dazu, dass auch für die Wertberechnung des Rechtsanwalts, anders als nach geltendem Recht, die Schulden in Abzug zu bringen sind.

Zu § 24

Die bisher in § 8 Abs. 3 Satz 1 BRAGO geregelte Wertbestimmung für eine Tätigkeit, die eine einstweilige Anordnung der in § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO bezeichneten Art betrifft, soll aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift eingestellt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 25

In diese Vorschrift sollen inhaltlich die bisher in § 57 Abs. 2 und 3 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsvollstreckung übernommen werden. Eine Regelung für Beschwerdeverfahren ist nicht mehr erforderlich, weil hierfür der vorgeschlagene § 23 Abs. 2 RVG-E anwendbar wäre.

Zu § 26

Diese Vorschrift soll inhaltlich unverändert die bisher in § 68 Abs. 3 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsversteigerung übernehmen.

Zu § 27

Diese Vorschrift soll inhaltlich unverändert die bisher in § 69 Abs. 2 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für die Zwangsverwaltung übernehmen.

Zu § 28

Diese Vorschrift soll die bisher in § 77 BRAGO enthaltenen Wertvorschriften für das Insolvenzverfahren in redaktionell angepasster Form übernehmen. Der in § 77 Abs. 1 BRAGO enthaltene Mindestwert von 3 000 Euro soll an den allgemeinen Auffangwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E (4 000 Euro) angepasst werden.

Zu § 29

Die Vorschrift soll für die Wertberechnung in schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 2 BRAGO in redaktionell angepasster Form übernehmen.

Zu § 30

Die vorgesehene Vorschrift entspricht § 9 BRAGO. Nach dieser Vorschrift ist der gerichtlich für die Gerichtsgebühren festgesetzte Wert auch für die Anwaltsgebühren maßgebend.

Zu § 31

In dieser Vorschrift soll das Verfahren geregelt werden, nach dem der Wert für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren in solchen Fällen festzusetzen ist, in denen sich die Anwaltsgebühren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert richten.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 10 Abs. 1 und 2 BRAGO. An die Stelle der Regelung, dass der Rechtsanwalt in dem Verfahren keine Gebühren erhält, soll wie auch in § 11 RVG-E vorgesehen, die Bestimmung treten, dass eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Die Gebührenfreiheit soll ebenfalls wie in § 11 RVG-E auf das Verfahren über den Antrag beschränkt werden.

Absatz 3 übernimmt die Regelung für das Beschwerdeverfahren gegen den Wertfestsetzungsbeschluss aus § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 BRAGO. In Satz 3 soll zusätzlich eine Regelung über die Zuständigkeit des Gerichts, das über die Beschwerde entscheidet, entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 2 GKG eingestellt werden. Satz 4 entspricht § 10 Abs. 3 Satz 3 BRAGO. Satz 5 übernimmt die durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) in § 572 ZPO eingeführte Abhilfemöglichkeit für die sofortige Beschwerde. Satz 6 entspricht § 10 Abs. 3 Satz 4 BRAGO.

Absatz 4 entspricht § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BRAGO und Absatz 5 § 10 Abs. 4 BRAGO.

Zu Abschnitt 5

In diesem Abschnitt sollen die Regelungen zusammengefasst werden, die ausschließlich für die außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts gelten.

Zu § 32

Die vorgeschlagene Vorschrift betrifft die Beratung, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Tätigkeit als Mediator.

Für die Beratung und für Mediation sollen keine konkret bestimmten Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen werden. Statt dessen soll bestimmt werden, dass der Rechtsanwalt in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, soll sich die Gebühr für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen. Die Erstberatungsgebühr soll im Grundsatz beibehalten, jedoch von 180 Euro auf 100 Euro reduziert werden. Im Übrigen ist für die Beratungstätigkeit eine Höchstgebühr von 200 Euro vorgesehen.

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist.
- Es soll für den Auftraggeber (nicht zuletzt den Verbraucher) transparent sein, was er dem Anwalt für dessen Tätigkeit schuldet.
- Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann es nicht zu möglicherweise vor den Gerichten durchzuführenden

Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Gebühren kommen.

- Im außergerichtlichen Bereich nehmen Vereinbarungen ohnehin zu.

Die Vereinbarung der Gebühren ist dazu geeignet, späteren Streit über deren Höhe zu vermeiden und wirkt deshalb justizientlastend. Sie ermöglicht eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren. Die Regelung ist ein Appell an den Anwalt, der dazu führen soll, dass Gebührenvereinbarungen in diesem Bereich zur Regel werden. Für den Anwalt soll die Regelung den Einstieg zu einem Gespräch über die Gebührenvereinbarung erleichtern.

Für den Bereich der Vertretung enthält das Vergütungsverzeichnis Gebührenregelungen, weil hier die Frage der Kostenerstattung im Wege des Schadensersatzes eine nicht unbedeutende Rolle spielt, während dieses Problem im Bereich der Beratungstätigkeit wesentlich seltener ist.

Zu dem Tätigkeitsfeld der Beratung gehört auch die Erstattung eines Rechtsgutachtens. Für diese Tätigkeit ist in § 21 BRAGO bestimmt, dass der Rechtsanwalt eine angemessene Gebühr erhält.

Bisher wird in der BRAGO die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Mediator nicht erwähnt. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Tätigkeit und wegen ihrer streitverhütenden und damit justizientlastenden Wirkung soll sie jedoch nunmehr auch als Berufstätigkeit des Rechtsanwalts ausdrücklich genannt werden. Allerdings sieht der Entwurf des RVG auch hierfür keine bestimmten Gebühren vor, weil diese Tätigkeit der außergerichtlichen Tätigkeit zuzuordnen ist, die nicht Vertretung ist. Auch wegen dieser Tätigkeit soll der Anwalt zu Beginn seiner Tätigkeit auf eine Vereinbarung hinwirken.

Besondere Gebühren sieht der Entwurf des RVG für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels in den Nummern 2100 und 2101 VV-E vor, weil diese Tätigkeit mit dem gerichtlichen Verfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sieht für den Fall, dass keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, für die Beratung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens eine Höchstgebühr von 200 Euro vor. Die bisher in § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAGO geregelte Erstberatungsgebühr soll in modifizierter Form übernommen werden. Sie soll grundsätzlich nur dann gelten, wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist. Während die Regelung der BRAGO für jede Form der ersten Beratung gilt, soll die neue Regelung nur für ein erstes Beratungsgespräch gelten. Der schriftliche Rat wird nicht mehr erfasst. Wird der Anwalt schriftlich um eine Auskunft oder einen Rat gebeten, soll er künftig zunächst auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Die Höhe der Erstberatungsgebühr soll künftig auf 100 Euro statt auf 180 Euro begrenzt werden, um die Kostenschwelle beim Zugang zum Anwalt zu senken. Satz 2 Nr. 2 soll klarstellen, dass in dem Fall, in dem keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, sich die Gebühr für die Mediation nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt. Insofern wäre § 612 BGB anwendbar.

Absatz 2 soll die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 4 BRAGO übernehmen, nach der die Gebühr auf eine Gebühr anzu-

rechnen ist, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Absatz 2 soll unabhängig davon gelten, ob die Gebühr für die Beratung vereinbart worden ist oder nicht, es sei denn, die Anrechnung ist durch Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Zu § 33

Gemäß § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes sind die Rechtsanwälte zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Entsprechend sind viele Rechtsanwälte steuerberatend tätig. Dies gilt nicht nur für die inzwischen über 2 500 Fachanwälte für Steuerrecht, sondern darüber hinaus für eine weit größere Anzahl von Rechtsanwälten, die diese Fachanwaltsbezeichnung nicht führen. Die steuerberatende Tätigkeit gehört immer mehr zum tatsächlich auch in Anspruch genommenen Dienstleistungsangebot der Rechtsanwälte.

Demgegenüber findet sich in der BRAGO keine Vergütungsregelung für die steuerberatende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts. Ihre Vorschriften eignen sich weder für die Gebührenberechnung der Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten, wie z. B. der Erstellung von Steuererklärungen, der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben sowie der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, noch für die Gebührenberechnung von Hilfeleistungen bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten einschließlich der Lohnbuchführung, der Arbeiten, die zum steuerlichen Revisionswesen gehören, der Erstellung von Vermögens- und Finanzstatus oder der Erteilung von Bescheinigungen für die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen.

Die bisherigen Versuche, über eine Funktionalisierung der Gegenstandswerte zu einer angemessenen Vergütung der Rechtsanwälte bei Hilfeleistungen in Steuersachen auf der Basis der geltenden Vorschriften der BRAGO zu gelangen (vgl. Schall, Die Gebühren der Rechtsanwälte in der nicht-streitigen Steuerberatung, BB 1988, 1363 ff.; Madert/Tacke, Anwaltsgebühren in Verwaltungs-, Steuer- und Sozialsachen, Deutscher Anwaltverlag 1991, II Rn. 16 ff.), reichen nicht aus, um zu zufrieden stellenden Lösungen zu kommen.

Die §§ 23 bis 39 der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) regeln indessen die für die Hilfeleistung in Steuersachen in Betracht kommenden Tatbestände umfassend. Auf die entsprechenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte sinngemäß angewandt, ermöglichen sie auch für diese eine angemessene Vergütung.

Der Vorschlag, der die sinngemäße Anwendung der §§ 23 bis 39 StBGebV in Verbindung mit den §§ 10 und 13 StBGebV für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten und steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten vorsieht, berücksichtigt den Primat der Anwendung der Vorschriften des RVG-E für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (vgl. § 1 Abs. 1 RVG-E). Die Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung sollen nur anwendbar sein, soweit sich keine entsprechenden Bestimmungen im RVG-E finden. Deshalb sollen aus dem 4. Abschnitt der Steuerberatergebührenverordnung § 21

(Rat, Auskunft) und § 22 (Gutachten) keine Anwendung finden. Das Gleiche gilt für die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften über die Gebührenberechnung mit Ausnahme des § 10 StBGebV (Wertgebühren mit den Gebührentabellen als Anlage zur StBGebV) und § 13 (Zeitgebühr). Für alle Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung, deren sinngemäße Anwendung für die entsprechende Berufstätigkeit der Rechtsanwälte nicht vorgesehen ist, finden sich im RVG-E ausreichende und umfassende Parallelbestimmungen.

Soweit in den §§ 23 bis 39 StBGebV die Zeitgebühr Anwendung findet, soll auch diese für entsprechende Tätigkeiten der Rechtsanwälte Anwendung finden. Dies betrifft die Tätigkeiten nach

- § 24 Abs. 4 StBGebV (insbesondere Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz, Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlusts gemäß § 15a EStG),
- § 25 Abs. 2 StBGebV (Vorarbeiten zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen),
- § 28 StBGebV (Prüfung eines Steuerbescheids),
- § 29 Nr. 1 StBGebV (Teilnahme an Prüfungen),
- § 32 StBGebV (Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung),
- § 33 Abs. 7 StBGebV (Hilfeleistungen bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung),
- § 34 Abs. 5 StBGebV (Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung),
- § 35 Abs. 3 StBGebV (Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und sonstige Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz),
- § 36 Abs. 1 und 2 StBGebV (Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten oder einer Überschussrechnung für steuerliche Zwecke und Berichterstattung hierüber sowie Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke) sowie
- § 38 Abs. 2 StBGebV (Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen).

Zu § 34

In den in Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift genannten schiedsrichterlichen Verfahren und in Verfahren vor dem Schiedsgericht soll der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren erhalten wie in einem gerichtlichen Verfahren. Dies entspricht der geltenden Regelung nach § 67 BRAGO.

Absatz 2 soll nur für das schiedsrichterliche Verfahren gelten und entspricht dem § 67 Abs. 2 BRAGO. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach § 104 ArbGG ist immer eine mündliche Anhörung erforderlich (§ 105 Abs. 1 und 2 ArbGG).

Zu Abschnitt 6

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren für Verfahren vor Verfassungsgerichten und für Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden. Ferner enthält der Abschnitt besondere Vorschriften für sonstige gerichtliche Verfahren.

Zu § 35

Absatz 1 übernimmt die für bestimmte Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichten eines Landes geltende Regelung des § 113 Abs. 1 BRAGO, jedoch sollen sich wegen der besonderen Bedeutung dieser Verfahren die Gebühren nach den für die Revision in Strafsachen vorgesehenen Vorschriften (Nummern 4131 bis 4136 VV-E) richten. Nach § 113 Abs. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt derzeit die gleichen Gebühren wie in Strafsachen erster Instanz vor dem Oberlandesgericht.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 113 Abs. 2 BRAGO. In den sonstigen Verfahren vor den Verfassungsgerichten sollen die für Rechtsmittelverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Gebühren entstehen.

Zu § 36

Entsprechend der Regelung in § 113a Abs. 1 BRAGO sollen auch im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift die für Rechtsmittelverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehenen Gebühren entstehen. Die in § 113a Abs. 1 Satz 3 BRAGO enthaltene Anrechnung der Prozessgebühr des Verfahrens, in dem vorgelegt worden ist, auf die vor dem Gerichtshof entstehende Prozessgebühr ist als Anrechnung der Verfahrensgebühr in Absatz 3 vorgesehen.

Nach Absatz 2 sollen sich die Gebühren nach den für die Revision in Strafsachen vorgesehenen Gebühren der Nummern 4131 und 4133 VV-E richten. Die Einschränkung des § 113a Abs. 2 Satz 2 BRAGO, dass der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Gericht, das vorgelegt hat, als Verteidiger, Prozessbevollmächtigter, Beistand oder Vertreter eine Gebühr in dem Vorabentscheidungsverfahren nur erhält, wenn er vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mündlich verhandelt, soll dadurch ersetzt werden, dass die von ihm im Ausgangsverfahren verdiente Verfahrensgebühr nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird.

Zu § 37

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 36a Abs. 1 BRAGO. Danach kann der Rechtsanwalt, der nach § 625 ZPO dem Antragsgegner in einer Scheidungssache beigeordnet ist, von diesem die Vergütung eines zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuss fordern. Künftig soll der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vorschuss erhalten. Die Regelung des § 36a Abs. 2 BRAGO soll in § 43 Abs. 2 RVG-E eingestellt werden. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

Zu § 38

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht § 115 BRAGO. Danach kann der Rechtsanwalt von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts, jedoch keinen Vorschuss verlangen. Künftig soll der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vorschuss erhalten. Die Regelung des § 36a Abs. 2 BRAGO, auf den in § 115 BRAGO verwiesen wird, soll in § 43 Abs. 2 RVG-E eingestellt werden. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse verlangen, wenn der zur Zahlung Verpflichtete mit der Zahlung der Vergütung im Verzug ist.

Zu § 39

Mit dieser Vorschrift soll dem nach den §§ 57 oder 58 ZPO bestellten Vertreter ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vergleichbar der Regelungen in §§ 37 und 38 gegen den von ihm vertretenen Beklagten begründet werden.

Zu Abschnitt 7

In diesem Abschnitt sollen die Vorschriften zu den Gebühren für Straf- und Bußgeldsachen geregelt werden.

Zu § 40

Eine der vorgeschlagenen Regelung vergleichbare Bestimmung gibt es in der BRAGO nicht. Der Vorschlag sieht vor, dass in Verfahren, die insgesamt oder teilweise besonders umfangreich oder schwierig waren, für den Wahlanwalt auf Antrag eine Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte festgestellt werden kann. § 99 BRAGO sah nur die Bewilligung einer Pauschgebühr für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt (in der Regel der Pflichtverteidiger) vor. Eine vergleichbare Regelung ist aber auch für die Tätigkeit des Wahlverteidigers sachgerecht. Sie erlaubt nämlich, in den genannten besonderen Verfahren den erhöhten Arbeitsaufwand des Verteidigers angemessen zu berücksichtigen. Sie führt außerdem dazu, dass die Erstattung vereinbarter Honorare, die höher als die gesetzlichen Gebühren sind, in Zukunft teilweise möglich wird. Das war nach der Rechtsprechung zu § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO bisher nicht der Fall.

In Absatz 1 soll bestimmt werden, wann die Pauschgebühr festgestellt werden kann. Es wird dazu die gleiche Terminologie wie in § 49 RVG-E verwandt. Voraussetzung ist danach – wie beim gerichtlich bestellten Rechtsanwalt –, dass die sonst vorgesehenen Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit dem Anwalt nicht zumutbar sind.

Die Pauschgebühr soll entweder für das ganze Verfahren oder, wenn nur einzelne Verfahrensabschnitte besonders umfangreich oder schwierig gewesen sind, für diese einzelnen Verfahrensabschnitte festgestellt werden. Wird nur für einen Verfahrensabschnitt eine Pauschgebühr festgestellt, sind nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 die Gebühren des Vergütungsverzeichnisses, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Aus dieser Formulierung ergibt sich auch, was unter „Verfahrensabschnitte“ zu verstehen sein soll: jeder Teil des Verfahrens, für den besondere Gebühren bestimmt sind. Diese Regelung soll ver-

hindern, dass der in Rechtsprechung und Literatur im Rahmen des § 99 BRAGO bislang bestehende Streit, inwieweit eine Pauschgebühr für einzelne Verfahrensteile festgesetzt werden kann, zur Auslegung des § 40 RVG-E wieder entsteht.

In Absatz 1 Satz 3 soll die Höhe der festzustellenden Pauschgebühr geregelt werden. Sie darf das Doppelte der Höchstbeträge nach Teil 4 VV-E nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Vergütungen muss der Verteidiger mit seinem Mandanten vereinbaren.

Anders als in § 49 RVG-E für den Pflichtverteidiger vorgesehen, soll die Pauschgebühr nicht festgesetzt, sondern nur der Höhe nach festgestellt werden. Die Entscheidung soll kein Vollstreckungstitel sein. Die Festsetzung der Vergütung unter Einschluss der Auslagen soll nach den allgemeinen Vorschriften in den darin vorgesehenen Verfahren erfolgen. Hierfür kommen sowohl ein Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG-E, ein Kostenfestsetzungsverfahren oder ein Vergütungsprozess in Betracht. Der Vorschlag sieht deshalb vor, dass sich das Verfahren vor dem Oberlandesgericht allein auf die Feststellung der Höhe beschränkt. Einwendungen, die z. B. den Grund der Vergütungsforderung betreffen, sollen in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Damit soll verhindert werden, dass solche Rechtsfragen für die Pauschgebühr anders beurteilt werden als in einem Vergütungsprozess wegen der noch offenen Gebühren und der Auslagen.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Pauschgebühr auf Antrag festgestellt werden. Diesen soll der Verteidiger nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens stellen können, weil erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, wer an dem Feststellungsverfahren beteiligt werden muss. Diejenigen, die von der Feststellung der Pauschgebühr betroffen sein können, sind zu dem Antrag zu hören. Diese weit gehende Anhörungspflicht ist erforderlich, wenn die Entscheidung, wie in Absatz 3 vorgesehen, Bindungswirkung für Gebührenstreitigkeiten entfalten soll.

Über den Antrag soll nach Absatz 1 Satz 1 das Oberlandesgericht entscheiden, zu dessen Bezirk das Gericht des ersten Rechtszuges gehört. Für den Rechtszug, in dem der Bundesgerichtshof für das Verfahren zuständig ist, soll er auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig sein. Die Entscheidungszuständigkeit soll damit ebenso geregelt werden wie bei der Pauschgebühr des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts nach § 49 Abs. 2 RVG-E. Dort ist ebenfalls – wie bisher in § 99 Abs. 2 BRAGO – die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgesehen. Damit kann es in einem Verfahren nicht zu divergierenden Entscheidungen hinsichtlich der Frage des „besonderen Umfangs“ oder der „besonderen Schwierigkeit“ beim Wahlverteidiger und beim gerichtlich bestellten Rechtsanwalt kommen. Dass der Beschluss des Oberlandesgerichts nach Absatz 1 Satz 1 unanfechtbar sein soll, entspricht der geltenden Regelung für die Pauschgebühr des Pflichtverteidigers in § 99 BRAGO und dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Absatz 3 sieht vor, dass die Feststellung der Pauschgebühr für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsfestsetzungsverfahren und auch für einen Rechtsstreit des Anwalts auf Zahlung bindend sein soll. Damit soll vermieden werden, dass ggf. in einem dieser Verfahren nachträglich diver-

gierende Entscheidungen ergehen. Die mit diesen Entscheidungen befassten Stellen müssen zudem nicht mehr die Frage des „besonderen Umfangs“ oder der „besonderen Schwierigkeit“ entscheiden, sondern können ihrer Entscheidung die Feststellung des Oberlandesgerichts zugrunde legen. Auch das dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Absatz 4 sieht eine entsprechende Anwendung der Regelung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde vor.

Zu § 41

Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 96a BRAGO für das Strafverfahren und in Verbindung mit § 105 Abs. 1 BRAGO für das Bußgeldverfahren. Satz 2 ist zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen worden, weil die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Abtretung erfolgen kann, in der Rechtsprechung umstritten ist (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 2 zu § 96a). Während ein Teil der Gerichte die Abtretung auch noch nach Erklärung der Aufrechnung für wirksam hält – nach deren Auffassung lebt die bereits erloschene Forderung wieder auf –, wird dies von einem anderen Teil der Gerichte abgelehnt, weil eine bereits erloschene Forderung nicht mehr abgetreten werden könne. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es bei der Systematik des bürgerlichen Rechts verbleiben, das heißt, die Forderung muss im Zeitpunkt der Abtretung noch bestehen. Um Zweifel an der Wirksamkeit einer Aufrechnungserklärung auszuschließen, soll darauf abgestellt werden, ob die Abtretungsurkunde oder eine Abtretungsanzeige des Betroffenen bei dem Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Eine Regelung, die auch eine Abtretung nach Erklärung der Aufrechnung noch zulassen würde, soll nicht vorgeschlagen werden, weil dies für eine unbestimmte Zeit zu einer Unsicherheit auf Seiten der Staatskasse führen würde.

Die Regelung geht aber zugunsten der Rechtsanwälte dennoch weiter als die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abtretung. Wenn die Forderung der Staatskasse nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällig ist und die Abtretung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, bliebe nach § 406 BGB die Aufrechnung gegen den Erstattungsanspruch auch noch gegenüber dem Rechtsanwalt möglich. Diese Möglichkeit der Aufrechnung würde durch die vorgeschlagene Regelung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass nach Anzeige der Abtretung oder nach Vorlage der Abtretungsurkunde eine Aufrechnung zu Lasten des Anwalts nicht mehr möglich wäre.

Die vorgeschlagene Regelung ist zur Sicherung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts auch ausreichend. Der Rechtsanwalt wird sich in der Regel den Erstattungsanspruch bereits bei Auftragserteilung, möglicherweise im Zusammenhang mit der Vollmacht, abtreten lassen. Mit der Vorlage der Abtretungsurkunde bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde hat er seine Ansprüche gesichert.

Zu Abschnitt 8

In diesem Abschnitt sollen alle Vorschriften zusammengefasst werden, die Regelungen über die aus der Staatskasse an beigeordnete oder gerichtlich bestellte Rechtsanwälte zu

zahlende Vergütung betreffen, ferner die Regelungen über die Vergütung im Falle der Beratungshilfe.

Zu § 42

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden § 131 BRAGO. Satz 2 stellt in Anlehnung an § 8 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) klar, dass nur der Rechtssuchende die Beratungshilfengebühr (Nummer 2500 VV-E) schuldet. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die derzeit in § 8 Abs. 1 BerHG bestimmte und von dem Rechtsuchenden geschuldete Gebühr künftig im Vergütungsverzeichnis des RVG-E geregelt werden soll. § 8 Abs. 1 BerHG soll durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 aufgehoben werden.

Zu § 43

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 121 BRAGO, jedoch wird der nach § 11a ArbGG beigeordnete Rechtsanwalt nicht mehr besonders genannt, weil dieser nach § 12 des Entwurfs dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt gleichgestellt werden soll. Zusätzlich ist der Vertreter nach den §§ 57 und 58 ZPO aufgenommen worden. Auf die Begründung zu § 1 wird Bezug genommen. Die vorgeschlagene Regelung stellt nicht auf den Verzug ab, weil entweder kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder der Vertretene noch nicht als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Absatz 2 soll die Regelungen aus § 36a Abs. 2 Satz 1 BRAGO betreffend den in einer Scheidungssache nach § 625 ZPO beigeordneten Rechtsanwalt und aus § 115 BRAGO betreffend den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten zusammenführen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 3 Satz 1 soll an die Stelle von § 103 Abs. 1 BRAGO treten und Satz 2 den Regelungsinhalt des geltenden § 103 Abs. 2 BRAGO übernehmen.

Absatz 4 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (§§ 90 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 1 Satz 2, auch i. V. m. § 105 Abs. 1 BRAGO).

Absatz 5 erstreckt Absatz 3 auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Auch dies entspricht geltendem Recht (§ 105 Abs. 1, § 103 Abs. 2 BRAGO). Der Vorschlag enthält eine ausdrückliche Regelung, dass im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde diese an die Stelle des Gerichts tritt.

Zu § 44

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 126 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 126 Abs. 2 und § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO. Die Vorschrift soll jedoch redaktionell anders gefasst werden, um klarzustellen, dass von dieser Regelung die Möglichkeit der Festsetzung von Reisekosten im Festsetzungsverfahren nach § 53 unberührt bleibt, auch wenn kein Antrag zur Feststellung der Erforderlichkeit der Reise vor deren Antritt gestellt worden ist. Satz 2 weist diese Feststellungsbefugnis im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu. Satz 3 erstreckt den Anwendungsbereich der

Sätze 1 und 2 auf andere Auslagen in solchen Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach den Teilen 4 bis 6 VV-E bestimmen. Dies entspricht dem geltenden § 97 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO.

Absatz 3 entspricht der Regelung des geltenden § 97 Abs. 2 Satz 3 BRAGO.

Die Regelung des geltenden § 126 Abs. 1 Satz 2 BRAGO soll nicht übernommen werden, weil diese Vorschrift wegen § 121 Abs. 3 ZPO entbehrlich erscheint. Nach dieser Vorschrift kann ein bei dem Prozessgericht nicht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

Zu § 45

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden § 127 Satz 1 BRAGO, soweit der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält, und dem geltenden § 97 Abs. 4 BRAGO, soweit der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält. Satz 2 übernimmt die Regelungen des § 36a Abs. 2 BRAGO betreffend den in einer Scheidungssache nach § 625 ZPO beigeordneten Rechtsanwalt und des § 115 BRAGO betreffend den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten jeweils in Verbindung mit § 127 BRAGO.

Absatz 2 soll bestimmen, dass kein Vorschuss bei Beratungshilfe gefordert werden kann. Dies entspricht ebenfalls geltendem Recht und ergibt sich aus der fehlenden Verweisung auf § 127 BRAGO in § 133 Satz 1 BRAGO.

Zu § 46

Absatz 1 übernimmt die in § 122 Abs. 1 BRAGO getroffene Regelung. Zusätzlich soll der Rechtsanwalt genannt werden, den das Gericht bestellt hat. Diese Formulierung betrifft den vom Gericht gemäß § 67a Abs. 1 Satz 2 VwGO bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten. Für diesen gilt die Regelung derzeit durch die Verweisungen in § 115 Abs. 2 und § 36a Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die in § 122 Abs. 2 Satz 1 BRAGO getroffene Regelung und bezieht darüber hinaus auch die Fälle der Beiordnung für die Erwirkung einer einstweiligen oder vorläufigen Anordnung mit ein, weil in diesen Fällen die Vollstreckung besonders eilbedürftig ist. Satz 2 ist eine redaktionelle Neufassung von § 122 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 122 Abs. 3 Satz 1 und 2 BRAGO, jedoch wird das Umgangsrecht ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. Dies entspricht der ganz überwiegenden Auffassung zum geltenden Recht (vgl. v. Eicken/Madert, BRAGO, a. a. O., Rn. 40 zu § 122).

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 122 Abs. 3 Satz 3 und 4 BRAGO.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt die Regelung in § 97 Abs. 3, auch i. V. m. § 105 Abs. 1 BRAGO. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des geltenden Rechts auf spätere Rechtszüge. Dabei wird klargestellt, dass die Beiordnung in einem späteren Rechtszug sich nur auf die Vergütung in diesem Rechtszug bezieht, dann aber auch für die Tätigkeit des Rechtsanwalts vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung. Die Erweiterung der Regelung auf spätere Rechtszüge ist schon

deshalb sachgerecht, weil die Problemlage dort in gleicher Weise gegeben ist, wie bei einer erst im Laufe des Verfahrens erfolgten Bestellung während des ersten Rechtszugs. Sie soll auch Streit darüber vermeiden, ob auch in Rechtsmittelrechtszügen die bereits vor dem Datum der Beiordnung entstandene Vergütung aus der Staatskasse zu erstatten ist.

Zu § 47

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 123 BRAGO in der ab 1. Januar 2002 durch das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG – vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) auf Euro umgestellten Fassung.

Zu § 48

Die Neuregelung geht mit der überwiegenden Rechtsprechung zu § 124 BRAGO davon aus, dass die Staatskasse verpflichtet ist, die bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder nachträglich festgelegten Beträge und Raten – nach § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO höchstens 48 Monatsraten – einzuziehen, bis nicht nur die in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche gedeckt sind, sondern auch die Regelvergütung des Rechtsanwalts. Durch die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll gegenüber der bisherigen Regelung in § 124 Abs. 1 Satz 1 BRAGO klargestellt werden, dass die Staatskasse über die Deckung der von ihr zu tragenden Kosten und zu befriedigenden Ansprüche hinaus auch zugunsten des beigeordneten Rechtsanwalts die Zahlung der vom Gericht festgelegten Beträge im Rahmen der zivilprozessualen Regelungen überwachen und nötigenfalls auch durchsetzen muss.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Voraussetzungen für die Festsetzung der eingezogenen Beträge. Diese entsprechen denjenigen in § 124 Abs. 3 BRAGO. Die Regelung soll jedoch redaktionell erweitert werden, damit sich dem Anwender auf Anhieb erschließt, dass die Zwangsvollstreckung wegen der „von der Partei zu zahlenden Beträge“ erfolglos geblieben sein muss. Die Besonderheiten bei der Festsetzung sollen künftig in § 53 Abs. 6 geregelt werden.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 124 Abs. 2 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt die geltende Regelung aus § 124 Abs. 4 BRAGO.

Zu § 49

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden § 99 BRAGO. Sie sieht die Bewilligung einer Pauschgebühr für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt vor – in der Regel ist dies der Pflichtverteidiger.

Allerdings wird der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift in Zukunft eingeschränkt sein. In das Gebührenverzeichnis zum RVG sollen neue Gebührentatbestände aufgenommen werden, bei denen die zugrunde liegenden Tätigkeiten in der Vergangenheit häufig von den Oberlandesgerichten bei der Bewilligung einer Pauschgebühr berücksichtigt worden sind. Das gilt z. B. für die Teilnahme an Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (vgl. Nummer 4103 Nr. 1) oder für die Teilnahme an Haftprüfungstermi-

nen (vgl. Nummer 4102). Da für diese Tätigkeiten dem Pflichtverteidiger in Zukunft ein gesetzlicher Gebührenanspruch zusteht, werden sie nur noch in besonderen Ausnahmefällen (auch) bei der Bewilligung einer Pauschgebühr Berücksichtigung finden können. Das könnte z. B. bei außergewöhnlich langen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren der Fall sein. Zudem sieht das Vergütungsverzeichnis für den Pflichtverteidiger für mehr als 5 bzw. mehr als 8 Stunden dauernde Hauptverhandlungstermine Zuschläge zu den Hauptverhandlungsgebühren vor (vgl. z. B. Nummern 4123, 4124). Damit steht das Zeitmoment, das bislang von den Oberlandesgerichten wesentlich für die Bewilligung einer Pauschgebühr war, nur noch in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Die Pauschgebührenregelung des § 49 RVG-E ist trotz des eingeschränkten praktischen Anwendungsbereichs erforderlich, weil sich nicht alle von den Oberlandesgerichten bei der Gewährung einer Pauschgebühr herangezogenen Umstände durch entsprechende gesetzliche Regelungen berücksichtigen lassen. § 49 RVG-E erfasst insbesondere noch die Fälle, in denen der Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren in weit überdurchschnittlichem Ausmaß tätig geworden ist, so z. B. beim Studium besonders umfangreicher Akten- und Beiakten oder bei umfangreichen sonstigen Tätigkeiten, die im Vergütungsverzeichnis nicht im Einzelnen geregelt werden können. Die Beschränkung der Regelung auf Fälle, in denen die sonst vorgesehenen Gebühren wegen des besonderen Umfangs und der Schwierigkeit dem Anwalt nicht zumutbar sind, soll den Ausnahmecharakter zum Ausdruck bringen. Einer Pauschgebührenregelung bedarf es auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach darf die Inanspruchnahme des Pflichtverteidigers, der geringere Gebühren als der Wahlverteidiger erhält, nicht zu einem Sonderopfer führen.

Die in der Vorschrift vorgeschlagenen Neuregelungen bezwecken Klarstellungen, um in Rechtsprechung und Literatur bestehende Meinungsstreite zu beseitigen.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Pauschgebühr entweder für das ganze Verfahren oder, wenn nur einzelne Verfahrensabschnitte besonders umfangreich und schwierig gewesen sind, für diese einzelnen Verfahrensabschnitte gewährt wird. Wird nur für einen Verfahrensabschnitt eine Pauschgebühr gewährt, sind nach Absatz 1 Satz 2 die Gebühren des Vergütungsverzeichnisses, an deren Stelle die Pauschgebühr treten soll, zu bezeichnen. Dies soll den in Rechtsprechung und Literatur zur bisherigen Fassung des § 99 BRAGO bestehenden Streit beseitigen, ob und inwieweit eine Pauschgebühr für einzelne Verfahrensteile festgesetzt werden kann.

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass eine Pauschgebühr auch für solche Tätigkeiten gewährt werden kann, für die der Rechtsanwalt einen Anspruch nach § 46 Abs. 5 RVG-E hat. Damit würde ausdrücklich klargestellt, dass bei der Bewilligung einer Pauschgebühr auch die Tätigkeiten des Pflichtverteidigers, die er vor seiner Beiordnung zunächst als Wahlanwalt erbracht hat, zu berücksichtigen sind. Damit wird ein seit Einfügung des § 97 Abs. 3 BRAGO zu dieser Frage in Rechtsprechung und Literatur bestehender Streit entschieden. Die vorgeschlagene Lösung erscheint sachgerecht. In der Praxis geht es im Wesentlichen um die Berücksichtigung der im Ermittlungsverfahren erbrachten Tätigkeiten

als Wahlverteidiger. Diese sollen künftig auch bei der Gewährung einer Pauschgebühr berücksichtigt werden. Das führt zu einer Stärkung der Stellung des (Pflicht-)Verteidigers im Ermittlungsverfahren.

In Absatz 1 Satz 4 soll der Anspruch des Pflichtverteidigers auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die Pauschgebühr gesetzlich normiert werden. Eine entsprechende Regelung gibt es derzeit nicht. Deshalb ist unter den Oberlandesgerichten die Frage, ob überhaupt ein Vorschuss gewährt werden kann und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, umstritten. Dieser Streit soll durch die Neuregelung beigelegt werden. Sie ist insbesondere für besonders langwierige Verfahren, in denen die Rechtskraft häufig erst nach mehreren Jahren eintritt und die Pflichtverteidiger erst dann die Festsetzung einer Pauschgebühr beantragen können, von Bedeutung.

Die vorgeschlagene Neuregelung enthält nunmehr eine ausdrückliche Regelung für die Gewährung eines Vorschusses. Eine Vorschussgewährung ist jedoch nur für die Fälle vorgesehen, in denen es unbillig wäre, den Anwalt auf die Festsetzung der Pauschgebühr zu verweisen. Insbesondere bei sehr lange dauernden Verfahren soll ein Vorschuss bewilligt werden, wenn die zu erwartende Pauschgebühr deutlich über den üblichen Gebühren liegt.

In Absatz 3 ist die entsprechende Anwendung der Vorschrift für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde vorgesehen. Dies entspricht der geltenden Regelung aufgrund der Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO.

Zu § 50

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 100 Abs. 1 BRAGO.

Absatz 2 entspricht § 100 Abs. 2 BRAGO.

Mit Absatz 3 wird eine zusätzliche Regelung für das gerichtliche Verfahren nach Stellung eines Antrags des Verteidigers nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen. Der Beschuldigte soll verpflichtet werden, gegenüber dem Gericht seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wie bei einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe darzulegen. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist nach, soll das Gericht seine Leistungsfähigkeit feststellen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem geltenden § 100 Abs. 3 BRAGO. Satz 2 soll bestimmen, dass ein Antrag des Verteidigers nach Absatz 2 Satz 1 den Lauf der Verjährungsfrist bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag hemmt.

Absatz 5 soll den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 4 auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde erstrecken.

Zu § 51

Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des § 102 Abs. 1 BRAGO, soweit diese Vorschrift auf § 100 Abs. 1 BRAGO verweist. Die weiteren in § 102 BRAGO enthaltenen Verweisungen können entfallen, weil die entsprechenden Vorschriften des RVG-E unmittelbar gelten sollen.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsinhalt des § 102 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Zu § 52

Die vorgesehene Regelung übernimmt das geltende Recht aus § 125 BRAGO. Der bestellte Rechtsanwalt wird nunmehr ausdrücklich erwähnt, weil Abschnitt 8 unmittelbar für jeden beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalt gelten soll, während der geltende 13. Abschnitt der BRAGO unmittelbar nur für den im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordneten Rechtsanwalt gilt. So ist § 125 BRAGO auf den nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt nur aufgrund einer Verweisung anwendbar.

Zu § 53

§ 53 fasst systematisch die Regelungen über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung zusammen, die im geltenden Recht über mehrere Vorschriften verteilt sind.

Absatz 1 übernimmt die für den Pflichtverteidiger oder sonst in Strafsachen beigeordneten Rechtsanwalt geltende Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 1 BRAGO und die für den im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordneten Rechtsanwalt geltende Regelung des § 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAGO.

Nach Absatz 2 soll in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Verfahren vor Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit und in ähnlichen Verfahren vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens der Urkundsbeamte des Gerichts des Rechtszuges, in dem die beantragten Gebühren entstanden sind, für die Festsetzung zuständig sein. Dies entspricht dem § 128 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des § 97a Abs. 2 BRAGO, Absatz 4 die Regelung des § 133 Satz 3 BRAGO, Absatz 5 entspricht dem geltenden § 98 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 3 und § 128 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRAGO und Absatz 6 übernimmt inhaltlich unverändert den bisherigen § 128 Abs. 2 BRAGO.

Absatz 7 erstreckt den Anwendungsbereich der Absätze 1, 5 und 6 auch auf das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. Damit wird insoweit die generelle Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO auf den 6. Abschnitt der BRAGO konkretisiert.

Zu § 54

Absatz 1 Satz 1 sieht für Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung der Konzentration der Entscheidungszuständigkeit bei dem Vorsitzenden des Gerichts des Rechtszuges vor, bei dem die Vergütung festgesetzt ist. Die Differenzierung der Zuständigkeiten nach geltendem Recht bei Erinnerungen nach § 98 Abs. 2 BRAGO (Entscheidung des Vorsitzenden) und § 128 Abs. 3 BRAGO (Gericht) wird dadurch aufgehoben. Dies erscheint auch sachgerecht, weil an die Entscheidungen in Kostensachen nicht so hohe Anforderungen gestellt werden müssen, wie an die Entscheidung in der Hauptsache. In Angelegenheiten, die nach den Verfahrensvorschriften dem Einzelrichter zugewiesen sind, ist dieser auch für die Entscheidung in Kostensachen zuständig. Im Übrigen entspricht die Regelung dem § 98 Abs. 2 und dem § 128 Abs. 3 Satz 1 BRAGO. Absatz 1 Satz 2 und 3 übernimmt den Re-

gelungsinhalt des geltenden § 98 Abs. 2 i. V. m. § 97a Abs. 2 und 3 BRAGO für die Erinnerung gegen die Festsetzung der Vergütung des als Kontaktperson beigeordneten Rechtsanwalts und für die Beschwerde gegen die Festsetzung und des § 133 Satz 1 und 3 BRAGO i. V. m. § 128 Abs. 3 BRAGO bei Beratungshilfe.

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 128 BRAGO auch für Strafsachen. Die Verweisung auf bestimmte Vorschriften der StPO in § 98 Abs. 3 BRAGO entfällt damit. Hierdurch soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, die Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde in Kostensachen möglichst weitgehend einheitlich zu regeln.

Absatz 3 entspricht § 98 Abs. 4 und § 128 Abs. 5 BRAGO.

Zu § 55

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält eine ausdrückliche Regelung über die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung gegen die Staatskasse im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde. In Satz 2 ist vorgesehen, dass sich das Verfahren nach den Regeln des Rechtsbehelfs gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) richtet. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht aufgrund der Verweisung in § 105 Abs. 1 BRAGO auf § 98 Abs. 2 BRAGO (vgl. Göhler, OWiG, 12. Auflage, Rn. 66 zu § 60 OWiG). Sie entspricht auch der Rechtswegzuweisung des § 108 Abs. 1 OWiG.

Zu § 56

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 9 Satz 4 des Beratungshilfegesetzes und Absatz 2 aus § 129 BRAGO.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 101 Abs. 1 und 2 BRAGO in redaktionell angepasster Form. Es soll darauf verzichtet werden, den Beschuldigten oder Dritten ausdrücklich als diejenigen zu nennen, von denen der Rechtsanwalt eine Zahlung erhalten hat, weil es keine weitere Variante geben kann. Satz 3 ist inhaltsgleich mit § 101 Abs. 2 BRAGO und drückt den Sachverhalt lediglich positiv aus.

Zu § 57

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem § 130 BRAGO. Für den zusätzlich genannten nach § 625 der Zivilprozessordnung beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt ist § 130 BRAGO derzeit aufgrund der Verweisungen in § 36a Abs. 2 und § 115 BRAGO entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 entspricht der Verweisung in § 133 Satz 1 auf § 130 Abs. 1 BRAGO für den Bereich der Beratungshilfe.

Zu Abschnitt 9

Dieser Abschnitt enthält zwei Übergangsvorschriften, eine Dauerübergangsvorschrift und eine besondere Übergangsvorschrift für das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 58

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt die Dauerübergangsregelung des § 134 BRAGO. Weder diese Übergangsvorschrift noch § 134 BRAGO gelten jedoch für die Über-

gangsfälle aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Für diese Fälle sieht § 59 eine eigene Übergangsregelung vor.

Zu § 59

Absatz 1 der für das Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgeschlagenen Übergangsvorschrift entspricht im Grundsatz dem vorgeschlagenen § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG-E. Auf Absatz 2 dieser Vorschrift soll in Satz 3 verwiesen werden. Die Übergangsvorschrift soll sich jedoch nicht auf die Berechnung der Vergütung beschränken, sondern zwischen der Anwendung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des vorgeschlagenen RVG abgrenzen.

Nach Absatz 2 sollen die Regelungen über die Gebührenvereinbarung (§ 4) auch dann Anwendung finden, wenn zwar der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, aber die Willenserklärung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach diesem Zeitpunkt abgegeben wurde.

Zu § 60

Nach den in der Vorschrift genannten Bestimmungen des Einigungsvertrages sind die Kostengesetze in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass die Gebühren um 20 % zu ermäßigen sind. Mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung wurde der Ermäßigungssatz zum 1. Juli 1996 auf 10 % herabgesetzt. Durch das Ermäßigungssatz-Aufhebungsgesetz Berlin vom 22. Februar 2002 wurde der Abschlag für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, aufgehoben. Durch die vorgeschlagenen Verweisungen soll erreicht werden, dass der derzeit geltende Ermäßigungssatz auch für das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in den neuen Ländern (ohne Berlin Ost) gilt. Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, die Ermäßigungssätze zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben, soll ebenfalls für das neue Gesetz anwendbar sein. Damit soll der Gleichlauf der Kostengesetze hinsichtlich der Ermäßigung sichergestellt werden.

Zu Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis)

Das Vergütungsverzeichnis ist in seinem Aufbau dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes nachempfunden.

Zu Teil 1

Dieser Teil enthält die Tatbestände für solche Gebühren, die unabhängig davon entstehen können, welchen Tätigkeitsbereich der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag umfasst und nach welchen weiteren Teilen des Vergütungsverzeichnisses Gebühren anfallen.

Zu Nummer 1000

Die Einigungsgebühr soll an die Stelle der bisherigen außergerichtlichen Vergleichsgebühr des § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAGO treten. Die Höhe der Gebühr soll mit einem Gebührensatz von 1,5 unverändert bleiben.

Zielrichtung der Neugestaltung ist es, die Streitvermeidende oder -beendende Tätigkeit des Rechtsanwalts weiter zu fördern und damit richtersentlastend zu wirken.

Die in Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung umgestalteten Voraussetzungen für die Entstehung der Einigungsgebühr sollen ferner die bisher häufigen kostenrechtlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob ein Vergleich im Sinne von § 779 BGB vorliegt, vermeiden. Die neue Fassung stellt sowohl durch die Änderung der Bezeichnung „Vergleichsgebühr“ in „Einigungsgebühr“ wie auch durch die neu formulierten Voraussetzungen klar, dass es nicht mehr auf den Abschluss eines echten Vergleichs ankommt, vielmehr soll es genügen, wenn durch Vertrag der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Ein vollständiges Anerkenntnis oder vollständiger Verzicht sollen jedoch nicht für den zusätzlichen Anfall einer Einigungsgebühr ausreichen. Diese Einschränkung ist notwendig, damit nicht schon die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs oder der Verzicht auf Weiterverfolgung eines Anspruchs die Gebühr auslösen kann. Satz 2 übernimmt im Ergebnis die Regelung des § 65 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

Absatz 2 der Anmerkung entspricht § 23 Abs. 1 Satz 2 BRAGO, Absatz 3 dem § 23 Abs. 2 BRAGO und Absatz 4 dem § 23 Abs. 3 BRAGO. Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 36 Abs. 1 BRAGO.

Zu Nummer 1001

Die Nummer 1001 übernimmt die Regelung aus dem geltenden § 36 Abs. 2 BRAGO. Diese Vorschrift sieht für den an einer Aussöhnung unter Ehegatten mitwirkenden Anwalt eine volle Gebühr vor. Vorgeschlagen wird dagegen eine Gebühr in Höhe von 1,5. Ist bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, soll die Gebühr nach Nummer 1003 wie die Einigungsgebühr nur 1,0 betragen.

Die gebührenrechtliche Besserstellung der auf eine frühzeitige Aussöhnung von Ehegatten oder Lebenspartnern gerichteten Anwaltstätigkeit soll ein entsprechendes Engagement des Anwalts honorieren und hat damit ebenfalls eine gerichtsentlastende Zielsetzung.

Die Beibehaltung eines besonderen Gebührentatbestands soll der Bedeutung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft Rechnung tragen und ist vorgesehen, weil die Aussöhnung keinen Vertrag im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 1000 darstellt.

Zu Nummer 1002

Die Erledigungsgebühr der Nummer 1002 entstammt dem geltenden § 24 BRAGO. In der Anmerkung soll nunmehr ausdrücklich der Fall erwähnt werden, in dem sich eine Verwaltungsangelegenheit durch den Erlass eines früher abgelehnten Verwaltungsaktes erledigt. Dies entspricht der in Rechtsprechung und Literatur bereits zu dem geltenden § 24 BRAGO vertretenen Auffassung (vgl. v. Eicken/Madert, BRAGO, a. a. O., Rn. 4 zu § 24).

Die Vergleichsgebühr beträgt seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) am 1. Juli 1994 15/10 der vollen Gebühr, soweit über den Gegenstand des Vergleiches kein gerichtliches Verfahren anhängig ist. Durch die Erhöhung der Vergleichsgebühr sollte das anwaltliche Bestreben, Streitigkeiten möglichst ohne Anrufung des Gerichts beizulegen, gefördert und belohnt werden. Aus den gleichen

Gründen ist es gerechtfertigt, auch in dem Falle, dass sich eine Verwaltungsrechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes erledigt, dem Rechtsanwalt eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 zuzubilligen, wenn dadurch der Verwaltungsrechtsstreit bzw. ein Verfahren über die Prozesskostenhilfe vermieden wird.

Zu Nummer 1003

Der Vorschlag entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO, soll aber künftig auch für die Aussöhnungsgebühr und die Erledigungsgebühr gelten (vgl. Begründung zu den Nummern 1001 und 1002). Die Anhängigkeit eines selbstständigen Beweisverfahrens soll den Anfall der höheren Einigungsgebühr nach Nummer 1000 nicht mehr hindern. Dieser Vorschlag soll zu einer Vermeidung des streitigen Verfahrens beitragen.

Zu Nummer 1004

Die Regelung sieht entsprechend der derzeitigen Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO vor, dass die innerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Revisionsverfahrens anfallende Einigungs-, Aussöhnungs- oder Erledigungsgebühr um 0,3 höher ausfällt als in der ersten Instanz. Im Falle eines Mitvergleichs nicht rechtshängiger Ansprüche im Berufungs- und Revisionsverfahren soll es bei dem in den Nummern 1000 bis 1002 vorgesehenen Gebührensatz von 1,5 bleiben.

Zu Nummer 1005

Die Regelung, nach der sich bei bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten die Höhe der Einigungsgebühr nach einem Betragsrahmen richtet, ist neu. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen. Derzeit erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Vergleichs- oder Erledigungsgebühren. Stattdessen erhöhen sich die Höchstbeträge der Gebührenrahmen um 50 % (§ 116 Abs. 4 BRAGO).

Der vorgesehene Betragsrahmen von 40,00 bis 520,00 Euro entspricht dem unter der Nummer 2400 in gleicher Höhe vorgesehenen Rahmen für die außergerichtliche Geschäftsgebühr.

Zu Nummer 1006

Der Vorschlag, bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens eine niedrigere Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr vorzusehen, entspricht dem Vorschlag für die Einigungs- und Erledigungsgebühr in Angelegenheiten, in denen der Rechtsanwalt Wertgebühren erhält (Nummer 1003).

Der Rahmen nach Nummer 1005 von 40,00 bis 460,00 Euro soll auf 30,00 bis 350,00 Euro und damit auf einen um etwa 32 % abgesenkten Betragsrahmen reduziert werden.

Zu Nummer 1007

Die im Rechtsmittelverfahren gegenüber der ersten Instanz um rund 32 % erhöhte Gebühr entspricht dem gegenüber den Gebühren nach Nummern 1001 und 1002 um 0,3 erhöhten Gebührensatz der Nummer 1004.

Zu Nummer 1008

Die Regelung übernimmt den Grundgedanken des § 6 Abs. 1 BRAGO und steht in einem engen Zusammenhang mit § 7 RVG-E. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO die Geschäftsgebühr und die Prozessgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um drei Zehntel. Die drei Zehntel werden jedoch auf die Höhe der zugrunde liegenden Gebühr bezogen. Dies bedeutet, dass sich z. B. eine 5/10-Gebühr für einen zweiten Auftraggeber auf 6,5/10 erhöht.

Der nunmehr vorgeschlagene Erhöhungsfaktor von 0,3 erhöht jede Gebühr unabhängig von ihrem Gebührensatz um diesen Faktor. So erhöht sich z. B. eine Gebühr von 1,0 auf 1,3 und eine Gebühr von 0,5 auf 0,8. Mehrere Erhöhungen dürfen nach Absatz 3 der Anmerkung aber höchstens zu einer Erhöhung von 2,0 führen. Bei Festgebühren soll sich diese und bei Rahmengebühren der Mindest- und der Höchstbetrag um 30 % erhöhen. Der Erhöhungsbetrag soll jedoch das Doppelte der Festgebühr bzw. des Mindest- und des Höchstbetrages nicht übersteigen.

Künftig soll es auch nicht mehr auf die Zahl der Auftraggeber, sondern auf die Zahl der Personen ankommen, die Auftraggeber sind. Es soll auch nicht darauf ankommen, ob gegenüber dem Anwalt eine oder mehrere Personen auftreten. Selbst wenn eine Personenmehrheit eine Person bevollmächtigt, gegenüber dem Anwalt aufzutreten, kann dies für den Anwalt zu einem erhöhten Haftungsrisiko führen. Die Neuregelung soll den bestehenden Streit über die Anwendung der Vorschrift beseitigen.

Absatz 1 der Anmerkung entspricht der geltenden Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BRAGO, Absatz 2 der Anmerkung dem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO und Absatz 3 der Anmerkung dem § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 3 und Satz 3 Halbsatz 2 BRAGO.

Zu Nummer 1009

Die für die Hebegebühr vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem § 22 BRAGO.

Zu Teil 2

In diesem Teil sollen alle außergerichtlichen Tätigkeiten des Rechtsanwalts zusammengefasst werden, soweit sich aus den §§ 32 bis 34 RVG-E nichts anderes ergibt (Absatz 1 der Vorbemerkung). Eine weitere Ausnahme bildet nach Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Hierfür soll Teil 4 (Gebühren in Strafsachen) entsprechend anzuwenden sein.

Neben den ausdrücklich in diesem Teil vorgesehenen Gebührenatbeständen soll sich die Tätigkeit als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen in einem Verwaltungsverfahren nach den Gebühren eines Bevollmächtigten in diesen Verfahren richten. Eine vergleichbare Regelung enthält die BRAGO nicht. Im RVG-E ist grundsätzlich vorgesehen, dass diese Tätigkeit wie die Tätigkeit eines Bevollmächtigten oder Vertreters entgolten werden soll.

Zu Abschnitt 1**Zu Nummer 2100**

Dieser Regelungsvorschlag soll an die Stelle des § 20 Abs. 2 BRAGO treten. Die Gebühr ist nicht mehr, wie derzeit, als Abrategebühr gestaltet, sie soll vielmehr für jeden Rat im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels anfallen. Erfasst sind alle Rechtsmittel, also nicht nur, wie bisher, Berufung und Revision. Die Gebühr soll als Gebührensatzrahmengebühr ausgestaltet werden. Die Mittelgebühr beträgt die Hälfte der für die außergerichtliche Vertretung vorgesehenen Mittelgebühr (Nummer 2300). Die Anrechnungsvorschrift in der Anmerkung war erforderlich, weil die Gebühr auch anfällt, wenn der Rechtsanwalt zur Durchführung des Rechtsmittels rät.

Die für die Erstberatung in § 32 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung wäre nicht anwendbar, weil diese nur in den Fällen, in denen der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll, einschlägig wäre.

Zu Nummer 2101

Die Nummer 2101 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 21a BRAGO. Die Anmerkungen zu Nummer 2100 sollen auch hier gelten. Wegen der Erstberatung wird auf die Begründung zu Nummer 2100 verwiesen.

Zu Nummern 2102 und 2103

Die Gebührentatbestände enthalten die den Nummern 2100 und 2101 entsprechenden Tatbestände für sozialrechtliche Angelegenheiten, in denen Betragsrahmengebühren anfallen.

Zu Abschnitt 2**Zu Nummer 2200**

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24a Abs. 1 BRAGO. Vereinfacht wird der bisherige Rechtszustand dadurch, dass die Differenzierung des § 24a Abs. 2 BRAGO für Gebühren, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, entfällt. Die Neufassung will dem Einvernehmensanwalt die Gebühr in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr unabhängig davon gewähren, ob es sich um eine Wert- oder eine Rahmengebühr handelt. Für einen bei Betragsrahmengebühren niedrigeren Gebührenbetrag für den Einvernehmensanwalt ist kein Grund ersichtlich.

Die in § 24a Abs. 1 Satz 2 BRAGO enthaltene Anrechnungsvorschrift soll entfallen. Aufgrund der Neufassung des § 28 EuRAG und der sich daraus ergebenden Pflichten des Einvernehmensanwalts erscheint dies geboten. Der durch die Neufassung von § 28 EuRAG näher definierte Pflichtenkatalog des Einvernehmensanwalts verlangt von ihm, dass der dienstleistende Anwalt die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Das begründet auch die Pflichten gegenüber dem dienstleistenden Anwalt, zukünftige Verfahrensentwicklungen vorab zu besprechen und sich zu vergewissern, wie das Verfahren sich entwickelt. Es gab bisher keine Aufsichtspflichten des Einvernehmensanwalts gegenüber dem dienstleistenden Anwalt. Aufgrund dieser geänderten Zielrichtung der Tätigkeit des Einvernehmensanwalts ist es nicht mehr gerechtfertigt, die dafür angesetzten Gebühren auf entsprechende Gebühren für eine völlig

anders strukturierte Tätigkeit als Bevollmächtigter oder Verteidiger anzurechnen.

Zu Nummer 2201

Die Regelung sieht anstelle der Gebühr nach Nummer 2200 eine Gebühr von 0,1 bis 0,5 oder den Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr vor, falls das Einvernehmen nicht hergestellt wird. Dies entspricht § 24a Abs. 3 BRAGO.

Zu Abschnitt 3

In diesem Abschnitt sollen nahezu alle Fälle der außergerichtlichen Vertretung, soweit es sich nicht um die in den Teilen 4 bis 6 geregelten Angelegenheiten handelt, zusammengefasst werden. Hierzu gehören alle bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten und solche Angelegenheiten, für die im gerichtlichen Verfahren das FGG gilt.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung sollen sich im Verwaltungszwangsverfahren die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung vorgeschlagenen Vorschriften richten. Der ausdrückliche Hinweis ist erforderlich, weil das Verwaltungszwangsverfahren ein außergerichtliches Verfahren ist. Für außergerichtliche Tätigkeiten richten sich die Gebühren grundsätzlich nach Teil 2.

Mit Absatz 2 der Vorbemerkung soll die Anwendbarkeit dieses Abschnitts für die in Abschnitt 4 geregelten Tätigkeitsbereiche, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhalten soll, ausgeschlossen werden.

Zu Nummern 2300 und 2301

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen an die Stelle des geltenden § 118 BRAGO treten, soweit dieser für die außergerichtliche Vertretung anwendbar ist. Systematisch und entsprechend ihrer praktischen Bedeutung gehört diese Regelung für die außergerichtliche Rechtsbesorgung vor die Vorschriften, die die Gebühren in gerichtlichen Verfahren regeln sollen.

Für alle in einer Angelegenheit anfallenden Tätigkeiten soll nur eine Gebühr anfallen. Vorgesehen ist eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 1,5 (Nummer 2300) und für besonders umfangreiche oder schwierige Tätigkeiten mit Rahmen von 0,5 bis 2,5 (Nummer 2301). Der insgesamt weite Rahmen ermöglicht eine flexiblere Gebührengestaltung. Die künftig allein anfallende Gebühr soll das Betreiben des Geschäfts oder das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrages abgelten. Eine Besprechungsgebühr ist nicht mehr vorgesehen. Auch ohne Besprechungen oder Beweisaufnahmen kann bei großem Umfang und erheblicher Schwierigkeit einer Sache der obere Rahmen jeder Gebühr erreicht werden. Die Mittelgebühr liegt bei 1,0 und bei besonders schwierigen oder umfangreichen Tätigkeiten bei 1,5.

Die neue Regelung wirkt vereinfachend. Sie soll dadurch die außergerichtliche Erledigung einer Angelegenheit fördern. Die geltende Besprechungsgebühr ist hierbei oft hinderlich. Die Anspruchsgegner scheuen häufig den Griff zum Telefon, weil durch ein Telefonat mit dem Anwalt des Gegners die Gebühr ausgelöst wird. Dies gilt insbesondere für Versicherer. Wegen der Häufigkeit der Schadensabwicklungen

gen ist die Verhinderung dieser zusätzlichen Gebühr für diese besonders wichtig. Damit wird oft die Möglichkeit vertan, auf diese Weise schnell eine einverständliche Regelung herbeizuführen.

Nach der neuen Regelung löst die Besprechung keine weitere Gebühr aus, kann allenfalls im bestehenden Rahmen zu einer Erhöhung der angemessenen Gebühr führen. Ein einzelnes kurzes Telefongespräch würde hier kaum ins Gewicht fallen.

Die Gebühr ist darüber hinaus so flexibel gestaltet, dass Gebührenvereinbarungen im Normalfall daneben nicht mehr erforderlich sein dürften. Die Gebühr kann sehr individuell bestimmt werden, was zu mehr Gebührengerechtigkeit führt.

Zu Nummer 2302

Für das weitere einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Verwaltungsverfahren wird eine Geschäftsgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Geschäftsgebühr für das weitere Verfahren nur 0,5 bis 1,3 betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

Zu Nummer 2303

Die Nummer 2303 übernimmt die Regelung des § 120 Abs. 1 BRAGO. Zur Abgrenzung des Gebührentatbestandes von der Gebühr Nummer 2300 soll es künftig entsprechend der Rechtsprechung des BGH (NJW 1983, 2451) allein auf den Inhalt des erteilten Auftrags und nicht auf die tatsächlich ausgeführte Tätigkeit ankommen, so dass die Regelung nicht gilt, wenn auftragsgemäß einem einfachen Schreiben umfangreiche Prüfungen oder Überlegungen vorausgegangen sind. Das entspricht der Rechtsprechung zur geltenden Regelung. Das Gebührevolumen wird gegenüber der geltenden Regelung um 0,1 angehoben, weil im RVG-E kein niedrigerer Gebührensatz als 0,3 vorgesehen ist.

Zu Nummer 2304

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 65 Abs. 1 BRAGO, die Gebühr ist jedoch von 10/10 auf 1,5 angehoben worden. Diese Gebühr soll jedoch abweichend von der geltenden Regelung zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet werden. Die Regelung trägt einem der wesentlichen Ziele des Entwurfs, die außergerichtliche Streiterledigung zu fördern, Rechnung.

Dies soll auch für die obligatorischen Güteverfahren nach § 15a EGZPO gelten. Die geltende Regelung sieht in diesen

Verfahren eine vollständige Anrechnung vor (§ 65 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). Der Gesetzgeber strebte mit der Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) die Entlastung der Justiz und darüber hinaus die raschere und kostengünstigere Bereinigung solcher Konflikte an. Die Erfahrung zeigt, dass in denjenigen Fällen, die der obligatorischen Streitschlichtung unterliegen, ein besonderer Einsatz und Aufwand des Anwalts erforderlich ist, um die Streitparteien zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen. Bei den betroffenen Angelegenheiten sind die Streitwerte in der Regel so gering, dass nahezu jedes dieser Verfahren für den Anwalt nicht zu kostendeckenden Gebühren führt. Eine vollständige Anrechnung ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Wegen der geringen Streitwerte wird der Anwalt im Schlichtungsverfahren ohnehin besonders engagiert sein, um ein gerichtliches Verfahren mit Beweisaufnahmen und umfangreichem Schriftverkehr zu vermeiden.

Zu Abschnitt 4

Zu Nummer 2400

Die Regelung, nach der sich bei bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten die Höhe der Geschäftsgebühr nach einem Betragsrahmen richtet, ist neu. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen.

Der geltende § 118 Abs. 1 BRAGO enthält keine Betragsrahmenregelung für diese Tätigkeit. Gleichwohl werden in diesen Angelegenheiten bereits heute Betragsrahmengebühren erhoben. Auf die Begründung zu § 3 RVG-E wird verwiesen.

Der vorgesehene Betragsrahmen von 40,00 bis 520,00 Euro entspricht dem unter Nummer 1005 in gleicher Höhe vorgesehenen Rahmen für die außergerichtliche Einigungsgebühr.

Zu Nummer 2401

Für das weitere einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Verwaltungsverfahren wird eine Geschäftsgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Geschäftsgebühr für das weitere Verfahren nur 40,00 bis 260,00 Euro betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

Zu Abschnitt 5

Zu Nummer 2500

Die Regelung entspricht der geltenden Fassung des § 8 Abs. 1 BerHG, wonach der Anwalt eine Gebühr in Höhe

von 10,00 Euro von dem Beratungshilfesuchenden fordern oder nach dessen Verhältnissen erlassen kann. § 8 Abs. 1 BerHG soll durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 aufgehoben werden.

Zu Nummer 2501

Die Neuregelung entspricht dem geltenden § 132 Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Die Gebührenhöhe soll von 23,00 Euro auf künftig 30,00 Euro zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angehoben werden.

Zu Nummer 2502

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung für Beratungstätigkeiten des Anwalts zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 132 Abs. 4 BRAGO). Die Vergütungshöhe entspricht dem Doppelten der Gebühr nach Nummer 2501.

Zu Nummer 2503

Die neue Vorschrift übernimmt die Regelung aus § 132 Abs. 2 BRAGO. Die Konkretisierung in Absatz 1 der Anmerkung entspricht der allgemeinen Ausgestaltung der Geschäftsgebühr in Nummer 2300.

Im Hinblick auf die Höhe soll eine maßvolle Anpassung von 56,00 Euro auf 70,00 Euro zur Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen.

Zu den Nummern 2504 bis 2507

Die Regelungen der Nummern 2504 bis 2507 entsprechen § 132 Abs. 4 BRAGO. Eine Anhebung der Gebühren ist nicht vorgesehen, weil die in diesen Vorschriften vorgesehenen Beträge erst durch das am 28. Juni 2001 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze festgelegt worden sind.

Zu Nummer 2508

Die Nummer 2508 übernimmt die Regelung des geltenden § 132 Abs. 3 BRAGO, jedoch soll nicht mehr zwischen der Einigungs- (derzeit: Vergleichs-) und Erledigungsgebühr unterschieden werden. Die Erledigungsgebühr soll künftig in gleicher Höhe anfallen wie die Einigungsgebühr, deren Höhe an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden soll.

Zu Teil 3

In diesem Teil sollen die Gebühren für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts in gerichtlichen Verfahren, die nicht in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind, zusammengefasst werden. Demnach soll dieser Teil insbesondere für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und für die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit gelten. Dazu gehören auch die Verfahren der Zwangsvollstreckung, der Vollziehung der Arreste, einstweiligen Verfügungen und einstweiligen Anordnungen. Ebenfalls nach diesem Teil sollen sich die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen. Durch die Einbeziehung der FGG-Verfahren würde im Kostenfestset-

zungsverfahren die Prüfung der Ermessenskriterien des § 14 RVG-E entfallen. In strittigen Fällen wird hierdurch viel Zeit von Richtern, Rechtspflegern und Rechtsanwälten gebunden. Auch in FGG-Verfahren wäre nunmehr die Vergütung gegen den eigenen Mandanten ohne Einschränkung nach § 11 festsetzbar, weil die Festsetzung bei Rahmengebühren bisher grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die vorgeschlagene Regelung führt daher zu einer Entlastung der Gerichte von Vergütungsstreitigkeiten.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung soll der Rechtsanwalt als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen in den in diesem Abschnitt zu regelnden Verfahren die gleichen Gebühren wie ein Verfahrensbevollmächtigter erhalten. Damit sollen die Gebühren für die Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen erstmals gesetzlich geregelt werden. Die Gleichstellung mit dem Verfahrensbevollmächtigten ist gerechtfertigt, weil sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Maßgebend ist nicht der Gegenstandswert des Verfahrens, in dem der Zeuge aussagt oder in dem der Sachverständige herangezogen wird, denn der Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der Wert würde sich vielmehr nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG-E bestimmen.

Absatz 2 der Vorbemerkung beschreibt den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr. Dieser entspricht dem Abgeltungsbereich der Prozessgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Die Gebühr soll künftig als Verfahrensgebühr bezeichnet werden, weil sie auch in FGG-Verfahren Anwendung finden soll.

Die in Absatz 3 der Vorbemerkung bestimmte Terminsgebühr soll sowohl die bisherige Verhandlungs- (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) als auch die Erörterungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO) ersetzen. Dabei soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob in dem Termin Anträge gestellt werden oder ob die Sache erörtert wird. Vielmehr soll es für das Entstehen der Gebühr genügen, dass der Rechtsanwalt einen Termin wahrnimmt. Die Terminsgebühr soll gegenüber der früheren Verhandlungs- und Erörterungsgebühr auch in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden und grundsätzlich eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,2 sein. Alle Unterschiede zwischen einer streitigen oder nichtstreitigen Verhandlung, ein- oder zweiseitiger Erörterung sowie zwischen Verhandlungen zur Sache oder nur zur Prozess- oder Sachleitung sollen entfallen. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung, beseitigt viele Streitfragen und entlastet somit die Justiz. Der Anwalt soll nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beitragen. Deshalb soll die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, insbesondere wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Regelung zielen. Solche Besprechungen sind bisher nicht honoriert worden. In der Praxis wird deshalb ein gerichtlicher Verhandlungstermin angestrebt, in dem ein ausgehandelter Vergleich nach „Erörterung der Sach- und Rechtslage“ protokolliert wird (damit entsteht die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 4 BRAGO). Den Parteien wird durch den vorgeschlagenen erweiterten Anwendungsbereich der

Terminsgebühr oft ein langwieriges und kostspieliges Verfahren erspart bleiben.

Nach § 118 Abs. 2 BRAGO ist die für eine außergerichtliche Vertretung angefallene Geschäftsgebühr auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen. Soweit sie für ein erfolglos gebliebenes Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG entsteht, ist sie auf die entsprechende Gebühr für ein sich anschließendes Verfahren anzurechnen. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf die entsprechenden Gebühren für ein Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b ZPO anzurechnen. Künftig soll die Gebühr nach Absatz 4 der Vorbemerkung grundsätzlich voll, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet werden. Die Begrenzung der Anrechnung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Nummern 2300 bis 2302 nur noch eine einheitliche Gebühr mit einem weiten Rahmen für die vorgerichtliche Tätigkeit des Anwalts vorgesehen ist. Weitere Differenzierungen sind aus Gründen der Vereinfachung nicht mehr vorgesehen. Wegen des Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG soll es allerdings bei der unbeschränkten Vollerrechnung bleiben. Dies ergibt sich aus Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 3100.

Absatz 5 der Vorbemerkung sieht eine Anrechnung der im selbstständigen Beweisverfahren entstandenen Verfahrensgebühr auf die in dem Rechtszug entstehende Verfahrensgebühr vor. Eine solche Anrechnungsvorschrift wird erforderlich, weil das selbstständige Beweisverfahren in § 19 nicht mehr genannt ist und somit immer eine selbstständige Angelegenheit darstellt (siehe Begründung zu § 19 RVG-E).

Absatz 6 der Vorbemerkung soll an die Stelle von § 15 Abs. 1 Satz 2 BRAGO treten.

Absatz 7 der Vorbemerkung ist erforderlich, weil Teil 6 z. B. für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und Unterbringungen sowie für gerichtliche Verfahren in Disziplinarangelegenheiten eigene Gebührenschriften enthält.

Zu Abschnitt 1

Abschnitt 1 enthält die Gebührenschriften für die erstinstanzlichen Verfahren. Die Gebührenstruktur ist gegenüber den Gebühren nach § 31 ff. und nach § 118 BRAGO verändert. So soll es künftig keine besondere Beweisgebühr mehr geben. Statt dessen wird für die an die Stelle der Prozess- bzw. Geschäftsgebühr tretende Verfahrensgebühr ein Gebührensatz von 1,3 und für die an die Stelle der Verhandlungs-/Erörterungsgebühr tretende Terminsgebühr ein Gebührensatz von 1,2 vorgeschlagen.

Die Abschaffung der Beweisgebühr führt zu einer bedeutenden Vereinfachung des anwaltlichen Gebührenrechts. Die Beweisgebühr beschäftigt die Gerichte in hohem Maße. Auch in den einschlägigen Kommentaren zur BRAGO schlagen sich die Schwierigkeiten bei der Anwendung in Form umfangreicher Kommentierungen nieder. So umfassen die Kommentierungen in Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., mehr als 30 Seiten und in Riedel/Sußbauer, a. a. O., immerhin rund 17 Seiten.

Die Abschaffung der Beweisgebühr in Verbindung mit der erhöhten Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr hat darüber hinaus auch eine steuernde Wirkung: Sie verringert

das Interesse des Anwalts an einer gerichtlichen Beweisaufnahme und wird die Vergleichsbereitschaft vor einer Beweisaufnahme sicherlich erhöhen.

Die mit einem Gebührensatz von 1,3 vorgeschlagene Verfahrensgebühr wird dem Umfang und der Bedeutung der Vorarbeiten des Anwalts vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens auch eher gerecht.

Wenn der Rechtsanwalt den Auftrag erhalten hat, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten oder für den Beklagten bzw. Antragsgegner die Abwehr einer Klage oder eines Antrages zu übernehmen, erfordert dies umfassende Vorarbeiten. Dazu gehören eingehende Gespräche mit dem Auftraggeber und die Sichtung vieler schriftlicher Unterlagen zur Ermittlung des Sachverhalts. Informationen, Urkunden auch von Dritten (Behörden, Firmen, Versicherungen und privaten Personen) müssen angefordert werden. Oft muss sich der Rechtsanwalt vor Ort durch Augenschein einen persönlichen Eindruck von den Gegebenheiten machen, Skizzen anfertigen oder anfertigen lassen, ausführliche Informationsgespräche mit Sachverständigen, beim Bauprozess z. B. auch mit dem Architekten oder anderen am Bau Beteiligten führen.

In Familiensachen ist der Arbeitsaufwand oft besonders hoch, z. B. in umfangreichen Hausratsregelungs-, Wohnungszuweisungs-, Umgangs- und Sorgerechts- sowie Zugewinnausgleichsverfahren oder auch langwierigen Unterhaltprozessen. Die Berechnung der Unterhalts-, der Zugewinn- und Versorgungsausgleichsansprüche ist sehr zeitaufwändig und erfordert Spezialkenntnisse, z. B. bei der Bewertung von Unternehmen durch Auswertung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie von Sachverständigengutachten, beispielsweise über Grundstücks- und Gebäudewerte. Oft ist es dem Rechtsanwalt erst nach dem Studium von Prozess- sowie Registerakten (z. B. Akten früherer Prozesse oder Grundbuchakten) möglich, Nachlassverzeichnisse zu erstellen oder Unterhaltsansprüche zu berechnen. Ohne Spezialisierung in bestimmten juristischen Fachbereichen (Fachanwaltschaft) sowie Fachkenntnisse hinsichtlich anderer Materien (z. B. Bauwesen, Bilanzen) oder auch Fremdsprachenkenntnisse kann der Rechtsanwalt bei der Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens der ihm gestellten Aufgabe oft nicht gerecht werden.

Gleichgültig, auf welcher Seite der Rechtsanwalt eingeschaltet ist, immer muss er eine eingehende juristische Vorprüfung vornehmen; er ist gehalten, die Schlüssigkeit der Klage anhand der Rechtsprechung und der Literatur zu prüfen, wenn dies aufgrund des Prozessstoffes angezeigt ist. Schließlich muss der Rechtsanwalt von dem gerichtlichen Verfahren abraten, wenn er nach sorgfältiger Durchsicht der Unterlagen und rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Verfahren wenig oder keine Aussicht auf Erfolg bietet. Eine unkritische Umsetzung des Auftrags, die Klage einzureichen oder abzuwehren, könnte ihn regresspflichtig machen. In solchen Fällen sind oft langwierige Gespräche mit dem Auftraggeber zu führen. Informationen, Akten, Urkunden, Gutachten und dergleichen müssen durchgearbeitet und rechtlich bewertet werden, um das richtige Klagebegehren zu formulieren und dieses eingehend von der tatsächlichen wie auch von der rechtlichen Seite her zu begründen.

Aber nicht nur die im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren notwendigen Besprechungen mit Mandanten, Dritten, Behörden, Gerichten, Sachverständigen, Architekten usw. sollen von der Verfahrensgebühr abgegolten sein (sofern nicht eine Terminsgebühr vorgesehen ist, vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-E), sondern auch der umfangreiche Schriftwechsel mit den vorgenannten Stellen und Personen, der sich auf den Prozessstoff bezieht, ebenso die Mitwirkung bei der Auswahl und Beschaffung von Beweismitteln (Urkunden, Zeugen, Sachverständigen).

Im Zweifelsfall muss der Anwalt schließlich jeden aus seiner Sicht rechtlich relevanten Stoff sammeln und vortragen sowie Beweismittel dafür anbieten, auch wenn vielleicht im Ergebnis eine Verwertung durch das Gericht nicht erfolgt. Was sich letztlich als relevant erweist, zeigt sich oft erst im Prozess oder gar in dem das Verfahren abschließenden Urteil. Der Prozessbevollmächtigte muss aber den sichersten Weg gehen. Er muss alles vortragen und an Beweismitteln anbieten, was rechtlich relevant sein könnte, will er sich nicht regresspflichtig machen.

Ihren Schwerpunkt hat die Arbeit des Anwalts somit vor Beginn des Verfahrens und außerhalb der mündlichen Verhandlung vor Gericht. Dies rechtfertigt die höhere Verfahrensgebühr, zumal eine Anrechnung im Falle der vorangegangenen Beratung in § 32 Abs. 2 RVG-E oder eines Teils der für die außergerichtliche Vertretung entstandenen Geschäftsgebühr in Absatz 4 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) vorgesehen ist.

Die Gebührenvorschriften sollen nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 der Vorbemerkung 3.1 (zu Abschnitt 1) in allen gerichtlichen Verfahren gelten, auf die Teil 3 anzuwenden ist (vgl. Begründung zu Teil 3), soweit in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Damit bildet dieser Abschnitt eine Auffangregelung für alle gerichtlichen Verfahren, für die keine besonderen Gebühren bestimmt sind.

Absatz 2 der Vorbemerkung übernimmt die Regelung aus § 46 Abs. 2 BRAGO. Danach erhält der Rechtsanwalt in Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung betreffend die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenbescheid bejaht hat, oder gegen eine Entscheidung über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

Zu Nummer 3100

In dieser soll die Höhe der Verfahrensgebühr mit 1,3 festgelegt werden. Auf die vorstehende Begründung zu Abschnitt 1 wird Bezug genommen.

Absatz 1 der Anmerkung übernimmt die Regelung des § 44 Abs. 2 BRAGO, nach der die im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger verdienten Gebühren auf die Prozessgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits bzw. auf die in einem Rechtsstreit nach § 656 ZPO verdiente Prozessgebühr anzurechnen ist.

Absatz 2 der Anmerkung soll die für die Prozessgebühr geltende Regelung des § 39 Satz 2 BRAGO übernehmen, nach

der die Prozessgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anzurechnen ist.

Zu Nummer 3101

Nach dieser Vorschrift soll die Verfahrensgebühr in bestimmten Fällen auf 0,8 beschränkt werden. Die Nummern 1 und 2 entsprechen den in § 32 BRAGO genannten Fällen. Die Gebühr soll jedoch von bisher 5/10 auf 1,0 angehoben werden. Die Vorschrift stellt eine Ausnahme zur Regelung des § 15 Abs. 4 dar, weil sich die bereits mit Auftragserteilung entstandene Gebühr auf 1,0 ermäßigen soll, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt. Allerdings muss in Ausführung des Auftrages eine Tätigkeit seitens des Anwalts tatsächlich entfaltet worden sein.

Die Beendigung des Auftrags kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen, z. B. aufgrund einer Kündigung durch den Mandanten oder durch eine gütliche Einigung. Der Rechtsanwalt wird, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die gebührenmäßige Privilegierung der außergerichtlichen Einigung nach Nummer 1000, auch in dem Zeitraum nach Klageauftrag bis zur Einreichung der Klage bei Gericht versuchen, die Gegenseite zunächst für eine Einigung zu gewinnen. Gelingt ihm dies, wird dadurch ein gerichtliches Verfahren überflüssig. Der Anwalt hat in der Regel bereits eine meist auch zeitaufwändige Vorarbeit unter Einsatz seines Fachwissens und seiner beruflichen Erfahrung geleistet, die sich schon in der Fertigung der Klageschrift und deren direkter Übermittlung an die Gegenseite niedergeschlagen hat (ein gern und häufig mit Erfolg praktiziertes Verfahren, mit dem der Gegenseite noch einmal eine Chance zum Einlenken eingeräumt und der Ernst der Lage vor Augen geführt wird). Oft kommen dadurch überhaupt erst Einigungsverhandlungen in Gang, die vielfach zur gütlichen außer- und vorgerichtlichen Beendigung des Rechtsstreits führen. Dies bedeutet zugleich eine nachhaltige Entlastung der Justiz durch den frühzeitigen professionellen Einsatz des mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwalts.

Deshalb ist mit Rücksicht auf die künftige Verfahrensgebühr nach Nummer 3100 mit einem Gebührensatz von 1,3 in der dargestellten Fallkonstellation ein Gebührensatz von 0,8 gerechtfertigt.

Die Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 soll auch bei einer gerichtlichen Protokollierung eines Vergleichs anfallen. Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich – wie schon das geltende Recht – nicht auf den Fall, dass eine Einigung über die in diesem Verfahren rechtshängigen Ansprüche protokolliert wird, sondern darauf, dass die Protokollierung eine Einigung über andere, nicht rechtshängige Ansprüche, in einem anderen Verfahren anhängige Ansprüche oder einen im PKH-Bewilligungsverfahren geschlossenen Vergleich betrifft (so Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 22 zu § 32). Ferner sollen Vergleiche mit Dritten (z. B. Streithelfer) mit einbezogen werden. Einem solchen Vergleich gehen regelmäßig erhebliche Bemühungen des Rechtsanwalts voraus, die eine Anhebung auf eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 rechtfertigen. Darüber hinaus hat eine solche Regelung einen hohen Entlastungseffekt, weil die Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten durch die Einbeziehung von Gegenständen, die bislang nicht bei dem Gericht an- bzw. rechtshängig gemacht worden sind,

helfen, ein langwieriges weiteres gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

Die Nummer 3 des Gebührentatbestandes soll verhindern, dass in FGG-Verfahren, in denen sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt, bei Gericht einen Antrag zu stellen und die Entscheidung entgegenzunehmen, die Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,3 entsteht. Die Regelung soll z. B. angewendet werden, wenn der Rechtsanwalt einen Antrag auf Erteilung einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung stellt und die Entscheidung entgegennimmt. Die Regelung soll nicht anwendbar sein, wenn es sich um Streitverfahren nach dem FGG handelt und der Anwalt bereits vorgerichtlich tätig war oder wenn in dem Streitverfahren Schriftsätze ausgetauscht werden.

Zu Nummer 3102

Es wird vorgeschlagen, für die Sozialgerichtsbarkeit die allgemeine Gebührenstruktur auch dann anzuwenden, wenn Betragsrahmengebühren vorgesehen sind. Nach § 116 Abs. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt in den betreffenden Verfahren derzeit für seine Tätigkeit als Prozessbevollmächtigter eine Gebühr für jede Instanz. Künftig soll er die Verfahrens- und Terminsgebühr getrennt erhalten. Die Übernahme der allgemeinen Gebührenstruktur ermöglicht die Bestimmung niedrigerer Gebühr für den Fall, dass der Rechtsanwalt bereits vorgerichtlich tätig war (Nummer 3103). Die Terminsgebühr soll sich nach Nummer 3106 bestimmen.

Zu Nummer 3103

Für gerichtliche Verfahren erster Instanz wird eine Verfahrensgebühr mit einem niedrigeren Rahmen für den Fall vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt bereits in einem dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden weiteren Verwaltungsverfahren oder im Verwaltungsverfahren tätig geworden ist. Nach dem vorgeschlagenen § 17 Nr. 1 RVG-E sollen das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienende weitere Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren künftig verschiedene Angelegenheiten bilden. Es soll jedoch berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit im vorausgehenden Verwaltungsverfahren oder im Verwaltungsverfahren die Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren durchaus erleichtert. Deshalb soll die Verfahrensgebühr nur 40,00 bis 230,00 Euro betragen. Mit der Anmerkung soll klargestellt werden, dass der durch die vorangegangene Tätigkeit ersparte Aufwand ausschließlich durch die Anwendung des geringeren Rahmens und nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr berücksichtigt werden soll.

Zu Nummer 3104

Die vorgeschlagene Terminsgebühr, die in jedem Rechtszug einmal in Höhe von 1,2 entstehen kann, liegt in ihrer Höhe um 0,2 über der geltenden Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BRAGO). Wegen des Abgeltungsbereichs der Gebühr wird auf die Begründung zu Absatz 3 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) Bezug genommen.

In Absatz 1 Nr. 1 der Anmerkung soll die Regelung des § 35 BRAGO, in Nummer 2 die Regelung des § 114 Abs. 3

BRAGO übernommen werden. In Nummer 2 ist zusätzlich der Fall des § 105 Abs. 1 SGG genannt. Dieser Fall ist derzeit in § 116 Abs. 2 Satz 2 BRAGO geregelt. In den Fällen, in denen das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheidet, erhält der Rechtsanwalt derzeit eine halbe Verhandlungsgebühr. Diese in Nummer 2 genannten Fälle sollen künftig den in Nummer 1 genannten Fällen gleichgestellt werden. Dies bedeutet, dass der Anwalt auch in diesen Fällen die volle Terminsgebühr erhalten würde. Ein Grund, weshalb diese Fälle anders als die in Nummer 1 genannten Fälle behandelt werden sollten, ist nicht ersichtlich. Der im geltenden § 116 Abs. 2 Satz 2 BRAGO genannte Fall des § 153 Abs. 4 SGG soll nicht in die neue Vorschrift aufgenommen werden. Nach dieser Vorschrift kann das Landessozialgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet erachtet. Da weder ein besonderer Aufwand des Anwalts ersichtlich ist, noch die Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung verhindern können, ist die Notwendigkeit einer besonderen Terminsgebühr nicht ersichtlich.

Mit Absatz 2 der Anmerkung soll das Entstehen einer Terminsgebühr für den Fall ausgeschlossen werden, dass nicht anhängige Ansprüche in dem Verfahren verglichen werden. Insoweit erhält der Rechtsanwalt auch derzeit keine Verhandlungs- oder Erörterungsgebühren.

Zu Nummer 3105

Findet nur ein Termin zur mündlichen Verhandlung statt und ergeht daraufhin ein Versäumnisurteil, soll nur eine Terminsgebühr in Höhe von 0,5 anfallen. Dies trägt dem in der Regel verminderten Aufwand des Rechtsanwalts in dieser Fallkonstellation Rechnung.

Zu Nummer 3106

Auf die Begründung zu Nummer 3102 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt soll die Gebühren für die Berufung, die Revision und besondere Verfahren zusammenfassen. Die Gebühren dieses Abschnitts unterscheiden sich von den Gebühren des Abschnitts 1 insbesondere durch ihre Höhe. Die Gebührensätze berücksichtigen die derzeit in § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 BRAGO enthaltene Erhöhung der Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren und Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht. Die geltende Regelung wird allerdings in etwas veränderter Form übernommen. Nach der geltenden Regelung werden auf den jeweiligen Gebührensatz in der Regel 3/10 aufgeschlagen. Dies führt bei Bruchteilsgebühren zum Teil zu „krummen“ Brüchen. So beträgt z. B. die 15/10-Gebühr nach der Erhöhung 19,5/10. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sind Gebühren mit einem Gebührensatz vorgesehen, der nur eine Stelle nach dem Komma hat. Hierdurch wird die Gebührenberechnung deutlich vereinfacht.

In Absatz 1 der Vorbemerkung werden die Verfahren eingeführt, in denen neben Berufungs- und Revisionsverfahren ebenfalls die erhöhten Gebühren anfallen sollen. Im Übrigen sollen sich die Gebühren für die Rechtsbeschwerde nach Abschnitt 5 richten

Nummer 1 ist aus § 11 Abs. 1 Satz 6 BRAGO übernommen.

Die Nummer 2 sieht vor, dass künftig in Verfahren über die Beschwerde gegen die den Rechtszug beendende Entscheidung die erhöhten Gebühren des Abschnitts 2 anfallen sollen. Derzeit erhält der Rechtsanwalt gemäß § 63 Abs. 2 BRAGO im Beschwerdeverfahren gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln sowie Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug. Durch die Anhebung der Gebühr für das Beschwerdeverfahren soll der erhöhte Arbeitsaufwand, den der Rechtsanwalt durch die erneute Prüfung des Sachverhalts und Bewertung der Rechtslage hat, abgegolten werden.

Nummer 3 entspricht § 61a für Scheidungsfolgesachen und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und § 62 Abs. 2 BRAGO für das Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen. Neu ist, dass auch in sonstigen Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Verfahren nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes und nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in den Beschwerderechtszügen Gebühren in Höhe der für die Berufung in ZPO-Verfahren vorgesehenen Gebühren anfallen sollen. Dieser Vorschlag dient zum einen der Vereinfachung, weil grundsätzlich in allen Beschwerderechtszügen in der Hauptsache eines streitigen Verfahrens, die mit dem Berufungsverfahren vergleichbar sind, auch wenn sich dieses nach den Vorschriften des FGG richtet, die gleichen Gebühren anfallen sollen. Die Neuregelung soll aber auch den erhöhten Anforderungen an den Rechtsanwalt, die ein solches Beschwerdeverfahren stellt und der Bedeutung für die Betroffenen besser Rechnung tragen.

Die Nummern 4 bis 6 treten an die Stelle der §§ 65a, 66 Abs. 1 und § 66a Abs. 2 BRAGO.

Nummer 7 entspricht § 65b BRAGO.

Nummer 8 tritt an die Stelle des § 114 Abs. 2 BRAGO, soweit erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) betroffen sind.

Nummer 9 sieht in Abkehr vom geltenden Recht darüber hinaus vor, dass der Rechtsanwalt in Zukunft auch in erstinstanzlichen Verfahren vor den Finanzgerichten die für Rechtsmittelverfahren erhöhten Gebühren nach Abschnitt 2 erhalten soll. Das Finanzgericht ist seiner Struktur nach ein Obergericht wie das Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof). Es hat als Obergericht die Senatsverfassung, und die Richter am Finanzgericht werden wie die Richter an anderen Obergerichten besoldet. Die höheren Gebühren sind auch gerechtfertigt, da das Finanzgericht die erste und gleichzeitig letzte Tatsacheninstanz ist und in der Regel die einzige und letzte gerichtliche Instanz darstellt. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Finanzgerichtsprozess ist daher nicht vergleichbar mit seinen Tätigkeiten vor den sonstigen erstinstanzlichen Gerichten. Sie ist vielmehr vergleichbar mit der anwaltlichen Tätigkeit vor den Berufungsgerichten. Im Unterschied zu dem Vortrag vor den erstinstanzlichen Gerichten ist der Sachverhaltsvortrag vor dem Finanzgericht

stets zwingend abschließend. Für die rechtliche Begründung gilt regelmäßig das Gleiche. Sie muss daher stets zu allen denkbaren Einzelheiten umfassend und eingehend vorgetragen werden. Die Tätigkeit vor dem Finanzgericht stellt deshalb an den Rechtsanwalt besondere Anforderungen.

Absatz 2 der Vorbemerkung übernimmt die Regelung des § 40 Abs. 3 BRAGO, die nach § 114 Abs. 6 Satz 1 BRAGO auch in den in Satz 2 genannten Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nach § 116 Abs. 3 i. V. m. § 114 Abs. 6 Satz 1 BRAGO auch in den genannten Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit gilt. Die Formulierung ist so gewählt, dass die Regelung auch Verfahren nach den §§ 80 und 80a VwGO erfasst.

Zu Nummer 3200

Die vorgeschlagene Vorschrift legt die Höhe der Verfahrensgebühr in den dem Abschnitt 2 unterfallenden Verfahren auf 1,6 fest. Sie ist damit gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren vergleichbar der geltenden Regelung (§ 11 Abs. 1 Satz 4 BRAGO) um 0,3 erhöht.

Zu Nummer 3201

Nummer 3201 sieht entsprechend dem geltenden Recht (§ 32 BRAGO) für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Auftrags eine Ermäßigung der Verfahrensgebühr vor. Diese soll im Rechtsmittelrechtszug wie in der ersten Instanz (vgl. Nummer 3101) um 0,5 auf 1,1 ermäßigt werden.

Zu Nummer 3202

Diese Vorschrift tritt an die Stelle von § 11 Abs. 1 Satz 5 BRAGO. Im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof soll der dort zugelassene Rechtsanwalt auch nach der vorgeschlagenen neuen Gebührenstruktur eine erhöhte Verfahrensgebühr erhalten.

Zu Nummer 3203

Diese Vorschrift entspricht der Nummer 3201 für Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Der Gebührensatz soll 1,8 betragen.

Zu Nummer 3204

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt § 65a Satz 2 und 3 BRAGO. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die Prozessgebühr in diesen Verfahren derzeit von 10/10 auf 15/10. Die 15/10-Gebühr erhöht sich um 3/10 auf 19,5/10. Nach der neuen Gebührenstruktur soll die Verfahrensgebühr grundsätzlich um 0,3 über der derzeitigen Prozessgebühr liegen. Dies würde zu einem Gebührensatz von 2,25 führen. Dieser Satz soll auf 2,3 aufgerundet werden.

Zu Nummer 3205

Diese Vorschrift entspricht der Nummer 3201 für Verfahren über Anträge nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.

Zu den Nummern 3206 und 3207

Die Nummern sehen für Verfahren vor dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, gegenüber dem erstins-

tanzlichen Verfahren (vgl. Nummer 3102) angemessen erhöhte Rahmengebühren vor.

Zu den Nummern 3208 bis 3211

Diese Nummern sollen die Höhe der Terminsgebühr in Verfahren im zweiten und dritten Rechtszug und in den in Absatz 1 der Vorbemerkung 3.2 (zu Abschnitt 2) genannten Verfahren regeln. Die Gebühren 3208 und 3209 sind gegenüber den entsprechenden Gebühren für das erstinstanzliche Verfahren grundsätzlich um 0,3 erhöht und sollen, wie in den Anmerkungen ausgeführt, in den in Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 genannten Fällen entstehen. Im finanzgerichtlichen Verfahren soll die Terminsgebühr entsprechend der weitergehenden Regelung in § 117 BRAGO auch dann entstehen, wenn ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wurde (§ 90a FGO). Auch der in den Nummern 3210 und 3211 vorgeschlagene Betragsrahmen für die Terminsgebühr in Verfahren vor dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält, ist entsprechend erhöht.

Zu Abschnitt 3

Abschnitt 3 fasst in vier Unterabschnitten Regelungen über die anwaltlichen Gebühren im Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung, in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, im Insolvenzverfahren und im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung zusammen.

Zu Unterabschnitt 1

Dieser Unterabschnitt enthält die Gebühren des Rechtsanwalts in Mahnverfahren, die gegenüber dem geltenden Recht nur geringfügige Änderungen erfahren. So soll die Gebühr für die Vertretung des Antragsgegners auf 0,5 angehoben werden (vgl. Nummer 3301).

Zu Nummer 3300

Diese Nummer tritt an die Stelle des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Für die Vertretung des Antragstellers soll der Rechtsanwalt künftig eine Verfahrensgebühr von 1,0 erhalten. Sie soll – wie die derzeitige Gebühr – auf die im nachfolgenden Rechtsstreit entstehenden Gebühren angerechnet werden. Eine Ermäßigung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Auftrags (§ 43 Abs. 3 BRAGO) ist nicht mehr vorgesehen, weil die ermäßigte Verfahrensgebühr ebenfalls 1,0 betragen soll (vgl. Nummer 3101).

Zu Nummer 3301

Als Vertreter des Antragsgegners soll der Rechtsanwalt künftig eine Verfahrensgebühr von 0,5 erhalten. Sie ist gegenüber der im geltenden Recht für die Erhebung des Widerspruchs vorgesehenen Gebühr von drei Zehnteln (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO) um 0,2 erhöht. Dies ist gerechtfertigt, weil der Anwalt für die außergerichtliche Vertretung mindestens eine Gebühr in Höhe von 1,0 erhalten soll (vgl. Nummer 2300). Selten dürfte sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die bloße formale Einlegung des Widerspruchs beschränken. In der Regel finden seitens des pflichtgemäß handelnden Rechtsanwalts zunächst eine Vor-

prüfung und Gespräche mit dem Mandanten statt, in denen die Prozessaussichten, die weitere Verfahrensweise und die Möglichkeit einer das Gericht entlastenden gütlichen Regelung geprüft werden. Oft wird Kontakt mit der Gegenseite mit dem Ziel einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich aufgenommen.

Zu Nummer 3302

Diese Bestimmung soll an die Stelle des § 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO treten.

Zu Unterabschnitt 2

Dieser Unterabschnitt fasst die Gebühren in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung und der Vollziehung von Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes zusammen; er soll zudem für weitere in der Vorbemerkung genannte Verfahren gelten.

Zu Nummer 3303

Für seine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung soll der Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr von 0,3 erhalten. Dies entspricht dem geltendem Recht (§ 57 Abs. 1 BRAGO).

Zu Nummer 3304

Zusätzlich zur Verfahrensgebühr soll der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr von 0,3 erhalten, wenn er in einem der dem Unterabschnitt 2 unterfallenden Verfahren an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin vor dem Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung teilnimmt. Die Beschränkung der Terminsgebühr auf die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin oder an einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist sachgerecht. Im Hinblick auf die Neueinführung der Einigungsgebühr (Nummer 1000) kann eine Terminsgebühr für Besprechungen, die auf Erledigung zielen, als verzichtbar angesehen werden, weil vielfach die Einigungsgebühr, insbesondere bei Ratenzahlungsvereinbarungen, anfallen wird.

Zu Unterabschnitt 3

Dieser Unterabschnitt tritt an die Stelle der Bestimmungen des vierten Abschnitts der BRAGO. Die neue Gebührenstruktur – Verfahrensgebühr und Terminsgebühr – soll auf das Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung übertragen werden.

Zu Nummer 3305

Die Verfahrensgebühr soll auf 0,4 erhöht werden und jeweils gesondert für die in der Anmerkung bezeichneten Tätigkeiten entstehen.

Nummer 1 der Anmerkung entspricht § 68 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Die Gebühr in der vorgeschlagenen Höhe soll auch für die Vertretung eines Bieters gelten, um dem hohen Haftungsrisiko in solchen Verfahren Rechnung zu tragen. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung eines Bieters 2/10 (§ 68 Abs. 2 BRAGO).

Nummer 2 der Anmerkung entspricht § 68 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO und Nummer 3 entspricht § 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO.

Die Nummern 4 und 5 entsprechen § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO.

In Nummer 6 ist eine gesonderte Verfahrensgebühr für die Tätigkeit im Verfahren über Anträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und einstweilige Einstellung des Verfahrens sowie für Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner mit dem Ziel der Aufhebung des Verfahrens vorgesehen. Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt für Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765a ZPO Gebühren nach § 57 BRAGO. Für Vollstreckungsschutzverfahren nach §§ 30a ff., 180 Abs. 2 ZVG erhält er keine besonderen Gebühren. Die unterschiedliche Behandlung dieser Verfahren erscheint jedoch nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3306

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO.

Zu Unterabschnitt 4

Der Unterabschnitt 4 enthält die Vorschriften für das Insolvenzverfahren und das Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung. Im Insolvenzverfahren soll für das Verfahren über den Antrag auf Restschuldbefreiung anders als in § 74 Abs. 1 BRAGO keine besondere Gebühr mehr vorgesehen werden. Über diesen Antrag findet kein isoliertes Verfahren statt, der Restschuldbefreiungsantrag wird vielmehr bereits mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich danach gestellt und bleibt während des gesamten Insolvenzverfahrens anhängig, wobei eine Entscheidung in aller Regel erst unmittelbar vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgt. Eine anwaltliche Tätigkeit in Bezug auf den Restschuldbefreiungsantrag findet ausschließlich in den Fällen statt, in denen die beantragte Restschuldbefreiung versagt oder eine bereits gewährte widerrufen werden soll. Für diese Fälle sieht Nummer 3315 eine eigenständige Gebühr vor.

Zu den Nummern 3307 und 3308

Wie in § 72 BRAGO soll der Rechtsanwalt als Vertreter des Gemeinschuldners im Eröffnungsverfahren eine höhere Gebühr als der Vertreter des Gläubigers erhalten. Die Vertretung des Gemeinschuldners setzt in jedem Fall eine wesentlich intensivere Einarbeitung in die gesamten Vermögensverhältnisse des Schuldners voraus als die Stellung eines Insolvenzantrags für einen Gläubiger. Die Tätigkeit als Vertreter eines Gläubigers ist eher mit der Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung gleichzusetzen, wobei der Umstand, dass im Insolvenzantrag nicht nur die Forderung des Antragstellers, sondern auch der Insolvenzgrund glaubhaft zu machen sind, einen im Vergleich zum Vollstreckungsverfahren maßvoll höheren Gebührensatz von 0,5 rechtfertigt. Wird der Rechtsanwalt eines Gläubigers darüber hinaus im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren tätig, so ist eine Erhöhung der Verfahrensgebühr auf 1,0 angemessen. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 Halbsatz 1 BRAGO mit den neuen Gebührensätzen für das schifffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

Zu Nummer 3309

Die zusätzliche Tätigkeit im Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan ist arbeitsaufwändig, so dass die Erhöhung der derzeitigen vollen Gebühr nach § 72 Abs. 1 Satz 2 BRAGO auf einen Gebührensatz von 1,5 gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 3310

Der Gebührentatbestand entspricht der Nummer 3309 für den Fall, dass der Rechtsanwalt den Gläubiger vertritt. Die Gebühr soll in diesem Fall nur 1,0 betragen, weil auch die Gebühr Nummer 3308 um 0,5 niedriger ist als die Gebühr Nummer 3307.

Zu Nummer 3311

Für die Vertretung im Insolvenzverfahren erhält der Rechtsanwalt derzeit nach § 73 BRAGO die Hälfte der vollen Gebühr. Das Verfahren nach der Insolvenzordnung ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht arbeitsaufwändiger als die Tätigkeit im früheren Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren. Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr auf 1,0 ist daher gerechtfertigt. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 73 BRAGO mit dem neuen Gebührensatz für das schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

Zu Nummer 3312

Die Regelung entspricht § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAGO.

Zu Nummer 3313

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 74 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Zu Nummer 3314

Die Erhöhung der 3/10 Gebühr des § 75 BRAGO auf eine Gebühr von 0,5 ist sachgerecht, da die Anmeldung der Insolvenzforderung es erfordert, dass anhand der Unterlagen des Gläubigers geprüft wird, ob und in welcher Höhe die Forderung besteht. Durch die Anmerkung soll § 81 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 BRAGO mit dem neuen Gebührensatz für das schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren übernommen werden.

Zu Nummer 3315

Die Vorschrift entspricht § 74 Abs. 2 Satz 1 BRAGO, sie soll aber auch dann gesondert anfallen, wenn der Antrag vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Zu Nummer 3316

Die bisherige Gebühr von 3/10 nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAGO soll auf 0,5 erhöht werden.

Zu Nummer 3317

Die bisherige Gebühr von 3/10 nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRAGO soll ebenfalls auf 0,5 erhöht werden.

Zu Abschnitt 4

Der Abschnitt fasst eine Reihe besonderer Verfahren und Einzeltätigkeiten zusammen. Die Erhöhung der Verfahrens-

gebühren gegenüber den geltenden Prozessgebühren ist zusätzlich zu den bei einzelnen Vorschriften genannten Gründen durch den Wegfall der Beweisgebühr begründet.

Zu Nummer 3400

Im Aufgebotsverfahren erhält der Rechtsanwalt nach § 45 BRAGO derzeit je 5/10 der vollen Gebühr als Prozessgebühr, für den Antrag auf Erlass des Aufgebots, für den Antrag auf Anordnung der Zahlungssperre, wenn der Antrag vor dem Antrag auf Erlass des Aufgebots gestellt wird, und für die Wahrnehmung der Aufgebotstermine. Auf diese Unterscheidungen soll künftig verzichtet werden und der Rechtsanwalt statt dessen ausschließlich eine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 und gegebenenfalls eine Terminsgebühr von 0,5 erhalten (Nummer 3407).

Zu Nummer 3401

Die Gebühr soll die Regelung aus § 42 BRAGO übernehmen. Die Gebühr soll jedoch auf 0,75 erhöht werden. Die Erhöhung ist sachgerecht, da sie zwar die geringere Bedeutung des Beschlussverfahrens gegenüber dem Klageverfahren durch eine geringere Gebühr betont, dennoch aber dem erheblichen Aufwand des Rechtsanwalts besser gerecht wird.

Zu Nummer 3402

Die Regelung entspricht § 62 Abs. 3 BRAGO. Wegen der Erhöhung der Gebühr auf 0,75 wird auf die Begründung zu Nummer 3401 Bezug genommen.

Zu Nummer 3403

Die Regelung entspricht § 46 Abs. 4 BRAGO. Wegen der Erhöhung der Gebühr auf 0,75 wird auf die Begründung zu Nummer 3401 Bezug genommen.

Zu Nummer 3404

Die Regelung entspricht § 49 Abs. 1 BRAGO. Die Gebühr soll jedoch von 3/10 auf 0,5 erhöht werden. Der Rechtsanwalt soll nach der Anmerkung unter bestimmten Voraussetzungen die Gebühr „gesondert“ erhalten, weil das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 RVG-E zum Rechtszug gehört.

Zu Nummer 3405

Die Verfahrensgebühr für Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils ist aus § 49 Abs. 2 BRAGO übernommen. Die Anhebung der Gebühr auf 0,5 trägt dem Aufwand des Rechtsanwalts Rechnung.

Zu Nummer 3406

Die Regelung soll § 55 BRAGO für die Erinnerung nach § 573 ZPO und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO) mit der Maßgabe übernehmen, dass die Gebühr von 3/10 auf 0,5 erhöht wird. Die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG soll der Beschwerde gleichgestellt werden. Auf die Begründung zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3407

Die Regelung der Terminsgebühr entspricht dem geltenden Recht für die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr (§ 42, § 62 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1, § 55 BRAGO), allerdings soll die Gebühr nach § 49 Abs. 1 BRAGO um 0,2 erhöht werden, weil eine unterschiedliche Behandlung der Verfahren nicht sachgerecht erscheint. Für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils (§§ 537, 558 ZPO) ist derzeit keine Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr vorgesehen.

Zu Nummer 3408

Für die Tätigkeit in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung soll der Rechtsanwalt eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,4 erhalten. Die Anhebung von 3/10 (§ 71 BRAGO) auf 0,4 ist systemgerecht, da auch die Gebühren für Tätigkeiten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren auf 0,4 angehoben werden sollen (Nummer 3305). Eine besondere Terminsgebühr ist auch im geltenden Recht nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3409

Entsprechend dem Grundgedanken, der den Änderungen in Teil 3 gegenüber den §§ 31 ff. BRAGO zugrunde liegt, wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 statt 5/10 (§ 50 BRAGO) der vollen Gebühr vorgeschlagen. Ein abgetrenntes Verfahren auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist kann für den Anwalt mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

Zu Nummer 3410

Entsprechend dem Grundgedanken, der den Änderungen in Teil 3 gegenüber den §§ 31 ff. BRAGO zugrunde liegt, wird ebenfalls eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 statt 5/10 (§ 51 BRAGO) der vollen Gebühr vorgeschlagen. Wenn die Vorbereitung des Rechtsstreits umfangreiche Vorarbeiten erfordert und die eigentliche gedankliche Leistung des Rechtsanwalts darstellt und zukünftig mit einer Gebühr von 1,3 vergütet werden soll, kann die 5/10 Vergütung in Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht aufrechterhalten bleiben. Jeder Rechtsanwalt muss ein Prozesskostenhilfesuch wie eine Klageschrift fertigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit zurückgewiesen wird.

Mehrkosten für den Staat oder Erstattungsprobleme ergeben sich nicht, weil es für das Prozesskostenbewilligungsverfahren keine Prozesskostenhilfe gibt. Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soll das Verfahren nach § 16 Nr. 2 RVG-E, wie derzeit in § 37 Nr. 3 BRAGO bestimmt, mit dem Hauptsacheverfahren eine Angelegenheit bilden. Wenn auch die Gebühren in dem Prozesskostenhilfungsverfahren nach dem Wert der Hauptsache zu bestimmen sind, so bleiben es dennoch unterschiedliche Gegenstände. Nach Absatz 2 der Anmerkung soll aber eine Wertaddition nach § 22 Abs. 2 RVG-E gleichwohl nicht stattfinden, wenn der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter ist. In der Regel wird schon aus Gründen der Rationalisierung der Klageentwurf gefertigt, mit dem dann ggf. nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe die Klage erhoben wird. Häufig wird die Klage eingereicht mit

dem Bemerken, dass die Klage nur in dem Umfang erhoben werden solle, wie Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Die Gebühr wird gegenüber der Gebühr nach Nummer 3100 nach wie vor niedriger vorgeschlagen, um das Kostenrisiko der sozialschwachen Mandanten in Grenzen zu halten.

Zu Nummer 3411

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BRAGO.

Zu Nummer 3412

Die vorgeschlagene Regelung ist aus § 52 BRAGO übernommen. Die Höhe der Gebühr soll jedoch auf höchstens 1,0 begrenzt werden, weil sich der Wegfall der Beweisgebühr bei dem Verkehrsanwalt nicht auswirkt. Damit wird auch verhindert, dass sich die für das Revisionsverfahren vor dem BGH zusätzlich erhöhte Verfahrensgebühr nicht auf die Höhe der Gebühr für den Verkehrsanwalt auswirkt. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung zur geltenden Rechtslage (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 9 zu § 52).

Zu Nummer 3413

Bei der Neufassung des Gebührentatbestandes für den Terminsvertreter ist berücksichtigt, dass eine Beweisgebühr künftig nicht mehr anfällt, § 53 Satz 3 BRAGO kann somit entfallen.

Zu Nummer 3414

Statt einer halben Gebühr (§ 56 Abs. 1 BRAGO) soll der Rechtsanwalt künftig eine Gebühr von 1,0 erhalten. Denn auch dann, wenn der Rechtsanwalt nicht zum Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten bestellt ist, hat er nicht weniger Aufwand bei dem Erstellen von Schriftsätzen und trägt das volle Haftungsrisiko.

Zu Nummer 3415

Die Regelung ist dem geltenden Recht in § 56 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 BRAGO entnommen. Die Gebühr soll jedoch von 2/10 auf 0,3 erhöht werden.

Zu Nummer 3416

Die vorgeschlagene Vorschrift ist den geltenden §§ 50, 52, 53 Satz 2 und § 56 Abs. 2 BRAGO nachgebildet. Der Gebührensatz soll jedoch um 0,2 erhöht werden. Neu ist, dass eine Ermäßigung auch im Verfahren über die Prozesskostenhilfe eintreten kann.

Zu Abschnitt 5

Dieser Abschnitt enthält die Regelung der Gebühren des Rechtsanwalts im Erinnerungsverfahren sowie im Verfahren über die Beschwerde, soweit sie nicht dem Abschnitt 2 unterfallen. Zu den Beschwerden gehören auch die Rechtsbeschwerden. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen nur die Nummern 3508, 3509, 3514 und 3515 anwendbar sein.

Zu Nummer 3500

In dieser Vorschrift soll die Höhe der dem Rechtsanwalt für die Vertretung im Beschwerde- und Erinnerungsverfahren

zustehende Verfahrensgebühr auf grundsätzlich 0,5 festgelegt werden, soweit in den folgenden Gebührentatbeständen nichts abweichendes bestimmt ist. Sie entspricht damit dem geltenden Recht (§ 61 BRAGO). Die Vorschrift erfasst nunmehr alle Arten der Erinnerung (z. B. nach § 11 RPflG, §§ 573 und 766 ZPO).

Zu den Nummern 3501 und 3502

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen dem bei Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof nach §§ 574 ff. ZPO erhöhten Aufwand Rechnung tragen. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführt worden.

Zu den Nummern 3503 und 3504

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus § 61a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BRAGO übernommen. Die Höhe der Gebühr 3503 entspricht der Verfahrensgebühr nach Nummer 3200 und die Höhe der Gebühr 3504 der Gebühr Nummer 3201.

Zu den Nummern 3505 und 3506

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Regelungen in den Nummern 3503 und 3504 mit der für beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwälte in § 11 Abs. 1 Satz 5 und 6 BRAGO vorgesehenen Erhöhung. Die Höhe der Gebühr 3505 entspricht der Verfahrensgebühr nach Nummer 3202 und die Höhe der Gebühr 3506 der Gebühr Nummer 3203.

Zu Nummer 3507

Wie derzeit sollen die Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht gebührenrechtlich den Zivilprozessen gleichgestellt werden (§ 66 Abs. 2 BRAGO). Es wird daher wie in Nummer 3100 eine Verfahrensgebühr von 1,3 vorgeschlagen.

Zu den Nummern 3508 und 3509

Die Nummern enthalten besondere Vorschriften über die Verfahrensgebühr in Verfahren über die Nichtzulassung der Berufung bzw. der Revision vor dem Landessozialgericht bzw. dem Bundessozialgericht. Sie sollen nach Satz 2 der Vorbemerkung nur in Verfahren gelten, in denen der Rechtsanwalt Betragsrahmengebühren erhält (§ 3 RVG-E). Wegen der neuen Struktur der Gebühren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird auf die Begründung zu § 3 RVG-E verwiesen.

Zu Nummer 3510

Für die von Nummer 3500 erfassten Beschwerde- und Erinnerungsverfahren wird eine Terminsgebühr von 0,5 vorgeschlagen. Dies entspricht der Regelung in § 61 BRAGO.

Zu Nummer 3511

Die Terminsgebühr erhöht sich auf den im erstinstanzlichen Prozessverfahren vorgesehenen Gebührensatz von 1,2 (vgl. Nummer 3104), wenn das Beschwerdegericht über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder des Erlasses einer einstweiligen

Verfügung durch Urteil entscheidet. Dies entspricht der Rechtsprechung aufgrund der derzeitigen Regelung in der BRAGO (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 16 zu § 40).

Zu Nummer 3512

Die Höhe der vorgeschlagenen Terminsgebühr entspricht der Terminsgebühr für das Rechtsmittelverfahren (Nummer 3208).

Zu Nummer 3513

Im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht soll die Terminsgebühr 1,2 betragen.

Zu den Nummern 3514 und 3515

Die Vorschriften enthalten einen Rahmen für die Terminsgebühr in den von den Nummern 3508 und 3509 erfassten Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung bzw. der Revision vor dem Landessozialgericht und dem Bundessozialgericht.

Zu Teil 4

In diesem Teil sollen die Gebühren für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts in Strafsachen geregelt werden.

Bestimmte Tätigkeiten des Rechtsanwalts als Verteidiger werden in der BRAGO nicht erwähnt. Insbesondere Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren sind im bisherigen System der BRAGO nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Das entspricht einer überkommenen Sicht vom Strafverfahren, die das Hauptgewicht auf die Verteidigung in der Hauptverhandlung legt. Das moderne Verständnis von Verteidigung im Strafverfahren geht jedoch davon aus, dass durch das Ermittlungsverfahren bereits das zukünftige Hauptverfahren entscheidend mitbestimmt wird. Damit hat das Ermittlungsverfahren erheblich an Bedeutung für das Schicksal des Beschuldigten gewonnen. Die der Hauptverhandlung vorausgehenden Verfahrensabschnitte sollen deshalb grundsätzlich entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bedeutung für das Strafverfahren stärker berücksichtigt werden.

Die Verteidigertätigkeit beginnt heute in der Regel nicht erst mit der Hauptverhandlung, sondern setzt meist bereits mit dem Beginn der Ermittlungen ein. So erfordert eine sachgerechte Verteidigung ggf. eine Teilnahme des Rechtsanwalts an Vernehmungen seines Mandanten bzw. von Zeugen im Ermittlungsverfahren. Häufig ist diese Teilnahme im Interesse des weiteren Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Verwertbarkeit von Angaben des Beschuldigten bzw. von Zeugen (richtige Belehrung usw.), auch wünschenswert. Denn durch eine möglichst frühzeitige Einbindung des Rechtsanwalts in das Ermittlungsverfahren und eine damit sichergestellte kompetente Verteidigung des Beschuldigten kann das Hauptverfahren oder eine Hauptverhandlung entbehrlich oder doch erheblich abgekürzt werden. Die rechtzeitige Einbindung des Verteidigers ermöglicht ggf. eine frühzeitige (verfahrensbeendende) Absprache, was im Interesse der schnelleren Erledigung, insbesondere schwieriger Verfahren, zu begrüßen wäre.

Die Neuregelungen sehen deshalb ein strukturell wesentlich geändertes Gebührensystem vor, das besser als bisher die BRAGO an die einzelnen Verfahrensabschnitte angepasst ist und vor allem die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ermittlungsverfahren stärker berücksichtigt. Daneben sollen weitere Tätigkeiten des Verteidigers, die derzeit nicht oder nur unzureichend honoriert werden, in Zukunft gebührenrechtlich angemessen Berücksichtigung finden. So sieht Abschnitt 2 erstmals eine eigenständige gebührenrechtliche Regelung für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Strafvollstreckungsverfahren vor.

Die Neuregelung der Gebühren für die Tätigkeit des Verteidigers unterscheidet hinsichtlich des Gebührentatbestandes nicht mehr zwischen den Gebühren des Wahlverteidigers (bisher §§ 83 ff. BRAGO) und denen des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts (bisher in §§ 97 ff. BRAGO). Die Neuregelung sieht die Gebührentatbestände vielmehr in gleicher Weise für den Wahlverteidiger wie für den gerichtlich bestellten Verteidiger vor. Diese sind aber nach wie vor der Höhe nach unterschiedlich.

Die Gebühren des Wahlanwalts sind weiterhin als Rahmengebühren vorgesehen. Die Gebührenrahmen sind der geänderten Struktur des RVG angepasst. Die Gebühren des gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts sind – wie bisher in § 97 BRAGO – als Festgebühren vorgesehen. Sie basieren auf den Wahlanwaltsgebühren. Anders als bisher in § 97 BRAGO ist aber nicht mehr das Vierfache bzw. Fünffache der Mindestgebühren zugrunde gelegt. Vielmehr ist Grundlage der vorgeschlagenen Gebühren die Mittelgebühr eines Wahlanwalts. Davon soll der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt 80 % erhalten. Die in § 97 Abs. 1 Satz 1 BRAGO enthaltene Begrenzung der Pflichtverteidigergebühren auf die Hälfte der Höchstgebühr des Wahlanwalts wird damit entbehrlich. Die Anbindung der gesetzlichen Gebühren des Pflichtverteidigers an die Mittelgebühr eines Wahlanwalts, die zu einer höheren gesetzlichen Vergütung des Pflichtverteidigers führt, entspricht der Forderung nach einer sachgerechten Verteidigung des Beschuldigten und dem Umstand, dass dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die Übernahme einer Pflichtverteidigung kein ungerechtfertigtes Sonderopfer auferlegt werden darf (BVerfGE 68, S. 237). Sie verdeutlicht zudem, dass Pflichtverteidigung nicht Verteidigung zweiter Klasse ist.

Die Vorschläge des Entwurfs dürften für Wahlverteidiger zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von bis zu 30 % führen. Wie sich die neue Gebührenstruktur bei verschiedenen Verfahrensabläufen auswirkt, ist in der Anlage zur Begründung dargestellt. Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle dürften die Fälle 2 bis 5 der Anlage 1 sein. Der Fall 1 (Vertretung nur im Ermittlungsverfahren) soll durch eine deutliche Verbesserung der Gebühren für den Anwalt attraktiver werden. In wie vielen Fällen künftig eine Vertretung ausschließlich im Ermittlungsverfahren stattfinden wird, lässt sich jedoch noch nicht abschätzen. Die erhebliche Gebührensteigerung im Fall 11 ist darauf zurückzuführen, dass Wirtschaftsstrafverfahren wegen ihres in der Regel außergewöhnlichen Umfangs wie ein Schwurgerichtsverfahren behandelt werden sollen. Insoweit über die genannten 30 % hinaus anfallende Mehreinnahmen dürften wegen der geringen Anzahl der Fälle durch die geringer

ausfallenden Mehreinnahmen in den Fällen 7 und 9 ausgeglichen werden.

Nach Absatz 1 der Vorbemerkung 4 sollen die Vorschriften dieses Teils für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten sowie als Beistand eines Zeugen oder Sachverständigen entsprechend anwendbar sein. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 94 Abs. 1 und § 95 BRAGO. Entfallen soll allerdings für den Beistand oder den Vertreter des Verletzten die in § 95 Halbsatz 2 BRAGO bisher vorgesehene Begrenzung auf die Hälfte der Gebühren. Dies ist sachgerecht, da nicht ersichtlich ist, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts in diesen Fällen grundsätzlich weniger umfangreich ist. Der Wegfall berücksichtigt zudem die stärkere Stellung des Opfers im Strafverfahren. Neu ist, dass der Rechtsanwalt auch im Strafverfahren als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen die gleichen Gebühren wie ein Verteidiger erhalten soll. Damit wird die für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten und für Streitigkeiten vor Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit in Absatz 1 der Vorbemerkung 3 (zu Teil 3) vorgesehene Regelung auch für das Strafverfahren übernommen. Damit sollen erstmals auch im Strafverfahren die Gebühren des Rechtsanwalts für seine Tätigkeit als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen gesetzlich geregelt werden. Die Gleichstellung mit dem Verteidiger ist sachgerecht, weil die Gebührenrahmen ausreichenden Spielraum bieten, dem konkreten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der konkreten Gebühr wird sich der Rechtsanwalt als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen an dem üblichen Aufwand eines Verteidigers in einem durchschnittlichen Verfahren messen lassen müssen.

Ferner sollen nach Absatz 1 der Vorbemerkung 4 die Vorschriften dieses Teils in Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz entsprechend gelten. Dies entspricht der Regelung im sechsten Abschnitt der BRAGO.

Absatz 2 der Vorbemerkung 4 beschreibt den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr. Diese soll der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts, im gerichtlichen Verfahren also z. B. für die Vorbereitung der Hauptverhandlung erhalten. Durch die Gebühr werden alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts abgegolten, soweit hierfür keine besonderen Gebühren vorgesehen sind. Eine vergleichbare Gebühr enthält die BRAGO nicht. Die entsprechenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden durch die Gebühr nach § 83 BRAGO, die sog. Hauptverhandlungsgebühr, mit erfasst. Die Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr ermöglicht es ebenso wie die Einführung einer Grundgebühr (vgl. im Folgenden die Begründung zu Abschnitt 1), den Umfang der verschiedenen Tätigkeiten des Rechtsanwalts besser als derzeit aufwandsbezogen zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Gebühr als Verfahrensgebühr ist im Hinblick auf die entsprechende Gebühr in Teil 3 (Nummer 3100) geboten.

Beibehalten werden soll, wie die Regelungen in Unterabschnitt 3 zeigen, die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt tätig wird. Damit wird die Schwierigkeit und Bedeutung des jeweiligen Verfahrens bei der Bemessung der anwaltlichen Gebühren angemessen berücksichtigt.

Der Rahmen der jeweiligen Verfahrensgebühr ist gegenüber der derzeitigen Regelung in § 83 BRAGO gesenkt worden. Das ist Folge der von der Neuregelung vorgenommenen Aufteilung der Hauptverhandlungsgebühr des § 83 BRAGO in die Verfahrens- und Terminsgebühr. Diese Aufteilung wird aber nicht zu Mindereinnahmen des Rechtsanwalts führen, da er neben der Verfahrensgebühr für seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung auch die jeweilige Terminsgebühr erhält.

Absatz 3 Satz 1 der Vorbemerkung 4 sieht eine Terminsgebühr für die Teilnahme des Rechtsanwalts an gerichtlichen Terminen vor. Sie erfasst die bisher durch § 83 BRAGO abgeltete Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung. Sie soll wie nach geltendem Recht für jeden Tag der Hauptverhandlung entstehen. Diese Form der aufwandsorientierten Honorierung hat schon nach geltendem Recht nicht zu Missbrauch geführt, wie die Untersuchung von Dieter Dölling, Thomas Feltes, Jörg Dittmann, Christian Laue und Ulla Törnig „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten: Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland“ (Köln: Bundesanzeiger, 2000 – Rechtsstatistikenforschung) zeigt. Die Untersuchungsergebnisse machen deutlich, dass „nur in einem kleinen Teil der Verfahren ... ‚Verteidigeraktivitäten‘ ... auch zu verfahrensfremden Zwecken erfolgen“ dürften (Dölling u. a., S. 284). Beibehalten wird auch für diese Gebühr die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts, bei dem der Rechtsanwalt tätig wird. Damit wird hier ebenfalls die Schwierigkeit und Bedeutung des jeweiligen Verfahrens bei der Bemessung der anwaltlichen Gebühren angemessen berücksichtigt. Die Einschränkung „soweit nichts anderes bestimmt ist“ ist erforderlich, weil insbesondere im Ermittlungsverfahren auch Terminsgebühren für nicht gerichtliche Termine vorgesehen sind (vgl. Nummern 4102 bis 4104).

Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung 4 soll der Rechtsanwalt die Terminsgebühr auch dann erhalten, wenn er zu einem anberaumten Termin erscheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Das sind z. B. die Fälle, in denen der Angeklagte nicht erschienen oder die Richterbank nicht vollständig besetzt ist. Der Vorschlag ist neu. § 83 Abs. 1 BRAGO gewährt eine Gebühr nur für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, wobei Voraussetzung ist, dass eine „Sachverhandlung“ stattgefunden hat. An dieser Regelung haben sich in Rechtsprechung und Literatur zahlreiche gebührenrechtliche Streitfragen entzündet, die durch die Neuregelung obsolet werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Verteidiger, der zur Hauptverhandlung erscheint, hierfür keine Gebühr erhalten soll. Er erbringt unter Umständen einen nicht unerheblichen Zeitaufwand schon zur Vorbereitung des Termins. Soweit dieser wegen des Nichtstattfindens der Hauptverhandlung gering ist, lässt sich dies ohne weiteres bei der Bemessung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens berücksichtigen.

Absatz 4 der Vorbemerkung 4 übernimmt die Regelung des § 83 Abs. 3 BRAGO dem Grunde nach. Nach dem Vorschlag soll der Rechtsanwalt als Verteidiger eines inhaftierten Beschuldigten die jeweilige Gebühr mit einem Zuschlag erhalten. Bei der Gebühr mit Zuschlag ist die Höchstgebühr um 25 % angehoben. Gerade bei inhaftierten Mandanten hat der Rechtsanwalt einen erheblich größeren Zeitaufwand zu

erbringen als für die Verteidigung nicht inhaftierter Mandanten. Dieser entsteht in der Regel allein schon durch die erschwerte Kontaktaufnahme mit dem in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Beschuldigten. Während die Regelung des § 83 Abs. 3 BRAGO als Kann-Vorschrift für den Fall ausgebildet ist, dass der Gebührenrahmen des § 83 Abs. 1 BRAGO nicht ausreicht, soll in Zukunft bei Inhaftierung des Mandanten die Gebühr immer aus dem erweiterten Rahmen entstehen. Dies ist, da die Inhaftierung des Mandanten für den Rechtsanwalt auf jeden Fall zu einem Mehraufwand führt, angemessen. Die Neuregelung vermeidet zudem unnötigen Streit im Kostenfestsetzungsverfahren darüber, ob der Gebührenrahmen der jeweiligen Gebühr ausreichend ist oder nicht. Der Umstand der Inhaftierung wird jedoch nicht mehr bei der Bemessung der konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens (§ 14 RVG-E) besonders berücksichtigt. Ist der Mandant nur zeitweise inhaftiert, hätte dies eine entsprechende Minderung der Gebühr zur Folge. Wegen der insgesamt besseren Honorierung der anwaltlichen Tätigkeit im Strafverfahren soll der erweiterte Gebührenrahmen nicht mehr für den Fall gelten, dass der Rechtsanwalt eine Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt, die sich auf das Fahrverbot oder die Einziehung der Fahrerlaubnis erstreckt. Diese Regelung ist derzeit in § 88 Satz 3 BRAGO enthalten.

In Absatz 5 der Vorbemerkung 4 sollen bestimmte Fälle genannt werden, in denen dem Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des Teils 3 zustehen. Es sind dies im Wesentlichen die kostenrechtlichen Beschwerde- und Erinnerungsverfahren, z. B. die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 464b StPO. Der Vorschlag entspricht dem geltenden § 96 BRAGO.

Zu Abschnitt 1

In diesem Abschnitt sollen die Gebühren des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters im gerichtlichen Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens und im Ermittlungsverfahren geregelt werden. Die Gebührenstruktur ist gegenüber den bisherigen Gebühren nach den §§ 83 ff. BRAGO wesentlich verändert. Die dem Verteidiger zustehenden Gebühren sind stärker als bisher an den Gang des Verfahrens angepasst worden (vgl. Begründung zu Teil 4). Vorgesehen ist zunächst eine Grundgebühr (Nummer 4100). Diese Gebühr soll jeder Rechtsanwalt, der in dem Verfahren tätig wird, nur einmal erhalten. Dabei kommt es auch nicht darauf an, in wie vielen Verfahrensabschnitten er tätig ist. Mit dieser Gebühr soll der mit der erstmaligen Einarbeitung in einen Rechtsfall verbundene Aufwand abgegolten werden. Diese zusätzlich vorgesehene Gebühr ist auch der Grund dafür, dass die Gebühren für die erste Instanz mit nur einem Tag Hauptverhandlung nicht in gleichem Umfang erhöht worden sind wie die Gebühren in Strafsachen im Allgemeinen. Die Neuregelung führt dazu, dass ein Teil der derzeit erst für das gerichtliche Verfahren anfallenden Gebühren in das Ermittlungsverfahren vorgezogen wird. Dadurch soll es für den Anwalt auch wirtschaftlich interessanter werden, zu einer Erledigung des Verfahrens bereits im Ermittlungsverfahren beizutragen.

Im Ermittlungsverfahren soll der Verteidiger neben der Grundgebühr zusätzlich eine Verfahrensgebühr (Nummer 4105) erhalten. Auch im gerichtlichen Verfahren soll die Tätigkeit des Rechtsanwalts in jeder Instanz mit einer Ver-

fahrensgebühr (Nummern 4107, 4113, 4119, 4125, 4131) honoriert werden. Die Verfahrensgebühr soll der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts erhalten. Seine Teilnahme an Vernehmungen und Haftterminen sowie seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung sollen daneben durch eine Terminsgebühr (Nummern 4102, 4103, 4104, 4109, 4115, 4121, 4127, 4133) besonders entgolten werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung berücksichtigt – wie bereits ausgeführt – vor allem Tätigkeiten des Verteidigers im Ermittlungsverfahren stärker. Derzeit erhält der Verteidiger für seine Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren nach § 84 Abs. 1 BRAGO unabhängig vom Umfang seiner Tätigkeit eine halbe Gebühr aus § 83 BRAGO. Dies ist von der Anwaltschaft schon lange als unangemessen angesehen worden und hat dazu geführt, dass Anwälte selten an Vernehmungsterminen im Ermittlungsverfahren teilnehmen. Das gilt insbesondere für Pflichtverteidiger, die – anders als Wahlverteidiger – nicht die Möglichkeiten haben, für diese besonderen Tätigkeiten Honorarvereinbarungen abzuschließen. In Zukunft sollen nun die Tätigkeiten des Verteidigers, insbesondere die Teilnahme an Vernehmungsterminen und Haftprüfungen, im Einzelnen honoriert werden. Das wird voraussichtlich zu einer vermehrten Teilnahme von Verteidigern und Beiständen an Vernehmungen führen. Diese Auswirkung liegt sowohl im Interesse einer sachgerechten Verteidigung als auch im Interesse des Opfers, für dessen Beistand die Neuregelungen ebenso gelten sollen. Die auf diese Weise verstärkte Einbindung in das Ermittlungsverfahren dürfte zudem zu kürzeren Verfahren führen, weil sich künftig vermehrt bereits frühzeitig Chancen zu verfahrensbeendenden oder -abkürzenden Maßnahmen bieten, z. B. Erlass eines Strafbefehls oder Teileinstellung. Die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen seines Mandanten oder an Zeugenvernehmungen dürfte in vielen Fällen aber auch zu kürzeren Hauptverhandlungen führen: Hat der Verteidiger an den Vernehmungen teilgenommen, brauchen z. B. die Fragen der richtigen Belehrung des Mandanten, die Auswirkungen auf die Verwertbarkeit der Angaben im Verfahren haben, nicht mehr in der Hauptverhandlung durch aufwändige Zeugenvernehmungen geklärt zu werden.

In der Vorbemerkung 4.1 soll der Abgeltungsbereich der Gebührentatbestände festgelegt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist aus § 87 BRAGO übernommen. Danach wird durch die Gebühren die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger abgegolten, der Pauschgebührencharakter soll damit beibehalten werden. Dass die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs durch den Verteidiger, der in dem Rechtszug tätig war, mit abgegolten sein soll, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 10 RVG-E (bisher § 87 Satz 2 BRAGO). Dagegen gehören die Verteidigung und die Begründung des Rechtsmittels nach Satz 3 zum nächsten Rechtszug. Für einen neuen Verteidiger gehört zudem nach Satz 4 auch die Einlegung eines Rechtsmittels zum nächsten Rechtszug. Diese Regelung entspricht insgesamt der zu § 87 BRAGO ergangenen Rechtsprechung.

Zu Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1 enthält die allgemeinen Gebühren des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters. Dies sind die neu geschaffene Grundgebühr und die Terminsgebühr, die der Ver-

teidiger für die Teilnahme an besonderen Terminen erhalten soll.

Zu Nummer 4100

In dieser Vorschrift soll die neu vorgeschlagene Grundgebühr geregelt werden. Diese soll dem Verteidiger einmalig zustehen, unabhängig davon, in welchen Verfahrensabschnitten er tätig geworden ist. Die Grundgebühr soll den Arbeitsaufwand honorieren, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht, also das erste Gespräch mit dem Mandanten und die Beschaffung der erforderlichen Informationen. Da dieser Aufwand auch dann entsteht, wenn der Verteidiger nicht schon im Ermittlungsverfahren tätig wird, sondern z. B. erst in der Berufungsinstanz, ist es sachgerecht, das Entstehen der Grundgebühr vom Zeitpunkt des Tätigwerdens unabhängig zu machen.

Hierbei muss eine Gebührenregelung angestrebt werden, die auch bei umfangreichen Akten zu einer angemessenen Vergütung führt, soweit dies nicht bereits über § 40 erreicht wird. Die Grundgebühr ist als Rahmengebühr ausgestaltet und der Höhe nach nicht von der Ordnung des Gerichts abhängig. Der durch sie honorierte Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts ist weitgehend unabhängig von der späteren Gerichtszuständigkeit. Zudem bietet der Rahmen genügend Raum zur Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Zu Nummer 4101

Dieser Gebührentatbestand bestimmt die Höhe der Grundgebühr nach Nummer 4100 mit Zuschlag. Die Grundgebühr soll nach Absatz 4 der Vorbemerkung 4 (zu Teil 4) in dieser Höhe anfallen, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet. Es ist im Hinblick auf den durch die Grundgebühr abgegoltenen Arbeitsaufwand sachgerecht, auch bei diesem Gebührentatbestand in den genannten Fällen eine Erhöhung vorzusehen. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Zu den Nummern 4102 und 4103

Mit diesen Gebührentatbeständen ist eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem Termin außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehen. Die Gebührentatbestände erfassen im Wesentlichen im Ermittlungsverfahren stattfindende Termine, wie z. B. die Vernehmungen des Beschuldigten oder von Zeugen. Nach geltendem Recht wird die Teilnahme des Verteidigers nicht gesondert vergütet. Durch die Einstellung in den Unterabschnitt 1 ist aber klargestellt, dass die Terminsgebühr für alle gerichtlichen Verfahrensabschnitte gilt, also z. B. auch für die Teilnahme an entsprechenden Terminen nach Beginn der Hauptverhandlung. Dies hat zur Folge, dass der Verteidiger in Zukunft auch für die Teilnahme an außerhalb der eigentlichen Hauptverhandlung stattfindenden Terminen, wie z. B. an kommissarischen Vernehmungen oder Haftprüfungsterminen, eine Terminsgebühr erhalten soll. Die vorgeschlagene zusätzliche Terminsgebühr soll auch für Pflichtverteidiger gelten.

Die Einführung dieser Terminsgebühren dürfte für Pflichtverteidiger Auswirkungen auf die Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 49 RVG-E haben. Die Teilnahme an Terminen außerhalb der Hauptverhandlung ist ein Umstand,

der bisher von den Oberlandesgerichten bei der Beurteilung des „besonderen Umfangs“ des Verfahrens berücksichtigt worden ist. Wenn hierfür in Zukunft besondere Gebühren anfallen, wird der durch die Teilnahme an diesen zusätzlichen Terminen entstandene Zeitaufwand bei der Bewilligung einer Pauschgebühr häufig nicht mehr herangezogen werden können. Daher ist damit zu rechnen, dass Pauschgebühren seltener bewilligt werden.

Nummer 4102 sieht eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem Termin, in dem über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft verhandelt wird, vor. Erforderlich ist also ein Verhandeln. Damit sollen die häufig nur sehr kurzen reinen Haftbefehlsverkündungstermine nicht erfasst werden. Schließt sich allerdings an die Verkündung des Haftbefehls eine Verhandlung über die Fortdauer der Untersuchungshaft an, würde die Terminsgebühr entstehen. Die Gebühr soll für die Teilnahme jeweils an bis zu drei entsprechenden Terminen im vorbereitenden Verfahren und in jeder Instanz entstehen. Dies verhindert, dass solche Termine aus Gebühreninteressen herbeigeführt werden. Mehrere Termine an einem Tag sollen als ein Termin gelten. Findet an demselben Tag auch ein Termin der in Nummer 4103 genannten Art statt, soll der Termin über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft unberücksichtigt bleiben. In diesem Falle soll jedoch diese Tätigkeit des Rechtsanwalts bei der Bemessung der Gebühr 4103 zu berücksichtigen sein.

Nummer 4103 sieht Terminsgebühren in weiteren Fällen vor.

Nach Nummer 1 soll die Terminsgebühr für die Teilnahme an polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmungen entstehen. Zwar steht dem Verteidiger bislang nach überwiegender Meinung bei polizeilichen Vernehmungen kein Anwesenheitsrecht zu (Umkehrschluss aus § 163a Abs. 3 i. V. m. § 168c StPO; siehe u. a. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, 2001, Rn. 16 zu § 163 m. w. N.), ihm kann die Teilnahme an der polizeilichen Vernehmung jedoch gestattet werden. Geschieht das und nimmt der Verteidiger an der polizeilichen Vernehmung teil, ist es sachgerecht, ihm dafür eine Terminsgebühr zu gewähren.

Die Neuregelung wird nicht dazu führen, dass Verteidiger, um die Terminsgebühr abrechnen zu können, vermehrt polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmungen beantragen werden. Die StPO sieht bisher kein entsprechendes Antragsrecht vor mit der Folge, dass eine solche Vernehmung nicht durchgeführt werden muss. Die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen wird sich damit auf solche Vernehmungen beschränken, bei denen Polizei oder Staatsanwaltschaft den Verteidiger zulassen. Seine Teilnahme an solchen Vernehmungsterminen ist aber aus den bereits dargelegten Gründen zu begrüßen.

Nach Nummer 2 sollen der Verteidiger, Beistand oder Vertreter eine Terminsgebühr für die Teilnahme an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erhalten. Dies dient der sachgerechten Vertretung sowohl des Beschuldigten als auch des Opfers bei diesen Verhandlungen. Dadurch, dass das Entstehen der Gebühr die Teilnahme an einem Termin voraussetzt, ist ausgeschlossen, dass z. B. für eine bloße telefonische, kurze Verhandlung eine Terminsgebühr entsteht.

Schließlich sieht Nummer 3 eine Terminsgebühr für die Teilnahme an einem im Privatklageverfahren gemäß § 380 StPO stattfindenden Sühnetermin vor. Die in diesen Fällen häufig zeitaufwändige Teilnahme des Verteidigers würde damit angemessen honoriert. Die Teilnahme eines Verteidigers oder Beistands ist in diesen Fällen auch zu begrüßen, da durch sie eher eine Befriedung der Parteien erreicht werden kann.

Zu Nummer 4104

Mit diesem Gebührentatbestand soll die Höhe der Terminsgebühr nach Nummer 4103 mit Zuschlag festgelegt werden. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Für die Terminsgebühr nach Nummer 4102 ist ein Zuschlag nicht erforderlich, da in diesen Fällen der Beschuldigte immer einsitzt. Der erhöhte Arbeitsaufwand des Verteidigers ist bereits in dem insoweit gegenüber der Gebühr nach Nummer 4103 erhöhten Gebührenrahmen berücksichtigt.

Zu Unterabschnitt 2

In diesem Unterabschnitt sollen die Gebühren für das Ermittlungsverfahren geregelt werden.

Nach der Vorbemerkung 4.1.2 soll die Vorbereitung der Privatklage der Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren gleichgestellt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 94 BRAGO, der die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers erfasst, nicht enthalten. Daher besteht in Rechtsprechung und Literatur Streit, ob und wie die Tätigkeit des Vertreters oder Beistands des Privatklägers zu vergüten ist (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 5 zu § 94; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 6 zu § 94). Dieser Streit wird durch die nun vorgeschlagene Regelung, die der dazu vertretenen überwiegenden Meinung entspricht, erledigt.

Zu Nummer 4105

Mit diesem Gebührentatbestand soll die Verfahrensgebühr für das Ermittlungsverfahren festgelegt werden. Die Anmerkung soll klarstellen, für welchen Zeitraum dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr zustehen soll. Abgegolten werden soll seine Tätigkeit im Verfahren bis zum Eingang der Anklageschrift, des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls bei Gericht oder im beschleunigten Verfahren bis zum Vortrag der Anklage, wenn diese nur mündlich erhoben wird. Damit wird die Regelung des § 84 Abs. 1 Halbsatz 1 BRAGO im Wesentlichen übernommen. Zusätzlich ist die Abgrenzung beim beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) aufgenommen worden, die bisher nicht geregelt war. Die zunehmende Bedeutung des beschleunigten Verfahrens macht aber eine Regelung erforderlich. Der gewählte Zeitpunkt für den Abschluss des vorbereitenden Verfahrens im beschleunigten Verfahren entspricht dem des Eingangs der Anklageschrift im normalen gerichtlichen Verfahren.

Derzeit erhält der Rechtsanwalt nach § 84 Abs. 1, § 83 BRAGO für seine Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren die Hälfte der ihm für das gerichtliche Verfahren nach § 83 BRAGO zustehenden Gebühr. Diese ist der Höhe nach abhängig von der Gerichtszuständigkeit. Die Nummer 4105 sieht aus Gründen der Vereinfachung eine eigene Gebühr vor, die nicht mehr an eine andere Gebühr gekoppelt sein soll.

Zu Nummer 4106

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4105 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Zu Unterabschnitt 3

In diesem Unterabschnitt sollen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren geregelt werden. Es sind – wie bisher in den §§ 83 ff. BRAGO – der Höhe nach unterschiedliche Gebühren für die erste Instanz, das Berufungsverfahren und das Revisionsverfahren vorgesehen. Beibehalten werden soll für die erste Instanz auch die Abhängigkeit der Höhe der Gebühr von der Ordnung des Gerichts.

Zu Nummer 4107

Die Nummer 4107 übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO. Durch sie soll aber nur noch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten werden. Dies ist der Grund für den gegenüber dem geltenden Recht niedrigeren Gebührenrahmen. Zusätzlich zu der Verfahrensgebühr nach Nummer 4107 soll der Rechtsanwalt im Fall der Hauptverhandlung noch die Terminsgebühr nach Nummer 4109 erhalten.

Der gegenüber den Nummern 4113 und 4119 geringere Gebührenrahmen entspricht der geltenden Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

Zu Nummer 4108

Die vorgeschlagene Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4107 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 4109

Die Nummer 4109 soll die Terminsgebühr für die in Nummer 4107 genannten Verfahren festlegen. Der gegenüber den Nummern 4115 und 4121 geringere Gebührenrahmen entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

Der Rechtsanwalt soll die Terminsgebühr je Hauptverhandlungstag und zwar grundsätzlich jeweils aus dem gleichen Gebührenrahmen erhalten. Die Terminsgebühr ist also unabhängig davon, ob es sich um den ersten Hauptverhandlungstag handelt oder um einen Fortsetzungstermin. Insofern sieht § 83 Abs. 2 BRAGO bisher für Fortsetzungstermine geringere Gebühren als für den ersten Hauptverhandlungstag vor, weil mit der Gebühr für den ersten Hauptverhandlungstag zugleich die Vorbereitung der Hauptverhandlung abgegolten werden soll. Die Neuaufteilung der Gebührentatbestände führt zu einer größeren Transparenz der Gebührenberechnung und erleichtert die Bestimmung der konkreten Gebühr für die einzelnen Tätigkeiten.

Zu Nummer 4110

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsan-

walt die Terminsgebühr der Nummer 4109 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Dadurch, dass die vorgeschlagene Vorschrift nicht mehr zwischen dem ersten Hauptverhandlungstag und den Fortsetzungsterminen unterscheidet, soll für die Zukunft auch klargestellt werden, dass der Verteidiger die Gebühr aus dem erweiterten Rahmen für jeden Hauptverhandlungstag erhalten soll und nicht nur für den ersten Hauptverhandlungstag. Insofern bestand in Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung des § 83 Abs. 3 BRAGO Streit. Diese Streitfrage würde sich durch die Neuregelung erledigen. Die Gleichstellung des Fortsetzungstermins mit dem ersten Hauptverhandlungstag ist auch sachgerecht, denn Grund für den Zuschlag ist der infolge der Inhaftierung des Mandanten erhöhte Zeitaufwand des Verteidigers. Dieser besteht bei einem Fortsetzungstermin ebenso wie beim ersten Hauptverhandlungstag.

Zu Nummer 4111

Mit dieser Vorschrift soll dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zusätzlich zur Gebühr Nummer 4109 oder 4110 eine Zusatzgebühr zur Terminsgebühr gewährt werden, wenn er mehr als 5 und bis 8 Stunden an der Hauptverhandlung teilnimmt. Der Zuschlag beträgt in diesem Fall 50 % der normalen Terminsgebühr (ohne Zuschlag).

Die vorgeschlagene Regelung ist auf den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt beschränkt. Es besteht kein Anlass, sie auf den Wahlanwalt auszudehnen, weil diesem eine Rahmengebühr zusteht. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens kann er die jeweils angemessene Terminsgebühr bestimmen, wobei die Dauer des jeweiligen Hauptverhandlungstermins eine nicht unerhebliche Rolle spielen wird. Zusätzlich hat der Wahlanwalt die Möglichkeit, für längere Hauptverhandlungen eine Honorarvereinbarung mit seinem Mandanten zu treffen. Der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt erhält hingegen für die Teilnahme an der Hauptverhandlung nach Nummer 4109 oder 4110 eine feste Terminsgebühr, auf deren Höhe die Umstände des Einzelfalls keinen Einfluss haben. Deshalb soll ihm in Zukunft bei langen Hauptverhandlungen ein fester Zuschlag gewährt werden. Dadurch wird auch bei ihm der besondere Zeitaufwand für seine anwaltliche Tätigkeit angemessen honoriert, und er ist nicht mehr ausschließlich auf die Bewilligung einer Pauschgebühr angewiesen. Die vorgeschlagene Regelung reduziert zudem die Ungleichbehandlung des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts im Verhältnis zum Wahlanwalt und fördert damit zusätzlich auch eine sachgerechte Verteidigung des Beschuldigten im Fall der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO).

Die zeitliche Grenze von mehr als 5 bis zu 8 Stunden entspricht der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Rahmen der Gewährung von Pauschgebühren. Schon bei Hauptverhandlungen von dieser Dauer wird in der Regel von einem besonders umfangreichen Verfahren ausgegangen. Demgemäß wird die vorgeschlagene Regelung zu einer Verminderung der Fälle führen, in denen Pauschgebühren nach § 49 RVG-E festgesetzt werden müssen. Die Dauer der Hauptverhandlung ist in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zu § 99 BRAGO ein wesentlicher Umstand für die Gewährung einer Pauschgebühr. Dieser Umstand entfällt bzw. wird in seiner Bedeutung zumindest dadurch ab-

geschwächt, dass die Dauer der Hauptverhandlung bereits bei den regulären Gebühren berücksichtigt wird.

Zu Nummer 4112

Mit dieser Vorschrift soll dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zusätzlich zur Gebühr Nummer 4109 oder 4110 eine Zusatzgebühr zur Terminsgebühr in Höhe einer normalen Terminsgebühr (ohne Zuschlag) gewährt werden, wenn er mehr als 8 Stunden an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Es kann im Wesentlichen auf die Begründung der Nummer 4111 verwiesen werden. Die vorgeschlagene Regelung bezweckt ebenfalls die angemessene Honorierung des Zeitaufwands des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts bei besonders langen Hauptverhandlungsterminen. Die zeitliche Grenze von mehr als 8 Stunden entspricht ebenfalls der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte im Rahmen der Gewährung von Pauschgebühren nach § 99 BRAGO. Bei Hauptverhandlungen von dieser Dauer wird in der Regel von den Oberlandesgerichten ein weiterer bzw. höherer Zuschlag zur normalen Hauptverhandlungsgebühr des § 83 Abs. 1 BRAGO gewährt.

Zu Nummer 4113

Die Nummer 4113 übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO. Durch sie wird in den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren vor der Strafkammer und der Jugendkammer, soweit die dort stattfindenden Verfahren nicht durch Nummer 4119 erfasst werden, dem Rechtsanwalt eine Verfahrensgebühr gewährt. Die Anwendung auf das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren entspricht der geltenden Regelung in § 96b Satz 1 BRAGO.

Der gegenüber der Nummer 4119 geringere Gebührenrahmen entspricht ebenfalls der geltenden Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO.

Im Übrigen kann auf die Begründung zu Nummer 4107 verwiesen werden.

Zu Nummer 4114

Diese Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4113 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 und zu Nummer 4110 wird verwiesen.

Zu Nummer 4115

In Nummer 4115 soll die Terminsgebühr für die in Nummer 4113 genannten Verfahren festgelegt werden. Der gegenüber der Nummer 4121 geringere Gebührenrahmen entspricht der Regelung in § 83 Abs. 1 BRAGO. Auf die Begründung zu Nummer 4109 wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 4116 bis 4118

In diesen Vorschriften soll bestimmt werden, in welchen Fällen dem Wahlanwalt oder dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt die Terminsgebühr nach Nummer 4115 mit Zuschlag oder die Zusatzgebühr zusteht. Anknüpfungspunkt ist wie bei der Terminsgebühr nach Nummer 4108 die Inhaftierung des Beschuldigten bzw. die lange Dauer der

Hauptverhandlung. Auf die Begründungen zu den Nummern 4110 bis 4112 wird verwiesen.

Zu Nummer 4119

Die Nummer 4119 übernimmt einen Teil der Hauptverhandlungsgebühr aus § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Durch sie soll ebenfalls nur noch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Verteidiger im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten werden. Dies ist der Grund für den gegenüber dem geltenden Recht niedrigeren Gebührenrahmen. Zusätzlich zu der Verfahrensgebühr nach Nummer 4119 soll der Rechtsanwalt im Fall der Hauptverhandlung eine Terminsgebühr nach Nummer 4121 erhalten. Erfasst werden von dem vorgeschlagenen Gebührentatbestand die derzeit in § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO geregelten Fälle, nämlich das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Schwurgericht und der Jugendkammer, wenn diese in Sachen entscheidet, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören. In den Katalog der Verfahren, für die der höchste Gebührenrahmen gelten soll, sind zusätzlich die Verfahren nach §§ 74a und 74c GVG aufgenommen worden; das sind die Verfahren vor der Staatsschutzkammer und vor der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer. Diese werden derzeit gebührenrechtlich als normale landgerichtliche Verfahren angesehen, obwohl durch die Regelung in den §§ 74a und 74c GVG eine besondere Zuständigkeit besteht. Diese besondere Zuständigkeitsregelung soll künftig ihren Niederschlag in einer für den Rechtsanwalt als Verteidiger höheren Gebühr finden. Dies erscheint sachgerecht, denn insbesondere die vor den Strafkammern der Landgerichte verhandelten Wirtschaftsstrafverfahren sind in der Regel schwierige und meist auch umfangreiche Verfahren. Die Schwierigkeit und der Umfang machen einen hohen Zeitaufwand des Rechtsanwalts erforderlich.

Die Neuregelung dürfte Auswirkungen auf die Bewilligung einer Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger nach § 49 RVG-E haben. Häufig sind gerade in Wirtschaftsstrafverfahren wegen der derzeit oftmals nicht angemessenen Pflichtverteidigergebühren nach § 99 BRAGO Pauschgebühren bewilligt worden. In Zukunft werden die höheren Gebühren der Pflichtverteidiger zu einer Verminderung der Fälle führen, in denen eine Pauschgebühr zu bewilligen ist. Dies führt wiederum zur Entlastung der Oberlandesgerichte.

Zu Nummer 4120

Mit diesem Gebührentatbestand soll der erhöhte Gebührenrahmen für den Fall festgelegt werden, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4119 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 und zu Nummer 4110 wird verwiesen.

Zu Nummer 4121

Die Nummer 4121 enthält die Terminsgebühr für die Hauptverhandlung in den in Nummer 4119 genannten Verfahren. Sie enthält ebenfalls nur einen Teil der dem Verteidiger derzeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zustehenden Gebühr. Abgegolten wird durch sie nur noch die Tätigkeit in der Hauptverhandlung; die übrigen Tätigkeiten während des gerichtlichen Verfahrens fallen unter die Verfahrensgebühr der Nummer 4119. Demgemäß war eine Absenkung des Ge-

bühnenrahmens erforderlich. Auf die Begründung zu Nummer 4109 wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 4122 bis 4124

In diesen Vorschriften soll bestimmt werden, in welchen Fällen dem Wahlanwalt oder dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt die Terminsgebühr nach Nummer 4121 mit Zuschlag oder die Zusatzgebühr zusteht. Anknüpfungspunkt ist wie bei den Gebühren nach den Nummern 4110 bis 4112 die Inhaftierung des Beschuldigten bzw. die lange Dauer der Hauptverhandlung. Auf die Begründung zu Nummern 4110 bis 4112 wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 4125 bis 4130

Diese Vorschriften enthalten die Regelungen für die Vergütung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Berufungsverfahren und sollen damit an die Stelle der Regelung in § 85 BRAGO treten. Die Erstreckung der Gebühr auf die Tätigkeit im Beschwerdeverfahren nach § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entspricht der Regelung in § 96b Abs. 2 BRAGO.

Die Gebühren für das Berufungsverfahren sind strukturell ebenso gegliedert wie die für das erstinstanzliche Verfahren. Der Verteidiger erhält für das Betreiben des Geschäfts die Verfahrensgebühr und für jeden Hauptverhandlungstag im Berufungsverfahren eine Terminsgebühr. Aus den gleichen Gründen wie im erstinstanzlichen Verfahren werden auf die jeweiligen Gebühren Zuschläge gewährt. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Die Gebührenrahmen der anwaltlichen Gebühren im Berufungsverfahren sind gegenüber den erstinstanzlichen Gebühren erhöht. Damit wird die Regelung aus § 85 BRAGO übernommen.

Zu den Nummern 4131 bis 4136

Diese Vorschriften enthalten die Regelungen für die Vergütung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Revisionsverfahren. Sie treten damit an die Stelle des § 86 BRAGO.

Die Gebühren für das Revisionsverfahren sind strukturell ebenso gegliedert wie die für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren. Der Verteidiger erhält für das Betreiben des Geschäfts, insbesondere also für die Begründung der Revision, die Verfahrensgebühr und für jeden Hauptverhandlungstag im Revisionsverfahren eine Terminsgebühr. Aus den gleichen Gründen wie im erstinstanzlichen Verfahren werden auf die jeweiligen Gebühren Zuschläge gewährt. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Die Gebührenrahmen im Revisionsverfahren sind gegenüber den erstinstanzlichen Gebührenrahmen und gegenüber den Gebührenrahmen für Berufungsverfahren erhöht. Damit wird die bisherige Regelung in § 86 BRAGO im Grundsatz übernommen. Entfallen ist allerdings die derzeit in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO vorgesehene unterschiedliche Gebührenhöhe für Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und vor dem Oberlandesgericht. Revisionen beim OLG haben – wovon aber die Regelung in § 86 Abs. 1 BRAGO ausgeht – nicht generell einen geringeren Schwierigkeitsgrad. Zudem fallen durch die Anhebung der Strafgewalt des Amtsgerichts auf bis zu 4 Jahre durch das Gesetz zur Ent-

lastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) viele Revisionen, für die früher der Bundesgerichtshof zuständig war, in die Zuständigkeit des OLG. Insbesondere diesen Umstand berücksichtigt die vorgeschlagene Neuregelung.

Zu Unterabschnitt 4

Der Unterabschnitt 4 soll die Gebühren des Rechtsanwalts im strafverfahrensrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren regeln. Bislang erhält der Rechtsanwalt für die Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung eines solchen Antrags und die Vertretung in dem Verfahren zur Entscheidung über den Antrag insgesamt nur eine Gebühr nach § 90 Abs. 1 BRAGO. Durch diese Gebühr ist die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts bis zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag abgegolten.

Das Wiederaufnahmeverfahren gliedert sich jedoch in mehrere Verfahrensabschnitte, die unterschiedliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts erfordern. So kann z. B. die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags erhebliche Schwierigkeiten und erheblichen Zeitaufwand erfordern. Es kann z. B. erforderlich sein, dass der Rechtsanwalt eigene Ermittlungen, wie die Anhörung neuer Zeugen, durchführen muss, oder mit Sachverständigen Gespräche zu führen sind. Diese Vorbereitungsarbeiten münden dann in die Stellung des Wiederaufnahmeantrags, der sich – bei Wiederaufnahme zugunsten des Angeklagten – an den Voraussetzungen des § 359 StPO ausrichten muss. Die insoweit von der Rechtsprechung an die Zulässigkeit des Antrags gestellten Forderungen sind hoch. Ist der Antrag zulässig, wird gemäß § 369 Abs. 1 StPO im weiteren Verfahren die Beweisaufnahme über die im Antrag angetretenen Beweise angeordnet. Dieser Verfahrensabschnitt endet mit der Entscheidung über die Begründetheit des Antrags (§ 370 Abs. 1 StPO).

Diese vielfältigen und häufig schwierigen und damit zeitaufwändigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden durch die in § 90 BRAGO vorgesehene einfache Gebühr bei weitem nicht ausreichend abgegolten. Deshalb sind Rechtsanwälte bisher auch kaum bereit und in der Lage, ohne Honorarvereinbarungen Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Eine Anhebung und Änderung der Struktur der Gebühren im Wiederaufnahmeverfahren war daher dringend erforderlich, um den Angeklagten, die eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens anstreben, aber nicht über die für eine Bezahlung des Rechtsanwalts notwendigen finanziellen Mittel verfügten, ausreichenden rechtlichen Beistand zu gewähren.

Die vorgeschlagenen Gebühren der Nummern 4137 bis 4140 entsprechen den jeweiligen Verfahrensabschnitten des Wiederaufnahmeverfahrens.

Zu Nummer 4137

Die in Nummer 4137 vorgesehene Geschäftsgebühr für die Vorbereitung eines Antrags soll das Betreiben des Geschäfts im Wiederaufnahmeverfahren und die für die Stellung des Antrags erforderlichen Tätigkeiten abdecken. Diese Gebühr soll der Rechtsanwalt auch erhalten, wenn er von der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags abrät. Dies entspricht der Regelung in § 90 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe der Verfahrensgebühr der ersten Instanz. Dies entspricht der Regelung in § 90 Abs. 2 BRAGO, wonach sich der Gebührenrahmen nach der Ordnung des Gerichts, das im ersten Rechtszug entschieden hat, richtet. Durch den allgemeinen Verweis auf die Verfahrensgebühr erster Instanz ist auch – wie bisher in § 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAGO – bei Inhaftierung des Mandanten die Verfahrensgebühr zuzüglich Zuschlag zu gewähren.

Zu Nummer 4138

Die Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Zulässigkeit des Antrags deckt die Fertigung und Stellung des Wiederaufnahmeantrags bis zur gerichtlichen Entscheidung nach § 368 Abs. 1 StPO ab.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4137 verwiesen.

Zu Nummer 4139

In Nummer 4139 ist für das sich anschließende weitere Verfahren bis zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags nach § 370 StPO eine Verfahrensgebühr vorgesehen.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4137 verwiesen.

Zu Nummer 4140

Die Nummer 4140 sieht für das im Wiederaufnahmeverfahren ggf. stattfindende Beschwerdeverfahren eine eigene Gebühr vor. Das ist wegen der Schwierigkeiten des Wiederaufnahmeverfahrens und des Umstandes, dass gerade die Begründung der Beschwerde in Wiederaufnahmeverfahren besondere Anforderungen an den Rechtsanwalt stellt, sachgerecht. Damit wird außerdem der Bedeutung des Beschwerdeverfahrens, in dem abschließend über den Wiederaufnahmeantrag entschieden wird, mit der Folge, dass vorgebrachte Wiederaufnahmegründe für ein neues Wiederaufnahmeverfahren „verbraucht“ sind, Rechnung getragen.

Wegen der Höhe der Gebühr wird auf die Begründung zu Nummer 4137 verwiesen.

Zu Nummer 4141

Auch im Wiederaufnahmeverfahren können Verhandlungen oder Termine stattfinden, z. B. eine Beweisaufnahme nach § 369 Abs. 1 StPO. Dafür sollen nach Nummer 4141 Terminsgebühren anfallen. Deren Höhe richtet sich nach der Höhe der Terminsgebühr für die erste Instanz. Ggf. ist sie also wegen Inhaftierung des Mandanten durch einen Zuschlag erhöht. Wegen langer Dauer eines Termins kann dem Pflichtverteidiger eine Zusatzgebühr zustehen; insoweit wird auf die Begründung zu den Nummern 4122 bis 4124 verwiesen.

Zu Unterabschnitt 5

In diesem Unterabschnitt sind die zusätzlichen Gebühren des Rechtsanwalts enthalten, die in der Regel durch besondere Verfahren oder Tätigkeiten veranlasst sind.

Zu Nummer 4142

Die vorgeschlagene Neuregelung in Nummer 4142 übernimmt den Grundgedanken der geltenden Regelung in § 84 Abs. 2 BRAGO. Diese war geschaffen worden, um intensive und zeitaufwändige Tätigkeiten des Verteidigers, die zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung und damit beim Verteidiger zum Verlust der Hauptverhandlungsgebühr führten, gebührenrechtlich zu honorieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/6962 S. 106). Deshalb erhält der Rechtsanwalt, wenn durch seine Mitwirkung eine Hauptverhandlung entbehrlich wird, nicht nur die halbe Gebühr des § 84 Abs. 1 BRAGO, sondern die volle Gebühr des § 83 Abs. 1 BRAGO. Dies greift die vorgeschlagene Neuregelung auf, indem dem Rechtsanwalt in den genannten Fällen nun eine zusätzliche Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr zugebilligt werden soll. Dies ist – wie bisher schon – der Fall, wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird (Absatz 1 Nr. 1 der Anmerkung), das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Absatz 1 Nr. 2 der Anmerkung), oder wenn sich das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl oder durch Rücknahme der Berufung erledigt und, falls schon eine Hauptverhandlung anberaumt ist, die Rücknahme früher als zwei Wochen vor deren Beginn erfolgt (Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung). Diese Zusatzgebühr wird – wie schon in der Vergangenheit – den Anreiz, Verfahren ohne Hauptverhandlung zu erledigen, erhöhen und somit zu weniger Hauptverhandlungen führen.

Zusätzlich zu der bisherigen Regelung ist in Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung nun auch der Fall erfasst, in dem das gerichtliche Verfahren durch Rücknahme der Revision erledigt wird. Ist in diesen Fällen bereits Hauptverhandlung anberaumt, soll die gleiche zeitliche Grenze wie bei der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl und bei Rücknahme der Berufung gelten. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Nummer 4142 im Vergleich zur geltenden Regelung des § 84 Abs. 2 und des § 85 Abs. 4 BRAGO dürfte zu einer Entlastung der Revisionsgerichte führen.

Nach Absatz 2 der Anmerkung soll der Rechtsanwalt die Zusatzgebühr nicht erhalten, wenn ein Beitrag zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist. Damit wird die Regelung in § 84 Abs. 2 Satz 2 BRAGO für das RVG übernommen.

Absatz 3 der Anmerkung soll klarstellen, dass sich die Höhe der Gebühr nach der Instanz bemisst, in der die Hauptverhandlung entbehrlich geworden ist. Für den Wahlanwalt soll grundsätzlich die Mittelgebühr maßgebend sein, weil eine Bemessung der Gebühr nach § 14 RVG-E schwer möglich ist.

Zu Nummer 4143

Nummer 4143 sieht eine besondere Verfahrensgebühr als Wertgebühr vor, wenn der Rechtsanwalt bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (§ 442 StPO) eine darauf bezogene Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt (Absatz 1 der Anmerkung). Diese Gebühr soll dem Rechtsanwalt nach Absatz 3 der Anmerkung für das Verfahren erster Instanz einschließlich des vorbereitenden Verfahrens und für jeden weiteren Rechtszug zustehen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht gegenüber dem bisherigen Recht eine Änderung insofern vor, als derzeit der Gebührenrahmen um einen Betrag bis zu einer entsprechenden Wertgebühr nach § 88 BRAGO überschritten werden kann, wenn der Gebührenrahmen der §§ 83 bis 86 BRAGO nicht ausreicht, um die Tätigkeiten des Rechtsanwalts angemessen zu berücksichtigen. Diese Ermessensregelung wird von der Neuregelung im Hinblick auf die Zunahme von Verfahren mit Einziehungs- oder Verfallerkklärung und im Hinblick auf die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, die die Anordnung dieser Maßnahmen für den Beschuldigten haben kann, aufgegeben. Dies wird zu einer Vereinfachung der Gebührenberechnung beitragen.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Gebühr der Nummer 4143 nach dem Gegenstandswert auszurichten und damit als Wertgebühr im Sinn des § 2 RVG-E einzuführen. Dies entspricht im Ansatz der geltenden Regelung in § 88 Satz 2 BRAGO. Absatz 2 der Anmerkung sieht vor, dass die Gebühr nicht entsteht, wenn der Gegenstandswert niedriger als 25,00 Euro ist. Damit greift die Neuregelung nicht bei der Einziehung von Gegenständen im Bagatellbereich, insbesondere also nicht bei der Einziehung nur geringwertiger Tatwerkzeuge. Diese Regelung dient der Vereinfachung bei der Festsetzung der anwaltlichen Gebühren und soll verhindern, dass die Mindestgebühr in sehr vielen Verfahren anfallen würde.

Nach allgemeiner Meinung gilt § 88 BRAGO nur für den Wahlanwalt, nicht hingegen für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt, da die Vorschrift in den §§ 97, 102 BRAGO nicht genannt wird. Der Entwurf schlägt vor, diese Ungleichbehandlung in Zukunft aufzugeben und auch dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt in diesen Fällen die besondere Verfahrensgebühr zu gewähren. Es ist, insbesondere nach Ausbildung der Gebühr der Nummer 4143 als reine Wertgebühr, nicht nachvollziehbar, warum der gerichtlich bestellte Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten im Bereich der Einziehung tätig wird, für diese Tätigkeiten grundsätzlich nicht ebenso wie der Wahlanwalt honoriert werden sollte, zumal es sich zumindest bei der Einziehung um eine (Neben-)Strafe handelt. Die Höhe der dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zustehenden Gebühr wird im Übrigen durch § 47 RVG-E auf die einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Anwalt zustehenden Gebührenträge begrenzt.

Zu Nummer 4144

In Nummer 4144 wird eine besondere Verfahrensgebühr für erstinstanzliche Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche der Verletzten oder Erben vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 89 BRAGO. Der Rechtsanwalt soll die Gebühr – wie bisher – neben seinen übrigen Gebühren erhalten (Absatz 2 der Anmerkung). Entgegen der bisherigen Regelung soll nach Absatz 2 in Zukunft die Gebühr nur noch zur Hälfte auf eine Verfahrensgebühr angerechnet werden, die der Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs im bürgerlichen Rechtsstreit erhält. Derzeit werden nach § 89 Abs. 2 BRAGO zwei Drittel angerechnet. Durch diese geringere Anrechnung wird die Gebühreneinbuße des Rechtsanwalts im bürgerlichen Rechtsstreit geringer. Das soll zu einer größeren Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens führen, was so-

wohl im Interesse der Opfer als auch wegen der Entlastung der Justiz zu begrüßen ist.

Der Pflichtverteidiger soll die Gebühr nach Nummer 4144 ebenfalls erhalten. Das entspricht dem geltenden Recht. Sie wird – wie derzeit nach § 97 Abs. 1 Satz 4, § 89, § 123 BRAGO – der Höhe nach durch § 47 RVG-E begrenzt.

Zu Nummer 4145

Die Nummer 4145 sieht für die Verfahrensgebühr der Nummer 4144 im Berufungs- und Revisionsverfahren einen höheren Gebührensatz vor. Sie soll mit einem Gebührensatz von 2,8 um 0,3 höher liegen als derzeit in § 89 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BRAGO vorgesehen, um das Adhäsionsverfahren attraktiver zu machen. Nach der Anmerkung sollen die Absätze 1 und 3 der Anmerkung zu Nummer 4144 nicht angewendet werden. Das führt dazu, dass eine Anrechnung der Gebühr auf die Verfahrensgebühr wegen desselben Anspruchs im bürgerlichen Rechtsstreit vollständig unterbleibt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4144 verwiesen.

Zu Nummer 4146

Die in dieser Nummer vorgeschlagene Regelung einer Verfahrensgebühr im Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 13 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entspricht der Regelung für den Wahlanwalt in § 96c BRAGO und für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt in §§ 97 Abs. 1 Satz 4, § 96c BRAGO.

Zu Nummer 4147

Die Höhe der für die Mitwirkung an einer Einigung im Privatklageverfahren zu verdienenden Gebühr soll an dieser Stelle geregelt werden, weil auch eine Regelung für den gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt erforderlich ist, die nicht in die Tabellenstruktur des Teils 1 hineinpasst. Gleichwohl handelt es sich um eine Einigungsgebühr, wie sie in Nummer 1000 geregelt werden soll. Dass für die Einigung über andere Ansprüche als den Strafanspruch und den Kostenerstattungsanspruch eine weitere Einigungsgebühr nach Teil 1 entstehen soll, entspricht der Regelung § 94 Abs. 3 Satz 2 BRAGO

Zu Abschnitt 2

Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt 2 die Gebühren des Rechtsanwalts als Verteidiger in der Strafvollstreckung zu regeln. Eine solche Regelung ist neu.

Nach geltendem Recht wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafvollstreckungsverfahren durch eine Gebühr nach § 91 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BRAGO honoriert. Dies hat in der Praxis zu unangemessenen Gebühren geführt, insbesondere wenn es im Zusammenhang mit der Entlassung des Verurteilten zu mündlichen Anhörungen gekommen ist, an denen der Verteidiger teilgenommen hat. Bei dem gerichtlich bestellten Rechtsanwalt hat sich dies in besonderem Maße ausgewirkt. Der manchmal hohe Zeitaufwand des beigeordneten Rechtsanwalts, der anders als der Wahlanwalt nicht die Möglichkeit hat, eine Honorarvereinbarung zu treffen, kann nur durch die

Gewährung einer Pauschgebühr nach § 99 BRAGO honoriert werden. Dazu muss wegen einer fehlenden besonderen Gebührenregelung auf § 91 BRAGO zurückgegriffen werden (OLG Hamm, StV 1996, 618 = JurBüro 1996, 641). Bei der Bemessung dieser Pauschgebühr gibt es dann häufig Probleme mit der Annäherung an die Wahlverteidigerhöchstgebühr oder deren Überschreiten.

Um auch in Strafvollstreckungssachen eine angemessene Verteidigung bzw. Vertretung der Verurteilten sicherzustellen, sieht der Entwurf in den Nummern 4200 ff. besondere „Gebühren in der Strafvollstreckung“ vor. Dies ist schon deshalb geboten, weil Strafvollstreckungssachen in der Regel einen erheblichen Zeitaufwand des Rechtsanwalts erfordern. Denn häufig liegen in Strafvollstreckungssachen Sachverständigengutachten vor, die der Verteidiger auswerten muss, nicht selten muss er an Anhörungen des Sachverständigen und seines Mandanten teilnehmen.

Die vorgeschlagenen Gebührentatbestände entsprechen der neuen Struktur der strafverfahrensrechtlichen Gebühren, da ebenso wie für die in Abschnitt 1 geregelten Verfahren eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr vorgeschlagen wird. Eine Grundgebühr ist allerdings nicht vorgesehen. Die Gebührentatbestände sollen auch für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt gelten.

Abschnitt 2 soll auch in dem im Abschnitt „Strafvollstreckung“ der StPO geregelten Verfahren auf Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder auf Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel der Besserung und Sicherung gelten. Das sind die bei den Strafvollstreckungskammern geführten Verfahren nach § 453 StPO. Die Einbeziehung der Widerrufsverfahren in den Anwendungsbereich des Abschnitts 2 ist im Hinblick auf die Höhe der Gebühren geboten, weil die Tätigkeiten des Verteidigers auch im Widerrufsverfahren erheblichen Zeitaufwand erfordern können. So kann es erforderlich sein, insbesondere wenn es um einen Widerruf wegen Verstoßes gegen Auflagen und Weisungen nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB geht, umfassend vorzutragen, warum ein Auflagenverstoß nicht vorliegt und/oder warum der Auflagenverstoß nicht so schwerwiegend ist, dass er den Widerruf rechtfertigt. In diesen Verfahren kommt es nach § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO dann auch regelmäßig zur mündlichen Anhörung des Verurteilten.

Nach der Vorbemerkung soll der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühren des Abschnitts 2 besonders erhalten. Die insoweit erbrachten Tätigkeiten sind also nicht wie sonst das strafrechtliche Beschwerdeverfahren aufgrund der Vorbemerkung 4.1 (zu Abschnitt 1) durch die Gebühren im Ausgangsverfahren mitabgegolten. Diese Regelung wird der Bedeutung der aufgeführten Verfahren für den Mandanten des Rechtsanwalts und der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen gerecht. Sie berücksichtigt zudem, dass häufig in der Beschwerdeinstanz erheblicher Zeitaufwand erbracht werden muss. Dieser kann z. B. darauf zurückzuführen sein, dass weitere Sachverständigengutachten eingeholt oder erneute Anhörungen stattfinden.

Zu Nummer 4200

Die Nummer 4200 soll die Höhe der Verfahrensgebühr des Verteidigers in den in der Begründung zu Abschnitt 2 ge-

nannten, für den Verurteilten besonders bedeutsamen Verfahren festlegen. Für diese Verfahren ist wegen ihrer Bedeutung und des in der Regel höheren Zeitaufwandes des Verteidigers ein höherer Gebührenrahmen vorgesehen als in Nummer 4204 für die sonstigen Verfahren in der Strafvollstreckung.

Zu Nummer 4201

Diese Vorschrift legt den erhöhten Gebührenrahmen für den Fall fest, dass dem Rechtsanwalt die Verfahrensgebühr der Nummer 4200 mit Zuschlag zusteht. Auf die Begründung zu Teil 4 wird verwiesen.

Zu den Nummern 4202 und 4203

Die Nummern 4202 und 4203 sehen für die in Nummer 4200 genannten Verfahren für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins eine Terminsgebühr in jeweils gleicher Höhe wie die Verfahrensgebühr vor.

Zu den Nummern 4204 bis 4207

Die Nummern 4204 bis 4207 erfassen die sonstigen – nicht in Nummer 4200 genannten – Verfahren in der Strafvollstreckung und legen die Verfahrens- und Terminsgebühr für diese fest. Der in der Regel geringeren Bedeutung dieser Verfahren wird durch einen abgesenkten Gebührenrahmen Rechnung getragen.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 sollen die Regelungen für Einzeltätigkeiten im Strafverfahren zusammengefasst werden, die der Rechtsanwalt erbringt, dem sonst die Verteidigung nicht übertragen ist. Erfasst werden in den Nummern 4300 bis 4303 somit die derzeit in den §§ 91 und 93 BRAGO geregelten Gebührentatbestände. Entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung werden die Gebührenrahmen vorgeschlagen.

Die in § 92 Abs. 2 BRAGO enthaltenen besonderen Regelungen für die Bestimmung der Gebühr bei mehreren einzelnen Angelegenheiten und die Anrechnungsvorschriften für den Fall, dass dem Rechtsanwalt später noch die Verteidigung übertragen wird, sollen in die Absätze 2 und 3 der Vorbemerkung übernommen werden. Die Regelungen aus § 92 Abs. 1 BRAGO, dass mit der Gebühr für die Rechtfertigung der Berufung oder die Begründung der Revision die Gebühr für die Einlegung des Rechtsmittels entgolten ist, findet sich nunmehr als Anmerkungen zu Nummern 4300 und 4301.

Zusätzlich aufgenommen werden sollen in den Katalog der Einzeltätigkeiten die Tätigkeiten in der Strafvollstreckung, und zwar in Nummer 4300 Nr. 3 die Anfertigung oder Unterzeichnung einer Schrift in Verfahren nach den §§ 57a und 67e StGB und in Nummer 4301 Nr. 6 die sonstigen Tätigkeiten in der Strafvollstreckung. Dies entspricht der Regelung dieser Gebührentatbestände für den Rechtsanwalt als Verteidiger in den Nummern 4200 ff. Damit ist insbesondere der in Rechtsprechung und Literatur zu § 91 BRAGO bestehende Streit, nach welcher Vorschrift die entsprechenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts, der nicht Verteidiger ist, vergütet werden, erledigt.

Zu Nummer 4304

Dieser Gebührentatbestand entspricht der Regelung in § 97a Abs. 1 Satz 1 BRAGO. Als Gebühr wird ein Betrag von 3 000,00 Euro vorgeschlagen.

Zu Teil 5

Die für das Bußgeldverfahren vorgeschlagene Gebührenstruktur entspricht der für das Strafverfahren. Nach geltendem Recht wird wegen der Gebühren in Bußgeldsachen auf die für das Strafverfahren geltenden Vorschriften verwiesen (§ 105 BRAGO). Für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht ist § 84 BRAGO entsprechend anzuwenden.

Für Bußgeldsachen wird – wie in Strafsachen – eine Dreiteilung der Gebühren vorgeschlagen. Bußgeldverfahren bei einer Geldbuße von weniger als 40,00 Euro (Punktegrenze für Eintragungen in das Verkehrszentralregister) sollen niedriger als nach geltendem Recht entgolten werden. Für Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen bis 5 000,00 Euro soll in etwa das derzeitige Niveau beibehalten werden. Bußgeldverfahren mit darüber liegenden Geldbußen und damit entsprechend hoher Bedeutung für den Betroffenen und in der Regel hohem anwaltlichem Aufwand sollen dagegen besser vergütet werden. Bei Geldbußen von mehr als 5 000,00 Euro sind die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte im Rechtsbeschwerdeverfahren mit drei Richtern besetzt, bei geringeren Geldbußen mit einem Richter (§ 80a Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Zu Abschnitt 1

In Absatz 2 der Vorbemerkung soll bestimmt werden, welcher Betrag der Geldbuße für die Bemessung der Gebühren ausschlaggebend sein soll. Grundsatz soll sein, dass die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr zuletzt festgesetzte Geldbuße maßgebend sein soll. Aus der Formulierung „zuletzt festgesetzte Geldbuße“ wird deutlich, dass es sich nicht um die rechtskräftig festgesetzte Geldbuße handelt, sondern um die im jeweiligen Verfahrensstadium zuletzt festgesetzte. Wird der Anwalt mit der Verteidigung beauftragt, nachdem ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, ist die darin festgesetzte Geldbuße zugrunde zu legen.

Wird der Anwalt bereits bei der Anhörung durch die Verwaltungsbehörde beauftragt, kommt Absatz 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkung zum Tragen. Danach soll die in der konkreten Bußgeldvorschrift angedrohte Geldbuße zugrunde gelegt werden. Ist die Geldbuße als Mindest- und Höchstbetrag angedroht, soll der mittlere Betrag maßgebend sein. Der mittlere Betrag wird durch Addition des Mindest- und des Höchstbetrags und anschließender Division durch zwei errechnet. Dass es in diesem Fall zu höheren Gebühren kommen kann als nach der ersten Festsetzung, ist deshalb gerechtfertigt, weil für den Mandanten alle Geldbußen bis zum Höchstbetrag im Raum stehen. Entsprechend hoch ist in diesem Stadium die Bedeutung des Verfahrens.

Zu Unterabschnitt 1

In diesem Unterabschnitt ist anders als im Strafverfahren keine Terminsgebühr vorgesehen. Die Terminsgebühr für die Termine im Verwaltungsverfahren sind in Unterab-

schnitt 2 eingestellt. Im gerichtlichen Verfahren dürften in der Regel keine außergerichtlichen Termine stattfinden.

Zu Unterabschnitt 5**Zu Nummer 5115**

In Absatz 1 Nr. 3 der Anmerkung zu dieser Vorschrift soll neben den in der Anmerkung zu Nummer 4142 genannten Fällen die Rücknahme des Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde nach Einspruch aufgenommen werden, wenn gegen einen neuen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird. Damit soll die Kompromissbereitschaft bei einem Entgegenkommen der Verwaltungsbehörde gefördert werden.

Ferner soll die Zusatzgebühr nach Absatz 1 Nr. 5 der Anmerkung anfallen, wenn das Gericht nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG durch Beschluss entscheidet. Diese Vorschrift setzt für eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung voraus, dass weder die Staatsanwaltschaft noch der Betroffene widersprechen. Wenn der Anwalt daran mitwirkt, dass sein Mandant nicht widerspricht, macht er ebenfalls eine Hauptverhandlung entbehrlich. Dieser Fall würde bereits nach der Formulierung des Gebührentatbestandes die Zusatzgebühr auslösen, zur Klarstellung soll er jedoch ausdrücklich genannt werden. Die Regelung übernimmt den Grundgedanken aus § 105 Abs. 2 Satz 2 BRAGO.

Zu Teil 6

Dieser Teil fasst die sonstigen Verfahren zusammen, die nach den für das Strafverfahren geltenden Gebührengrundsätzen behandelt werden sollen.

Zu Abschnitt 1

Dieser Abschnitt übernimmt inhaltlich die Regelung des § 106 BRAGO über Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und passt sie an die geänderte Gebührenstruktur in Strafsachen an. Eine Grundgebühr ist jedoch nicht vorgesehen.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt übernimmt inhaltlich die Regelung des § 110 BRAGO über berufsgerichtliche Verfahren und passt sie für das gesamte berufsrechtliche Verfahren nunmehr insgesamt an die geänderte Gebührenstruktur in Strafsachen an. Die Verfahrensgebühr soll der Verfahrensgebühr für den jeweiligen Rechtszug in Strafsachen entsprechen. Die Gebühren für die zweite und dritte Instanz sollen unabhängig davon entstehen, ob es sich um eine Berufung, Revision oder Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung handelt.

Die Höhe der Gebühren entspricht der für das Strafverfahren, in erster Instanz der für das Strafverfahren vor dem Amtsgericht, vorgesehenen Gebührenhöhe.

Zu Unterabschnitt 2**Zu Nummer 6202**

Abweichend vom geltenden Recht soll der Rechtsanwalt nach Absatz 1 der Anmerkung die Gebühr gesondert für eine Tätigkeit in einem dem gerichtlichen Verfahren voraus-

gehenden und der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung dienenden weiteren außergerichtlichen Verfahren erhalten. Dies entspricht der für das Verwaltungsverfahren in Teil 2 Abschnitt 3 vorgeschlagenen Systematik. Die in Absatz 3 der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt vorgesehene Anrechnung wird jedoch für diese Verfahren nicht übernommen, weil der durch die Tätigkeit in dem früheren Verfahrensabschnitt ersparte Aufwand bei der Bestimmung der Gebühr innerhalb des Rahmens berücksichtigt werden kann.

Zu Unterabschnitt 3

Zu Nummer 6215

Für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist eine besondere Verfahrensgebühr vorgesehen, die niedriger als die Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren ist. Nach § 17 Nr. 8 RVG-E bilden das Revisionsverfahren und das Verfahren über die Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung verschiedene Angelegenheiten. Dies entspricht der Regelung in § 109 Abs. 6 BRAGO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 BRAGO.

Zu Unterabschnitt 4

Zu Nummer 6216

Vergleichbar den Regelungen in anderen Verfahren soll die besondere Bemühung des Rechtsanwalts honoriert werden, die eine mündliche Verhandlung im gerichtlichen Verfahren entbehrlich macht. In Betracht kommen insbesondere die Fälle des § 59 des Bundesdisziplinargesetzes und des § 102 der Wehrdisziplinarordnung.

Zu Abschnitt 3

In diesen Abschnitt sollen die Regelungen aus § 112 BRAGO für Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und für Verfahren bei Unterbringungsmaßnahmen nach § 70 Abs. 1 FGG inhaltlich im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Die vorgeschlagenen Gebühren sind gegenüber dem geltenden Recht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Zu Abschnitt 4

In diesem Abschnitt sollen die restlichen Verfahren, in denen der Anwalt Betragsrahmengebühren erhalten soll, zusammengefasst werden. Um welche Verfahren es sich dabei handelt, ist in der Vorbemerkung aufgezählt.

Die in Nummer 1 der Vorbemerkung genannten Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung sind aus § 109a BRAGO übernommen worden. Die Höhe der Mindest- und der Höchstgebühr des Gebührenrahmens entspricht jeweils der Summe der entsprechenden Gebühren nach den Nummern 6200 und 6203. Eine Grundgebühr ist nicht vorgesehen. Die Bestimmung von Gebühren für einen bestellten Rechtsanwalt ist entbehrlich, weil eine gerichtliche Bestellung entsprechend § 90 WDO im gerichtlichen Antragsverfahren nach der WBO nicht möglich ist (Böttcher/Dau, WBO, 4. Auflage, Rn. 25 zu § 1). Die Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe finden im Verfahren nach der WBO nach herrschender Meinung keine Anwendung. Dies gilt auch für Beschwerden der Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen

sowie gegen Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten, weil für diese Beschwerden nach § 42 WDO ebenfalls die Vorschriften der WBO anzuwenden sind.

Nach Nummer 2 der Vorbemerkung sollen die Gebühren dieses Abschnitts an die Stelle des § 109 Abs. 6 BRAGO treten, nach den Nummern 3 und 4 an die Stelle des § 109 Abs. 7 BRAGO.

Zu Teil 7

Im letzten Teil des Vergütungsverzeichnisses sollen alle Regelungen über die Erhebung von Auslagen zusammengefasst werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung soll die Regelung des § 25 Abs. 1 BRAGO übernommen werden, nach der die allgemeinen Geschäftskosten durch die Gebühren abgegolten werden. Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass § 675 i. V. m. § 670 BGB über den Ersatz von Aufwendungen grundsätzlich anwendbar bleibt. Dies entspricht der allgemeinen Auffassung für die geltende Regelung (Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a. a. O., Rn. 4 zu § 25; Riedel/Sußbauer, a. a. O., Rn. 2 und 3 zu § 25).

Zu Nummer 7000

Die vorgeschlagene Regelung über die Dokumentenpauschale entspricht inhaltlich der Regelung in § 27 BRAGO.

Zu den Nummern 7001 und 7002

Die Auslagentatbestände übernehmen inhaltlich die Regelung des § 26 BRAGO, jedoch soll die derzeit in Höhe von 15 % der Gebühren und mit einem Höchstbetrag von 15,00 Euro in Straf- und Bußgeldverfahren und 20 Euro in sonstigen Verfahren zu erhebende Pauschale auf einheitlich 20,00 Euro festgelegt werden.

Zu den Nummern 7003 bis 7006

Die Regelungsvorschläge übernehmen inhaltlich die Regelungen aus § 28 BRAGO. Die Höhe der Kilometerpauschale soll an die Wegstreckenentschädigung angepasst werden, die einem Beamten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes für eine Dienstreise mit seinem eigenen Kraftfahrzeug, das im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, zu gewährt ist. Ein Betrag in dieser Höhe wird auch steuerlich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge anerkannt. Zu den sonstigen Auslagen nach Nummer 7006 gehören auch die notwendigen Übernachtungskosten.

Zu Nummer 7007

Nach diesem Auslagentatbestand soll der Rechtsanwalt die im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung fordern können, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 30 000 000 Euro entfällt. Die vorgeschlagene Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Einführung einer allgemeinen Wertgrenze in § 22 Abs. 2 RVG-E. Auf die Begründung zu § 22 Abs. 2 RVG-E wird Bezug genommen. Nach der Anmerkung soll grundsätzlich der entsprechende Betrag nach der Prämienberechnung des Versicherers maßgebend sein. Ist die Prämienberechnung nicht aufgeschlüsselt, soll die 30 000 000 Euro überstei-

gende Versicherungssumme in das Verhältnis zur Gesamtversicherungssumme gesetzt und die Prämie entsprechend aufgeteilt werden.

Zu Nummer 7008

Die Regelung entspricht der geltenden Regelung in § 25 Abs. 2 BRAGO.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstiger Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Absatz 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Nach § 49b Abs. 2 BRAO sind Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, unzulässig. Das grundsätzliche Verbot eines Erfolgshonorars soll nicht angetastet werden. Gleichwohl soll eine Lockerung vorgeschlagen werden. Soweit der Gesetzgeber für die Anwaltsgebühren im RVG-E Erfolgskomponenten vorsieht, sollen auch Vereinbarungen zulässig sein. Eine solche erfolgsbezogene Gebühr ist die in Nummer 1000 VV-E zum RVG-E vorgesehene Einigungsgebühr. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll es z. B. zulässig sein, eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Einigungsgebühr zu vereinbaren.

Nach dem vorgeschlagenen neuen Absatz 5 soll der Rechtsanwalt verpflichtet werden, seinen Mandanten vor Übernahme des Mandats darauf hinzuweisen, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Es hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn Mandanten vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Abrechnung „überrascht“ wurden. Eine solche Hinweispflicht wird aber auch als ausreichend betrachtet. Nach einem entsprechenden Hinweis wird ein Mandant, der die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen kann, den Anwalt hierzu befragen. Die Regelung soll im Dritten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgen, in dem die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts geregelt sind. Die Unterrichtsverpflichtung will die allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwalts gemäß § 43a Satz 1 BRAO konkretisieren, die den Anwalt verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie stellt eine besondere Berufspflicht im Zusammenhang mit der Annahme und Wahrnehmung des Auftrags dar und steht damit auch in einem Zusammenhang mit den Unterrichtungspflichten gemäß § 11 der Berufsordnung für Rechtsanwälte, der auf der Grundlage von § 59b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a BRAO erlassen worden ist.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Absatz 3 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 42 RVG-E und zu Nummer 2500 VV-E zum RVG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Nach der aufzuhebenden Vorschrift werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt von einem Dritten (übergegangener Anspruch) erhält, auf die Vergütung aus der Landeskasse angerechnet. Die Regelung wird überflüssig, weil eine entsprechende Regelung in § 56 Abs. 1 RVG-E eingestellt werden soll. Auf die Begründung zu § 56 RVG-E wird verwiesen.

Zu den Absätzen 4 bis 7 (Änderung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung, des Sozialgerichtsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Absatz 8 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Entsprechend der für das RVG (Artikel 1 § 22) vorgesehenen Wertgrenze soll auch für das GKG eine generelle Begrenzung des Streitwerts auf 30 000 000 Euro eingeführt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 22 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Absatz 9 (Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Zu Nummer 1

Die Beschwerde nach dem Gerichtskostengesetz ist in § 5 GKG geregelt. Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung der entsprechenden Verweisung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Absatz 10 (Änderung der Kostenordnung)

Zu den Nummern 1, 2 und 4

Nummer 1 sieht entsprechend den Regelungen für das RVG (Artikel 1 § 22) und das GKG (Artikel 2 Abs. 8) eine generelle Wertbegrenzung vor. Der Höchstwert soll jedoch deutlich über dem für das RVG und das GKG vorgesehenen Höchstwertwert liegen, weil die Degression der Gebühren-tabelle der KostO wesentlich stärker ausgeprägt ist. Als Höchstwert werden 60 000 000 Euro vorgeschlagen. Eine Gebühr aus diesem Wert beträgt 25 857,00 Euro.

Als Folge des vorgeschlagenen Höchstwertes kann der in § 32 KostO beschriebene Tabellenaufbau abgekürzt werden. Nummer 2 sieht eine entsprechende Änderung dieser Vorschrift vor.

Vergleichbar des in Nummer 7007 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Artikel 1) vorgesehenen Auslagentatbestandes für im Einzelfall gezahlte Versicherungsprämien

sieht Nummer 4 durch eine Ergänzung des § 152 KostO einen entsprechenden Auslagentatbestand für Notare, denen die Gebühren selbst zufließen, vor.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu den Absätzen 11 bis 20 (Änderung des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften, des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markengesetzes, des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe, des Vertretergebühren-Erstattungsgesetzes, des Geschmacksmustergesetzes, der Steuerberatergebührenverordnung, des Sortenschutzgesetzes und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte soll durch das RVG abgelöst und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die Entsteuerungsklausel für die durch Artikel 2 zu ändernden Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung zu Artikel 2 Abs. 3)

Durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 soll § 9 Satz 4 BerHG aufgehoben und in das RVG eingestellt werden. Durch die Übergangsvorschrift soll sichergestellt werden, dass die aufzuhebende Vorschrift in den Fällen weiter anwendbar bleibt, in denen die BRAGO weiter gelten soll.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Der Entwurf soll am 1. Juli 2003 in Kraft treten.

Anlage 1

(zur Begründung zu Artikel 3 Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG-E)

Gegenüberstellung der Gebührenhöhen in Strafsachen nach BRAGO und RVG-E

Die nachfolgende Gegenüberstellung stellt anhand einiger Fälle aus der Praxis die Auswirkungen der geplanten Strukturänderung auf die Gebührenhöhe im strafverfahrensrechtlichen Bereich dar. Ein Kreuz in der Spalte "§ 99 BRAGO" weist auf Fallgestaltungen hin, die in der Regel zu Pauschgebühren führen.

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde in einigen Fällen bei den Gebühren des Wahlverteidigers von der Mittelgebühr abgewichen. Bei den Gebühren nach dem RVG wurde dies nur dann übernommen, wenn die Gründe für das Überschreiten der Mittelgebühr nicht durch die neue Gebührenstruktur aufgefangen werden. In einfach gelagerten Verfahren vor dem Amtsgericht (Fälle 1 bis 3) ist die Grundgebühr 30 % unter der Mittelgebühr angenommen worden, weil diese für alle Arten von Strafsachen aus dem gleichen Rahmen zu bemessen ist.

In Klammern gesetzte Prozentangaben weisen auf eine entsprechende Erhöhung der Mittelgebühr hin.

Abkürzungen: HV = Hauptverhandlung; EV = Ermittlungsverfahren; HPT = Haftprüfungstermin

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	Wahlverteidiger		Pflichtverteidiger		
			BRAGO €	RVG €	BRAGO €	§99	RVG €
1	Vertretung nur im EV (zuständig wäre AG)	Grundgebühr (- 30 %) Vorbereitendes Verfahren	177,50	115,50 140,00	100,00		132,00 112,00
		Summe	177,50	255,50	100,00		244,00
		Veränderung		44 %			144 %
2	Gericht: AG Vertretung auch schon im EV HV: 1 Tag	Grundgebühr (- 30 %) Vorbereitendes Verfahren Gerichtliches Verfahren Hauptverhandlungstermin	177,50	115,50 140,00 355,00 230,00	100,00 200,00		132,00 112,00 184,00
		Summe	532,50	625,50	300,00		540,00
		Veränderung		17 %			80 %
3	Gericht: AG keine Vertretung im EV HV: 1 Tag	Grundgebühr (- 30 %) Gerichtliches Verfahren Hauptverhandlungstermin	355,00	115,50 140,00 230,00	200,00		132,00 112,00 184,00
		Summe	355,00	485,50	200,00		428,00
		Veränderung		37 %			114 %

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	Wahlverteidiger		Pflichtverteidiger		
			BRAGO €	RVG €	BRAGO €	§99	RVG €
4	Gericht: AG/LG keine Vertretung im EV I. Instanz (AG) HV: 1 Tag (Dauer mehr als 8 Std.) II. Instanz (LG) HV: 2 Tage Mandant inhaftiert	Grundgebühr		202,50			162,00
		Gerichtliches Verfahren I. Inst. (+75 %)	765,63	299,69	250,00	X	137,00
		Hauptverhandlungstermin I. Inst. (+75 %)		490,00			224,00
		Gerichtliches Verfahren II. Inst.	517,50	328,75	300,00		184,00
		1. Hauptverhandlungstermin II. Inst.		328,75			263,00
		2. Hauptverhandlungstermin II. Inst.	225,00	328,75	195,00		263,00
		Summe	1 508,13	1 978,44	745,00		1 496,00
Veränderung		31 %			101 %		
5	Gericht: AG Vertretung im EV HV: 1 Tag (4 Std. 15 Min.) Mandant inhaftiert aufwändiges Verfahren	Grundgebühr		202,50			162,00
		Vorbereitendes Verfahren (+ 60 %)	350,00	274,00	125,00	X	137,00
		Gerichtliches Verfahren	437,50	171,25	250,00		137,00
		Hauptverhandlungstermin		280,00			224,00
		Summe	787,50	927,75	375,00		660,00
Veränderung		18 %			76 %		
6	Gericht: AG Vertretung im EV 1 polizeiliche Beschuldigtenvernehmung 1 Haftprüfungstermin HV: 1 Tag Mandant inhaftiert (Zuschlag bei BRAGO-Wahlverteidiger: Höchstgebühr im vorbereitenden Verfahren)	Grundgebühr		202,50			162,00
		Vorbereitendes Verfahren	412,50	171,25	125,00	X	137,00
		Polizeiliche Vernehmung		140,00			112,00
		Haftprüfungstermin (- 30 %)		119,88			137,00
		Gerichtliches Verfahren	437,50	171,25	250,00		137,00
		Hauptverhandlungstermin		280,00			224,00
		Summe	850,00	1 084,88	375,00		909,00
Veränderung		28 %			142 %		
7	Gericht : LG (Strafkammer) Vertretung im EV HV: 1 Tag (mehr als 8 Std.) Mandant inhaftiert	Grundgebühr		202,50			162,00
		Vorbereitendes Verfahren	258,75	171,25	150,00		137,00
		Gerichtliches Verfahren (+75 %)	905,63	330,31	300,00	X	151,00
		Hauptverhandlungstermin (+75 %)		575,31			263,00
		Summe	1 164,38	1 279,37	450,00		929,00
Veränderung		10 %			106 %		

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	Wahlverteidiger		Pflichtverteidiger		
			BRAGO €	RVG €	BRAGO €	§99 €	RVG €
8	Gericht : LG (Strafkammer) Vertretung im EV 1 Haftprüfungstermin HV: 5 Tage (Dauer: 1. Termin mehr als 5 Std., ansonsten jew. unter 5 Std.) Mandant inhaftiert	Grundgebühr		202,50			162,00
		Vorbereitendes Verfahren	258,75	171,25	150,00		137,00
		Haftprüfungstermin (- 30 %)		119,88			137,00
		Gerichtliches Verfahren (+75 %)	905,63	330,31	300,00	X	151,00
		1. Hauptverhandlungstermin (+75 %)		575,31			263,00
		2.-5. Hauptverhandlungstermin	900,00	1 315,00	780,00		1 052,00
		Summe	2 064,38	2 714,25	1 230,00		2 010,00
Veränderung		31 %			63 %		
9	Gericht : LG (Strafkammer) Vertretung im EV HV: 24 Tage (davon 1. Termin und 9 weitere mehr als 5 Std., ansonsten jew. unter 5 Std.)	Grundgebühr		165,00			132,00
		Vorbereitendes Verfahren	210,00	140,00	120,00		112,00
		Gerichtliches Verfahren (+50 %)	630,00	232,50	240,00		124,00
		1. HV-Termin über 5 Std. (+50 %)		405,00		X	
		9 weitere HV-Termine über 5 Std (+50 %)	3 037,50	3 645,00	4 485,00	X	2 160,00
		14 weitere HV-Termine unter 5 Std	3 150,00	3 780,00			1 080,00
		Summe	7 027,50	8 367,50	4 845,00		6 632,00
Veränderung		19 %			37 %		
10	Gericht : LG (Schwurgericht) Vertretung im EV im EV Teilnahme 1 HPT und 1 richterl. Vernehmungstermin HV: 20 Tage Mandant inhaftiert (Zuschlag bei BRAGO-Wahlverteidiger: Höchstgebühr im vorbereitenden und im gerichtlichen Verfahren)	Grundgebühr (Höchstgebühr)		375,00			162,00
		Vorbereitendes Verfahren	812,50	171,25	225,00	X	137,00
		Richterliche Vernehmung		140,00			112,00
		Haftprüfungstermin (-30 %)		119,88			137,00
		Gerichtliches Verfahren (Höchstgebühr)	1 625,00	725,00	450,00		322,00
		1. Hauptverhandlungstermin					8 680,00
		2.-20./1.-20. Hauptverhandlungstermin	7 030,00	10 850,00	6 175,00		
Summe	9 467,50	12 381,13	6 850,00		9 550,00		
Veränderung		31 %			39 %		

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	Wahlverteidiger		Pflichtverteidiger		
			BRAGO €	RVG €	BRAGO €	§99	RVG €
11	Gericht: LG (Wirtschaftsverf.) Vertretung im EV HV: 115 Tage (Zuschlag bei BRAGO-Wahlverteidiger: Höchstgebühr im vorbereitenden und im gerichtlichen Verfahren)	Grundgebühr (Höchstgebühr) Vorbereitendes Verfahren (Höchstgeb.) Gerichtliches Verfahren (Höchstgeb.) 1. Hauptverhandlungstermin 2. - 115./1. - 115. HV-Termin		300,00			132,00
			390,00	250,00	120,00	X	112,00
			780,00	580,00	240,00	X	264,00
			25 650,00	51 175,00	22 230,00	X	40 940,00
		Summe	26 820,00	52 305,00	22 590,00		41 448,00
	(Besonderheit: Wird künftig wie Schwurgericht behandelt!)	Veränderung		95 %			83 %
12	Gericht : LG (Schwurgericht) / BGH im EV Teilnahme an 1 HPT und 1 richterl. Vernehmungstermin HV I. Instanz: 10 Tage (davon 1. Termin und 4 weitere mehr als 5 Std., ansonsten jeweils unter 5 Std.) HV II. Instanz: 1 Tag Mandant inhaftiert (Zuschlag bei BRAGO-Wahlverteidiger: Höchstgebühr im vorbereitenden Verfahren)	Grundgebühr (Höchstgebühr) Vorbereitendes Verfahren (Höchstgebühr) Richterliche Vernehmung Haftprüfungstermin (-30 %) Erstinstanzl. Verfahren 1. HV-Termin über 5 Std. (+ 50 %) 4 weitere HV-Termine über 5 Std. (+50 %) 5 weitere HV-Termine unter 5 Std. Revisionsverfahren (+25 %) Hauptverhandlungstermin (+25 %)		375,00			162,00
			812,50	312,50	225,00	X	137,00
				140,00			112,00
				119,88			137,00
			1 286,25	402,50	450,00	X	322,00
			2 220,00	813,75			
			2 220,00	3 255,00	1 300,00	X	2 170,00
			1 850,00	890,00			890,00
			1 850,00	2 712,50	1 625,00		2 170,00
			1 071,88	609,38	450,00		390,00
				609,38			390,00
		Summe	7 240,63	9 349,89	4 050,00		6 880,00
		Veränderung		29 %			70 %

Anlage 2

(zur Begründung zu Artikel 3 Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG-E)

Gegenüberstellung der Gebührenhöhen in Bußgeldsachen nach BRAGO und RVG-E

Die nachfolgende Gegenüberstellung stellt anhand einiger Fälle aus der Praxis die Auswirkungen der geplanten Strukturänderung auf die Gebührenhöhe für den gewählten Verteidiger im Bußgeldverfahren dar.

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde in einigen Fällen von der Mittelgebühr abgewichen. Bei den Gebühren nach dem RVG wurde dies nur dann übernommen, wenn die Gründe für das Überschreiten der Mittelgebühr nicht durch die neue Gebührenstruktur aufgefangen werden. Bei Bußgeldverfahren wegen Geldbußen bis 40 € wurde bei den BRAGO-Gebühren die Hälfte der Mittelgebühr zugrunde gelegt. Bei den Gebühren nach dem RVG wurde bei der Grundgebühr in diesen Fällen die Hälfte der Mittelgebühr zugrunde gelegt.

In Klammern gesetzte Prozentangaben weisen auf eine entsprechende Erhöhung der Mittelgebühr hin.

Abkürzungen: HV = Hauptverhandlung; VV = Verwaltungsverfahren

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	BRAGO €	RVG €
1	Vertretung nur im VV (Geldbuße bis 40 €) Bußgeldbescheid wird zurückgenommen	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren Zusätzliche Gebühr nach Nummer 5115 Summe Veränderung	 177,50	42,50 55,00 55,00 152,50 -14 %
2	Vertretung im VV (Geldbuße bis 40 €) HV: 1 Tag	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren Gerichtliches Verfahren Hauptverhandlungstermin Summe Veränderung	 266,25	42,50 55,00 55,00 110,00 262,50 -1 %
3	Vertretung im VV (Geldbuße von 40 bis 5 000 €) HV: 1 Tag	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren gerichtliches Verfahren Hauptverhandlungstermin Summe Veränderung	 532,50	85,00 135,00 135,00 215,00 570,00 7 %
4	Vertretung im VV (Geldbuße von 40 bis 5 000 €) Einspruch wird nach Eingang der Akten bei Gericht rechtzeitig vor der HV zurückgenommen	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren gerichtliches Verfahren Zusätzliche Gebühr nach Nummer 5115 Summe Veränderung	 532,50	85,00 135,00 135,00 135,00 490,00 -8 %

	Sachverhalt	Gebührentatbestände	BRAGO €	RVG €
5	Vertretung im VV (Geldbuße über 5 000 €) HV: 1 Tag	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren gerichtliches Verfahren Hauptverhandlungstermin Summe Veränderung	 177,50 355,00 532,50	85,00 140,00 170,00 270,00 665,00 25 %
6	Vertretung im VV (Geldbuße über 5 000 €) Einspruch wird nach Eingang der Akten bei Gericht rechtzeitig vor der HV zurückgenommen	Grundgebühr Vertretung im Verwaltungsverfahren gerichtliches Verfahren Zusätzliche Gebühr nach Nummer 5115 Summe Veränderung	 177,50 355,00 532,50	85,00 140,00 170,00 170,00 565,00 6 %

